



Betreff:

öffentlich

Beauftragung eines Gutachtens bezüglich der Berechnung der fehlerhaften Kita Elternbeiträge in den Jahren 2015 bis 31.07.2018 - Abschluss

bezüglich

DS Nr.: 19/SVV/0611 und 20/SVV/0269

Erstellungsdatum 09.12.2022

Eingang 502:

Einreicher: GB 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
-------------------	---------

15.12.2022	Jugendhilfeausschuss
------------	----------------------

Inhalt der Mitteilung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis:

Abschlussbericht des externen Gutachters bezüglich der Berechnung der fehlerhaften Kita-Elternbeiträge in den Jahren 2015 bis 31.07.2018.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Hintergrund / Ursprung

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.2019 zur DS 19/SVV/0611

„Bildung eines Zeitweiligen Ausschusses KiTa-Elternbeiträge“ galt es:

„Zur Aufklärung der Hintergründe und Verantwortlichkeiten bezüglich der Berechnung der fehlerhaften Kita-Elternbeiträge in den Jahren 2015 bis 31.07.2018 erfolgt die Einsetzung eines externen Gutachters.

Der Jugendhilfeausschuss, der Hauptausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss legen auf der Basis eines Verwaltungsvorschlages die Fragestellungen, welche durch das Gutachten zu klären sind, (gemeinsam) fest.

Der Jugendhilfeausschuss, der Hauptausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss werden am Prozess der Gutachterausswahl und -beauftragung beteiligt.

Der Bericht des Gutachtens wird im Jugendhilfeausschuss, im Hauptausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss präsentiert.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen, empfiehlt der Jugendhilfeausschuss und/oder der Hauptausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss das weitere Vorgehen, welches der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt wird.“

In Vorbereitung der Beauftragung haben zunächst die Fraktionen, der Kita-Elternbeirat und die Verwaltung mögliche Fragestellungen formuliert. Auf Bitte des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgte die Zusammenstellung der Fragen durch das Rechnungsprüfungsamt. Dabei sprach sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2019 grundsätzlich dafür aus, den Werdegang prozessorientiert aufarbeiten zu lassen und Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Prozesse abzuleiten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat vor diesem Hintergrund zwei Fragekomplexe ausgemacht:

- 1) Prozess einschließlich Dokumentation und Verantwortlichkeiten sowie
- 2) konkrete Einzelfragen

Gemäß ergänzenden Beschluss des Hauptausschusses vom 10.06.2020 zur gleichnamigen DS 20/SVV/0269 wurde weitergehend vereinbart:

„Der Fragenkatalog (Anlage) dient als Grundlage zur Vorbereitung der Beauftragung eines externen Gutachters zur Aufklärung der Hintergründe und Verantwortlichkeiten bezüglich der Berechnung der fehlerhaften Kita-Elternbeiträge in den Jahren 2015 bis 31.07.2018.“

Die zugrundeliegenden Beschlüsse sowie die Prozessualen Fragen und Einzelfragen finden sich im Anhang.

Projekt und Zeitraffer

Als Auftraggeberin gilt die Landeshauptstadt Potsdam. Der Geschäftsbereich 2 - Bildung, Kultur, Jugend und Sport der LHP gilt als Besteller und Auftraggeber der Leistung. Die projektorientierte Leitung und Begleitung wurde / wird durch das Rechnungsprüfungsamt gewährleistet. Der Personalrat wird vom Fachbereich Personal und Organisation entsprechend dem Brandenburgischen Landespersonalvertretungsgesetz beteiligt. Der Hauptausschuss (HA) gilt als zwecks der zu beteiligenden Gremien für die Überwachung der Fortschritte des Gesamtprozesses als federführend.

Arbeitspakete - Zielstellung / Leistungen

Entsprechend der Leistungsbeschreibung aus den Vergabeverfahren anhängigen Unterlagen ergaben sich folgende Zielstellung(en) / Leistungen, geclustert nach den Arbeitspaketen.

I - Dokumentenrecherche und -Analyse

- Übersicht der eingesehenen Akten
- Darstellung der Gremienbeteiligung
- Chronologie der maßgebenden Ereignisse und Entscheidungen
- Übersicht der Beteiligten zur Identifikation von Interviewpartnern (Stakeholdermap)

II - Durchführen von Interviews der Beteiligten Mitarbeiter der LHP und der Gremien

- Auswahl der Gesprächspartner einschließlich Begründung
- Planung der Formate und Fragestellungen
- Durchführung der Formate nach Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Dokumentation und Nachbereitung (Ergebnisprotokolle)
- Zuordnung der Informationsgewinne zu den Ergebnissen der Aktenanalyse

III - Beantwortung der Fragen

- Schaffung des einheitlichen Verständnisses der Einzelfragen mit dem Auftraggeber, da ggf. Interpretationsspielraum, ggf. Festschreibung
- Beantwortung der Einzelfragen, Zuordnung der dieser zugrundeliegenden Informationen
- Darstellung und Erläuterung der Zusammenhänge, die zur Berechnung der fehlerhaften Elternbeiträge und zur Beschlussfassung der Elternbeitragsordnung 2015 führten
- Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse, Präsentation

IV - Dokumentation

- Die Dokumentation der Ergebnisse der Arbeitspakete 1 bis 3 u. a.:
 - Darstellung des Prozesses der zur Berechnung der fehlerhaften Elternbeiträge und Aufstellung der Elternbeitragsordnung 2015 führte
 - Aufzeigen von prozessuellen Schwachstellen
 - eine Stakeholdermap bezogen auf Ermittlung, Ausgabe und Abrechnung von Empfehlungen zu Kita- Elternbeiträgen für den Zeitraum von 2015 bis 31.07.2018
- die Herangehensweise bzw. notwendigen Verfahrensschritte zur Antwortfindung und zukünftig entscheidungserhebliche Fakten

Ausschreibung / Vergabe

Es war ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, indem aus drei BewerberInnen zwei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden.

Nach Abgabe des Erstangebotes wurden Verhandlungen durchgeführt. Zum Ablauf der Angebotsfrist reichten beide Bieter ihre Angebote ein.

Zuschlagskriterien:

- Preis mit einer Gewichtung von 30 %
- Qualität des Zeit- und Ablaufplans mit einer Gewichtung von 10 %
- Qualität der konzeptionellen Darstellung mit einer Gewichtung von 50 %
- Personalorganisation und Qualifikation mit einer Gewichtung von 10 %

Das Vergabeverfahren galt mit letztllicher Zuschlagserteilung am 06.12.2021 an die Auftragnehmerin / den externen Gutachter Institut für Public Management (IPO-IT GmbH) mit Sitz in Berlin als abgeschlossen.

Meilensteinbetrachtung

Am 10.01.2022 fand ein (Projekt)Auftaktgespräch statt.

Es folgten die Kommunikation und Abstimmungsrunden zum weiteren Verfahren / Fortgang im Verfahren mit Auftragnehmerin / Gutachter.

Zwischenpräsentation I am 15.03.2022

Die Gutachter haben der Verwaltung (2, 23, 907) die ersten Zwischenergebnisse ihrer Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurden auch die aus Sicht des Gutachters möglichen GesprächspartnerInnen zur Klärung noch offener Fragen / Aspekte identifiziert. Es folgte eine Konkretisierung der in den Gesprächen anzusprechenden Themen. Ziel der Gespräche war es, nebst aufgreifen der beschlossenen Fragen, zunächst vorrangig sich ggf. aus den Unterlagen ergebene Herausforderungen / Ungereimtheiten, zu beantworten. Daneben sollen möglichst erste Ansätze / Aspekte / Vorschläge für einen optimierten Prozess aufgenommen werden.

Im Zuge der Durchführung des Interviewformates wurden während der Zwischenpräsentation II am 21.06.2022 sowohl eine erste Bilanz zum Informationsgewinn als auch ausstehende Interviews (bis September 2022) gleichermaßen beleuchtet. Nach Zuordnung zu Erkenntnissen aus der Aktenanalyse und zu den über die Stadtgremien beschlossenen Fragenkatalog wurde das weitere Vorgehen bezüglich der Aufbereitung der sich ergebenden Datenlage beschrieben.

Während der Zwischenpräsentation III am 01.11.2022 galt es nochmal die restlichen Erkenntnisse zu reflektieren, ein einheitliches Verständnis zur Form der Beantwortung des Fragenkataloges zu schärfen, Zuordnungen zu finalisieren, wechselseitig letzte Fragen auszuräumen und die Darstellungsform für die Berichterstattung zu konkretisieren.

Der offizielle Abschluss zum Projekt / zu der zu erbringenden Leistung soll nunmehr, wie eingehend beschrieben, über die Befassung in den dafür per Beschlusslage vorgesehenen Stadtgremien erfolgen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) wurde zuvor am 17.11.2022 und der Jugendhilfeausschuss (JHA) am 24.11.2022 über den Sachstand, das grobe (weitere) Verfahren informiert.

Ebenso im November wurde der Abschlussbericht Datenschutzkonform aufbereitet.

Zeitschiene inkl. Ausblick für angestrebten Abschluss durch Übermittlung und Präsentation des Berichtes (siehe Anlage):

-15.12.2022	JHA
-19.01.2023	RPA
-Januar 2023	HA



Gutachten über die Berechnung fehlerhafter Kita-Elternbeiträge 2015 bis 07/2018

Fotos:

Die Bilder sind von Pixabay und ohne Nachweis frei verwendbar.

(Alle Inhalte werden unter der Pixabay Lizenz veröffentlicht, was eine sichere Verwendung selbst für kommerzielle Zwecke ermöglicht.)

Stand: 11.November 2022

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Zustimmung der LHP gestattet.

Inhalt

Literatur	1
Abbildungen und Tabellen	1
Redaktionelle Hinweise	1
Abkürzungsverzeichnis	2
Kurzfassung	3
Einführung	7
1. Zielstellung des Gutachtens	9
2. Vorgehen und Ablauf bei der Gutachtenerstellung	10
3. Antworten zu den Fragestellungen der Gremien	15
3.1. Prozessuale Fragen	15
3.2. Einzelfragen	24
4. Darstellungen zur Organisation und dem Ablauf 2010 - 2015	34
4.1. Begriffsdefinition	34
4.2. Soll-Ablauf im Zeitraum bis 2015	35
4.3. Ist-Prozess zur Erstellung der EBO 2015	37
4.3.1. Ist-Prozess zur Erstellung der EBO 2015 als Flussdiagramm	38
4.3.2. Erläuterungen zum Flussdiagramm des Ist-Prozesses	43
4.4. Potenziale aus der Betrachtung des Ist-Prozesses	48
5. Empfehlung zur Prozessgestaltung der Kalkulation	55
5.1. Prozessempfehlung als Flussdiagramm	57
5.2. Erläuterungen zum Flussdiagramm der Prozessempfehlung	60
5.3. Rollenmodell zur Umsetzung der Prozessempfehlung	65
6. Inhaltliche und methodische Fehler in der Kalkulation	67
6.1. Satzungsbefugnis der LHP	67
6.2. Fehler und Potenziale in der Kalkulation	67
6.3. Optimierung der Staffelungstabelle	68
7. Erläuterungen der Störungen bei der Gewinnung von Informationen zur Gutachtenerstellung über die Berechnung fehlerhafter Kita-Elternbeiträge	70
7.1. Zeitliche Störungen	70
7.2. Inhaltliche Störungen	71
8. Empfehlung für weiteren Untersuchungsbedarf	73
9. Gutachter	74
Anhang	75

Literatur

Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung, Bundesministerium des Innern/ Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Stand: Februar 2018)

Kindertagesbetreuung in Brandenburg von Diskowski / Wilms

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Ablauf des Projektes	11
Abbildung 2: Überblick der gesichteten physischen Ordner	11
Abbildung 3: Überblick der gesichteten digitalen Ordner	12
Abbildung 4: Angefragte Interviewpartner und durchgeführte Interviews	14
Abbildung 5: Zeitschiene Neufassung EBO für Inkrafttreten 01.01.2015	36
Tabelle 1: Erläuterungen einzelner Schritte im Ist-Prozess	47
Tabelle 2: Erläuterungen einzelner Schritte im empfohlenen Soll-Prozess	64
Tabelle 3: Mögliche Rollenbeschreibung im Prozess	66

Redaktionelle Hinweise

In diesem Gutachten wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf männlich, weiblich und divers (m/w/d).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden keine Klarnamen verwendet, sondern Funktionen und Positionen. Ebenso sind in den Anhängen alle Namen geschwärzt.

Wenn sich auf Interviewaussagen bezogen wird, sind diese anonymisiert (römische Zahlschrift) dargestellt. Die nach der römischen Zahlschrift aufgeführten Zahlen geben Auskunft über die Interviewfrage und die dazugehörige, zitierte Antwort. Die Zuordnung über die römische Zahlschrift entspricht nicht dem Ablauf der Interviews aus Abbildung 4. Die für die Erstellung des Gutachtens geführten Interviews sind nicht Teil des hier vorliegenden Gutachtens. Die einzelnen Interviews liegen dem RPA samt Dechiffrierung vor und sind dort bei Bedarf einsehbar.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe	OVG	Oberverwaltungsgericht
AK	Arbeitskreis	p.a.	per annum, „pro Jahr, jährlich“
AWO	Arbeiterwohlfahrt	pol.	politische
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	rechtl.	rechtliche
BK	Beigeordneten-Konferenz	Rn	Randnummer
bspw.	beispielsweise	RPA	Rechnungsprüfungsamt
BU	Rolle des Beratenden Unterstützers	SVV	Stadtverordnetenversammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	Tsd	Tausend
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	u.a.	Unter anderem
bzgl.	bezüglich	V	Rolle des Verantwortlichen (...für die Kalkulation)
bzw.	beziehungsweise	VG	Verwaltungsgericht
ca.	circa	Vgl.	Vergleich
Db	Rolle des Datenbeschaffers	z.B.	zum Beispiel
d.h.	das heißt		
EBO	Elternbeitragsordnung		
etc.	et cetera		
EUR	Euro		
Fr.	Frau		
FB	Fachbereich		
GB	Geschäftsbereich		
ggf.	gegebenenfalls		
Hr.	Herr		
inkl.	inklusive		
IPM	Institut für Public Management		
IT	Informationstechnik		
i.V.m.	In Verbindung mit		
JHA	Jugendhilfeausschuss		
K	Rolle des Kalkulierers		
Kita	Kindertagesstätte		
Kita BBV	Kita-Beitragsbefreiungsverordnung		
KitaG	Kindertagesstättengesetz		
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung		
KP	Rolle des Kalkulationsprüfers		
LHP	Landeshauptstadt Potsdam		
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport		

Kurzfassung

Mit leichten Verzögerungen wurde das Gutachten über die Hintergründe und Verantwortlichkeiten der Berechnung fehlerhafter Kita-Elternbeiträge 2015 bis 07/2018 der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam am 27. Oktober 2022 vorgelegt. Mit den vorliegenden Ergebnissen wurden die wichtigsten Ziele der Untersuchung, trotz einer diffusen Informationslage, erreicht. Der von der LHP selbst gewählte Begriff der diffusen Informationslage umschreibt, quantitativ sehr umfangreiche digitale und analoge Unterlagen, die nur in den seltensten Fällen qualitativ gehaltvoll waren, so dass die benötigten Informationen zum Großteil durch Befragungen der damals wesentlich beteiligten Personen ergänzt werden mussten (Interviews). Der ehem. Fachbereichsleiter FB 35 und der ehem. Fachbereichs-Controller 351 und Ersteller der ursprünglichen Kalkulationsdatei, die Schlüsselpersonen im Prozess der EBO-Erstellung 2015 waren, standen jedoch für ein Interview nicht zur Verfügung. Vom ehem. Leiter FB 35 gab es auf die schriftliche Einladung keine Rückmeldung und vom ehem. FB-Controller gab es eine schriftliche Absage (Anhang 16). Daher konnten nicht alle Ziele zu 100 % erreicht werden.

Es konnten jedoch nahezu alle von der politischen Ebene als Auftraggeber gestellten Fragen beantwortet werden (siehe hierzu 3.). Soweit nachvollziehbar, wurde der „Prozess“, der zur Berechnung der fehlerhaften Elternbeiträge und Aufstellung der Elternbeitragsordnung 2015 führte, ermittelt und dargestellt und enthaltene, prozessuale Schwachstellen aufgezeigt. Daraus wurden wichtige Erkenntnisse gewonnen, die es der Verwaltung ermöglichen, einen stabilen Regelprozess (siehe hierzu 5 Empfehlung zur Prozessgestaltung) zu etablieren, der die Umstände, die bei der Erstellung der EBO 2015 zur fehlerhaften Kalkulation führten (siehe hierzu 4.4 Potenziale aus der Betrachtung des Ist-Prozesses), vermeidet.

Ein Ergebnis der Begutachtung der EBO-Erstellung ist, dass diese keinen geregelten methodischen und prozessualen Vorgaben folgte. Der Erstellungsvorgang basierte auf Erfahrungswissen und auf allgemeinen Regelungen der LHP, die sich primär auf die Vorlagenerstellung (bspw. Geschäftsordnung der Beigeordnetenkonferenz) und allgemeine Mitwirkungspflichten (bspw. Kapitel Ortsrecht im Verwaltungshandbuch der LHP oder die Dienstanweisung Recht) beziehen und nicht speziell auf die Kalkulationsmethode.

Ebenso konnte nicht nachvollzogen werden, inwieweit die Schritte zur Erstellung der EBO 2015 dokumentiert wurden, da nur rudimentäre Dokumentationen vorhanden waren und auch nur diese von den Befragten bestätigt werden konnten. Ob im Zuge der Verwaltungsrestrukturierung in den Jahren 2018/2019 etwaige Dokumentationen vernichtet oder unauffindbar abgelegt wurden, konnte nicht beweissicher geklärt werden. Aus den Befragungsergebnissen heraus ist jedoch stark zu vermuten, dass nie eine aussagekräftige Dokumentation zu den getroffenen Entscheidungen, angewandten Methoden oder vollzogenen Arbeitsschritten existierte. Daher ist es nur schwer vorstellbar, dass mit dem Vorgang betraute Mitarbeiter und Entscheidungsträger die Kalkulation in der notwendigen Detailtiefe nachvollziehen konnten.

In der Betrachtung der damaligen Aufgabenreihenfolge war auch nicht zu erkennen, dass eine geplante Prüfinstanz für die kalkulierten Inhalte vorgesehen war. Nachvollziehbar waren lediglich Prüfschleifen, welche sich mit den Formalien von Beschlussvorlagen und den haushalterischen Auswirkungen verschiedener Staffelungsmodelle beschäftigten.

Nachgewiesen werden konnte, dass am Anfang der Kalkulation eine Kalkulationstabelle (EBO_Matrix_Aufwendungen20130502 [REDACTED].xls) existierte, welche nach aktuellem Stand der Rechtsprechung rechtskonform die Institutionelle Förderung nach § 16 Abs. 2 KitaG abzog. Erst in späteren Kalkulationstabellen, die sich in erster Linie mit der sozialen Staffelung der Elternbeiträge beschäftigten, wurde die Institutionelle Förderung nach § 16 Abs. 2 KitaG nicht mehr abgezogen. Die in 2014/2015 mit der Bearbeitung der EBO betrauten und befragten Personen können sich lediglich noch an die Kalkulation erinnern, in der die Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 KitaG abgezogen wurden.

Zu welcher Zeit und von welcher Stelle bzw. Person diese Änderung in der Kalkulation vorgenommen wurde, konnte auf Grund der fehlenden Dokumentation und fehlender Interviews nicht mehr nachvollzogen werden.

Auf Grund dieses Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Personen, die direkt nach Auftragserteilung mit der Erstellung der Kalkulation betraut waren, auch über das rechtliche Wissen verfügten, welches für die Berechnung des „richtigen“ Höchstsatzes benötigt wird (Anhang 2). Personen, die später im Prozess die Kalkulationstabelle bearbeiteten, widmeten sich lediglich verschiedenen Modellen zur sozialen Staffelung. Auch für diese Aufgabe war an dieser Stelle das rechtliche Wissen vorhanden, obwohl die Wahl des ausführenden Mitarbeiters in erster Linie auf seine Excel- und Grafik-Fähigkeiten zurückzuführen war, die für die Vorbereitung der Beschlussvorlagen benötigt wurden. Die zu diesem Zeitpunkt handelnden Personen verstanden sich aus der Stellen- und Aufgabenbeschreibung heraus nicht als Prüfinstanz für den kalkulierten Höchstbeitrag.

Fortbildungszertifikate, E-Mails und Aussagen der Befragten bestätigten, dass die mit der Erstellung der EBO 2015 beauftragten Personen über die entsprechenden rechtlichen Kenntnisse verfügten. Die Informationsversorgung basierte aber in erster Linie aus einer Vernetzungsstruktur heraus, die in der Regel eher zu personenabhängigem Wissen führt. Klare Regelungen, wie systematisch aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen in die Kitabeitragsberechnung und Satzungserstellung einfließen, waren nicht nachzuvollziehen, da auch grundsätzliche Prozessregelungen und somit auch definierte Schnittstellen, die über allgemeine Dienstanweisungen hinausgehen, nicht vorhanden waren und zum Teil immer noch sind. Bei den Befragungen und Dokumentenrecherchen ließen sich keine Sachverhalte erkennen, die mögliche Ansatzpunkte für rechtliche bzw. personelle Konsequenzen sind.

Auch die politischen Ausschüsse, in die die Beschlussvorlage eingereicht wurde, haben sich für eine Prüfung der Kalkulation der Höchstbeiträge nicht zuständig gefühlt, bzw. keinen Auftrag dazu gesehen (Interview V, 3.01; Interview XI, 3.05; Interview III, 3.01; Interview VIII, 3.05). Oft wurde angemerkt, dass die der Vorlage 15/SVV/0374 angehörende Anlage „ansatzfähige Kosten“ (Anhang 18) als plausibel anerkannt wurde. Fast alle Fraktionen haben keine Nachfrage bezüglich der Kalkulation gehabt, bzw. haben nach einem Zahlenwerk verlangt, obwohl ein solches für Beschlüsse zu Satzungsänderungen in der LHP durchaus üblich ist (Interview IX, 3.04).

Die AWO, die selbst den Normenkontrollantrag gegen die Elternbeiträge der LHP am 27.10.2016 beim OVG Berlin-Brandenburg eingereicht hat, hat wiederum ein Rechtsgutachten erstellen lassen, in dem ihr Rechtsanwalt bereits am 03.11.2014 u.a. vermerkte: „Die so zu ermittelnden Kosten sind mir nicht bekannt.“ (Anhang 19). Es lässt sich kein Nachweis finden, dass die AWO sich diesbezüglich noch einmal bei der Verwaltung der LHP informiert hätte. In Anhang 4 wird „ein sehr langes Gespräch zwischen den Justiziarern der LHP und der Arbeiterwohlfahrt zu erneuten Schwerpunktdiskussionen bezogen auf die Sozialverträglichkeit (unter Beachtung SGB II und XII) und zum Haushaltseinkommen bei getrenntlebenden Elternteilen“ erwähnt. Die Kostenkalkulation wird in der e-mail als auch nach Aussage (Interview I, 3.06) im Gespräch selbst nicht erwähnt, obwohl das Gespräch das Rechtsgutachten zur Grundlage hatte.

Themen von Interesse für alle genannten Parteien waren die Staffelung, die sozialverträgliche Mindesteinstiegsgrenze, ansatzfähiges Brutto-Netto-Einkommen, die Deckelung der Einkommensgrenze. Zu diesen Themen wurde sich in enormer inhaltlicher Tiefe ausgetauscht, wie auch gezeigt mit Rechtsgutachten und Urteilen. Die Kalkulation der Höchstwerte, war aber bis auf eine einzige dokumentierte Nachfrage für niemanden von vorrangigem Interesse.

Bei der Begutachtung wurde auch festgestellt, dass die Vorgaben der politischen Ebene, bezogen auf den Freibetrag, den Höchstbetrag und die Rahmenbedingungen der sozialen Staffelung, erst spät im Erstellungsprozess gemacht wurden. Es ist wahrscheinlich, dass dies den Erstellungsprozess der EBO 2015 verlängerte und unter Umständen auch zu einer Fehlfokussierung bei den beteiligten Mitarbeitern führte. Die Gutachter vermuten, wenn diese Vorgaben frühzeitig getroffen und nicht nachjustiert worden wären, hätte der Kalkulationsprozess fokussierter und konzentrierter sowie unter stabilerer Personenzuordnung durchgeführt werden können. Die fehlende Dokumentation hätte so teilweise durch Erfahrungswissen kompensiert bzw. ergänzt werden können, was ggf. zum Erkennen des Kalkulationsfehlers (Nichtabzug der Institutionellen Förderung nach § 16 Abs. 2 KitaG) hätte führen können. Das von der Verwaltung zugearbeitete Ergebnis ist mit großer Wahrscheinlichkeit besser, wenn die Erwartungen der politischen Ebene klar und benannt sind. Auch an dieser Stelle des Prozesses waren Regelungen, wann und wie die von der politischen Ebene benötigten Rahmenbedingungen definiert und eingeholt werden, nicht zu erkennen.

Eine weitere methodische Verbesserung der Kalkulation ist möglich, wenn aktuelle ansatzfähige Kosten für die Kalkulation verwendet werden. Die zum 01.01.2016 inkraftgetretene EBO nutzte als ansatzfähige Kosten die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2010. Die Nutzung einer 6 Jahre alten Datengrundlage beeinträchtigt in einem wachsenden Wirtschaftsumfeld prinzipiell die Sozialgerechtigkeit der „sozialgerechten Staffelung der Elternbeiträge“ ungünstig, da Kosten- und Einkommenssteigerungen nicht angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus schlägt sich die latente Kostensteigerung eher im Haushalt der Stadt und nicht in den Elternbeiträgen nieder.

Zusammengefasst können die wesentlichen Prozessfehler, die in der damaligen Aufbau- und Ablauforganisation begründet sind, zusammengefasst werden mit:

- Keine prozessualen Vorgaben
- Jegliche fehlende Prüfinstanz im Prozess der Kalkulation
- Keine Dokumentation, die es ermöglicht einzelne Prozessschritte nachzuvollziehen

Einführung

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist in ihrer Rolle als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Trägern von Einrichtungen, Tagespflegepersonen und Anbietern von sonstigen flexiblen Formen der Kindertagesbetreuung sowie den Betreuungsvertrag abschließenden Sorgeberechtigten / Eltern u.a. dazu verpflichtet, Einvernehmen bezogen auf die Höhe und Staffelung von Kitaelternbeiträgen herzustellen. Da in Potsdam der politische Wille bestand und auch weiterhin besteht, möglichst stadtweit einheitliche Beitragsätze vorzufinden, hat die LHP Empfehlungen in Form einer Kitaelternbeitragsordnung abgegeben.

Am 07.05.2003 wurde von den Potsdamer Stadtverordneten eine Elternbeitragsordnung beschlossen (03/SVV/0125). Bestandteil dieser war die Elternbeitragstabelle mit Einkommensgrenzen von 9.001,- EUR bis 77.000,- EUR. Die Elternbeitragsordnung wirkte bis zum 31.12.2013 unverändert fort. Mit Beschluss vom 04.12.2013 (13/SVV/0664) wurde zum 01.01.2014 eine neue Elternbeitragsordnung mit Erhöhung der Beitragsfreistellung für Einkommen bis 12.500,- EUR /Jahr Brutto in Kraft gesetzt.

In der Beschlussvorlage wurde bereits ausgeführt, dass die höhere Beitragsfreistellung eine Erhöhung des Zuschusses an die Träger der Kindertagesstätten und damit eine Aufwandserhöhung nach sich ziehen würde. Aus diesem Grund und nicht zuletzt durch das Zukunftsprogramm 2017 (Drucksachenummer 13/SVV/0045) haben die Stadtverordneten mit Beschluss der Vorlage 13/SVV/0664 den Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten der Erweiterung der Elternbeitragstabellen im oberen Einkommensbereich bestehen. Die Beitragsdeckelung von Jahreseinkommen von mehr als 77.000 EUR (Brutto) soll mit Wirkung zum 01.01.2015 aufgehoben werden.

Die überarbeitete Elternbeitragssatzung trat zum 01.01.2016 in Kraft. Mit Beschluss der Stadtverordneten vom 09.09.2015 (15/SVV/0374) wurde die Beitragsfreistellung von 12.500,99 EUR auf 22.000,99 EUR angehoben und die Beitragsdeckelung ab einem Jahreseinkommen von mehr als 77.001 EUR auf 149.001 EUR festgesetzt. Die Kalkulation der Elternbeiträge erfolgte weiterhin auf Basis der Elternbeitragsordnung aus dem Jahr 2003 (03/SVV/0125).

Eltern als auch freie Träger äußerten Zweifel an der Rechtmäßigkeit einzelner Kostenansätze in den Kalkulationen, die den Elternbeitragssatzungen der LHP zugrunde liegen. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen die Zuschüsse zu den Personalkosten, die Umsetzung der seit 2016 geltenden Geschwisterkindregelungen sowie die Gebäudekosten. Die Folge waren zivilgerichtliche Klagen von Eltern gegen die freien Träger und der Normenkontrollantrag eines Potsdamer-Kita Trägers vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg auf Feststellung der Unwirksamkeit der Elternbeitragsordnung.

Am 27.06.2018 erhielt der Oberbürgermeister mit dem Beschluss DS 18/SVV/0419 den Auftrag zur Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für eventuelle Kitabeitragsrückzahlungen. Es wurden zur Aufklärung zwei Mitteilungsvorlagen der Verwaltung, damals federführend GB 3 Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung erstellt. (DS 18/SVV/0467, 18/SVV/0619)

Mit dem Beschluss zur DS 18/SVV/0766 wurde auf der Grundlage der Empfehlung DS 18/SVV/0619 Variante 5.1 beschlossen mit veränderter Kostenbasis, Vorsorge für die freiwillige Rückzahlung der Kita-Elternbeiträge zu treffen.

Letztlich verpflichtet(e) der Beschluss zur DS 19/SVV/0346 vom 08.05.2019 zur Rückzahlung von Kita-Elternbeiträgen für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.07.2018.

In Konsequenz der vergangenen Wahl des Oberbürgermeisters wurde zwischenzeitlich die Aufbauorganisation der LHP in großen Teilen neustrukturiert. Das Handlungsfeld Kindertagesbetreuung ging, bezogen auf seine Zuständigkeit, in den Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport über. Der darunter agierende Fachbereich Bildung, Jugend und Sport (Fachbereich 23 / FB 23) wurde Anfang 2019 mit dem Ziel gebildet, die Handlungsfelder Bildung, Jugend und Sport integrativ miteinander zu verknüpfen, um eine effizientere und zielorientierte organisatorische und fachinhaltliche Aufgabenerfüllung und Steuerung zu ermöglichen. Die Bereiche 234 Kindertagesbetreuung und 236 Finanz- und Vertragsmanagement (hier: Kitafinanzierung) haben nunmehr die im einleitenden Absatz beschriebene Aufgabe inne.

Mit dem Beschluss zur DS 19/SVV/0611 fordert die Stadtverordnetenversammlung die Aufklärung der Hintergründe und Verantwortlichkeiten bezüglich der Berechnung der fehlerhaften Kita-Elternbeiträge im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.07.2018 durch den Einsatz eines externen Gutachters. Der Hauptausschuss verabschiedete am 10.06.2020 einen Fragenkatalog als Grundlage zur Vorbereitung der Beauftragung, DS 20/SVV/0269.

Den Zuschlag hat das Institut für Public Management (IPM) am Institut für Prozeßoptimierung und Informationstechnologien GmbH erhalten.

1. Zielstellung des Gutachtens

Die im Rahmen der Ausschreibung und Angebotserstellung definierte Zielstellung des Projektes wurde auf der Auftaktveranstaltung am 10.01.2022 präzisiert und konkretisiert. Daraus ergibt sich, dass neben der Beantwortung des eingereichten Fragenkatalogs, der im Wesentlichen das politische Interesse an der Untersuchung widerspiegelt, auch das Interesse der Verwaltung an einem optimierten und sicheren Prozess zu berücksichtigen ist. Schwerpunkt ist die Aufarbeitung, wie die Gebührensatzung, welche am 01.01.2016 in Kraft trat, entstand. Somit endet der begutachtete Vorgang auch mit dem Beschluss der Satzung durch die SVV am 09.09.2015 (15/SVV/0374). Je nach Betrachtungsschwerpunkt beginnt der Betrachtungszeitraum im Jahr 2013 (Fragenkatalog der politischen Ebene) oder auch früher (Prozessbetrachtung). Entscheidungen oder auch nicht getroffene Entscheidungen, die außerhalb dieses Betrachtungszeitraumes liegen, sollen kein Untersuchungsgegenstand dieses Gutachtens sein.

Bei der Begutachtung ist das politische Interesse des Auftraggebers und der Vertreter der Einwohner der LHP vorrangig zu beachten. Es geht im Wesentlichen um die Klärung des eingereichten Fragenkatalogs mit folgenden Schwerpunkten:

- Welche Abläufe und Entscheidungen führten zu den Kalkulationen/Satzungen und wer war in welchem Maße an deren Entstehung beteiligt? Hierbei soll auch aufgezeigt werden, welche Entscheidungen auf welcher Grundlage getroffen wurden.
- Gibt es Hinweise, die zu möglichen rechtlichen bzw. personellen Konsequenzen führen können?

Das Interesse der Verwaltung besteht zudem in der Klärung:

- Wie und warum ist der Prozess damals so gelaufen?
- Was kann aus der Vergangenheit gelernt werden, um eine höhere Prozesssicherheit zu erreichen und somit die Rechtssicherheit der Ergebnisse zu gewährleisten?
- Sind die Prozessfehler in der Aufbau- und Ablauforganisation begründet?

Zur Erreichung der Projektziele aus Sicht der Verwaltung sollte der „übliche“ Soll-Prozess, der zur EBO 2015 führte, dargestellt, analysiert und mit dem Ist-Prozess abglichen werden. Etwaige Prozessfehler, die in der Aufbau- und Ablauforganisation begründet sind, sollten benannt werden. Basierend auf den Erkenntnissen der Untersuchung soll im Abschluss ein Vorschlag für zukünftige sicherere Prozessabläufe zur Erstellung einer Kalkulation erarbeitet werden, um aus der Vergangenheit zu lernen, eine höhere Prozesssicherheit zu erreichen und somit die Rechtssicherheit der Ergebnisse zu gewährleisten.

Herausforderungen im Projekt:

- Die besondere Herausforderung im Projekt besteht darin, bezogen auf einen zurückliegenden Zeitraum von nun acht Jahren, belastbare Ergebnisse ermitteln zu können. Zumal ein großer Anteil der damaligen Mitarbeiter und Akteure nicht mehr in den damaligen Positionen beschäftigt ist und teilweise auch nicht mehr Mitarbeitende der LHP sind.

2. Vorgehen und Ablauf bei der Gutachtenerstellung

Der nachfolgend beschriebene Ablauf stellt die Arbeiten im Projekt in chronologischer Reihenfolge dar. Dabei wird weitestgehend auf die Darstellung von zeitlichen Planungsabweichungen und deren Ursachen aus Übersichtlichkeitsgründen verzichtet. Die relevanten Erläuterungen für Verzögerungen oder Verschiebungen im Projekt sind unter 7. dargestellt.

Am 10.01.2022 startete das Projekt pandemiebedingt mit dem online Auftakttreffen zwischen den Vertretern der Landeshauptstadt Potsdam und dem IPM. Teilnehmer auf der Seite der Landeshauptstadt Potsdam waren die Leiterin des RPA (Projektleitung), die Beigeordnete des GB 2 (Bildung, Kultur, Jugend und Sport) der Referent (Bildung, Kultur, Jugend und Sport) der kaufmännisch-juristische Fachbereichsleiter (Bildung, Jugend und Sport) und der behördliche Datenschutzbeauftragte. Auf der Seite des externen Gutachters begleiteten das Auftakttreffen Oliver Massalski (Geschäftsführender Gesellschafter), Benjamin Wagner (Projektleiter), Thomas Kusyk und Robert Hein.

Neben projektorganisatorischen Abstimmungen wurde die Erwartungshaltung der Landeshauptstadt Potsdam an den Gutachter spezifiziert. Auftragsschwerpunkt ist die Beantwortung des Fragenkatalogs unter Konkretisierung einzelner Teilaspekte. Das Gutachten bezieht sich auf den Prozess zur Erstellung der am 09.09.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Satzung (15/SVV/0374) bis zu diesem Zeitpunkt.

Weitere Themen des Auftakttreffens waren die Beteiligung des Personalrates und die Berücksichtigung des Datenschutzes. Hierzu wurden die technischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten des Datenaustausches besprochen. Ebenso wurde der Bedarf an Arbeitsmitteln (Raumnutzung für die Datenrecherche, ein Computer mit beschränktem Zugriff auf den Server der LHP, Zugriff zu einem Scanner der LHP) und grundlegend benötigte Daten geklärt. Abgerundet wurde dieses Treffen mit dem Abstimmen einer Terminkette und einer Aufgabenliste für die ersten Projektschritte.

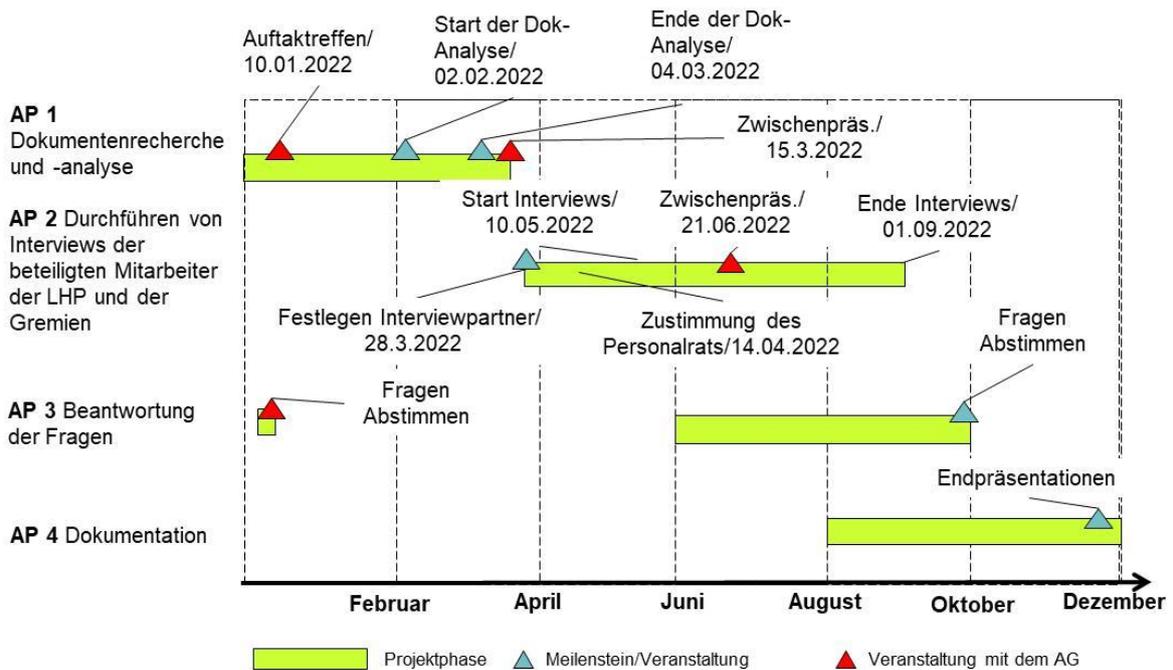


Abbildung 1: Ablauf des Projektes

Die Datenrecherche (Arbeitspaket I) konnte am 02.02.2022 in den Räumlichkeiten der LHP beginnen. Das IPM hat mit einem Team von drei Personen die Daten gesichtet. Dazu gehörten sowohl physische Aktenordner, als auch digitale Ordner, die dem Gutachter in einem gesonderten Bereich auf dem Server der LHP zur Verfügung gestellt wurden. Die zu sichtenden Unterlagen wurden durch die LHP auch nach dem 02.02.2022 kontinuierlich durch neu aufgefundene physische und digitale Ordner ergänzt.

Insgesamt wurden 41 physische Ordner gesichtet, die nicht alle ausschließlich für das Gutachten relevante Informationen beinhalteten. Ebenso stimmte die Beschriftung der Ordner nur in einigen Fällen mit den Inhalten überein.

Die Ursache für die von der LHP selbst als diffus bezeichnete Aktenlage liegt in der Neustrukturierung der Aufbauorganisation der untersuchten Bereiche im Jahre 2019.



Abbildung 2: Überblick der gesichteten physischen Ordner

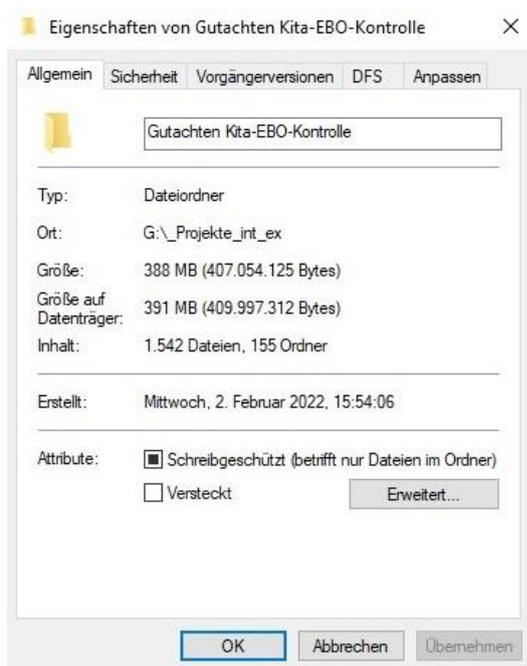


Abbildung 3: Überblick der gesichteten digitalen Ordner

Die bei der Dokumentenrecherche gewonnenen Informationen wurden genutzt, um die ersten Fragen des Fragekataloges vollständig oder teilweise zu beantworten. Die Beantwortung der weiteren Fragen oder fehlender Teilaspekte erfolgte in den sich anschließenden Interviews des Arbeitspaketes II.

Die Dokumentenrecherche und -analyse wurde am 04.03.2022 abgeschlossen.

Am 15.03.2022 fand eine Zwischenpräsentation zum Arbeitspaket I statt. Themen waren:

- Übersicht der eingesehenen Akten
- Darstellung der Gremienbeteiligung
- Chronologie der maßgebenden Ereignisse und Entscheidungen
- Übersicht der Beteiligten zur Identifikation von Interviewpartnern
- Ergebnisse der Dokumentenrecherche und -analyse (erster Überblick)

Während der Dokumentenrecherche wurden alle als eventuell relevant erkannten Personen und Institutionen erfasst und wenn möglich auch deren damalige Position bzw. Funktion.

Diese Liste wurde mit der Projektgruppe besprochen und für die Interviews, mit der Option der nachträglichen Erweiterung, eingegrenzt (siehe hierzu

Abbildung 4: Angefragte Interviewpartner und durchgeführte Interviews).

Im Anschluss wurden die nach der Dokumentenrecherche noch offenen Fragen den einzelnen Interviewpartnern zugeordnet. Dieses Mapping wurde mit der Projektgruppe am 28.03.2022 abgestimmt und anschließend dem Personalrat zur Überprüfung übermittelt. Die Überprüfung des Personalrates bezog sich auf Fragen, die den zum jetzigen Zeitpunkt noch aktiven Angestellten und Beamten sowie den bereits ehemaligen Angestellten und Beamten, gestellt werden sollten. Am 14.04.2022 lag die Zustimmung des Personalrates der Projektleitung der LHP vor.

In einem parallelen Prozess wurde von der Projektleitung der LHP versucht die Kontaktdaten der Interviewpartner zu ermitteln, um die Einladungen für die Interviews zu versenden. Wegen der dazwischenliegenden Osterzeit wurden die Einladungen ab dem 26.04.2022 versendet. Das erste Interview fand am 10.05.2022 statt. Das letzte Interview konnte am 01.09.2022 durchgeführt werden. Die mitgeschriebenen und unterzeichneten Protokolle liegen diesem Gutachten nicht anbei, aber der Projektleitung (RPA) vor. Mit dem Personalrat wurde sich auf diesen Schritt geeinigt, um die Hemmschwelle für die Interviewten so niedrig wie möglich zu halten. Leider waren nicht alle Personen, die für die Interviews angefragt wurden, auch bereit sich befragen zu lassen. Diese Personen, die zum Teil einen wesentlichen Beitrag zur Erarbeitung der EBO 2015 leisteten, lagen alle außerhalb des jetzigen Zugriffsbereiches der LHP. Somit fehlen die Aussagen wichtiger Beteiligter.

Eine Zwischenpräsentation für die Projektgruppe zum Stand der Interviews fand am 21.06.2022 statt. Hierbei wurden auch mögliche zusätzliche Quellen für die Dokumentenrecherche eruiert, die sich aus weiteren internen Recherchen aber auch aus den Interviews heraus ergeben hatten. Die Sichtung dieser Quellen brachte jedoch keine weiteren Erkenntnisse. Somit wurden die dem Gutachten zugrundeliegenden Informationen ausschließlich aus der Dokumentenrecherche, der im Archiv der LHP vorliegenden Aktenführung und aus den aufgelisteten Interviews generiert.

Name	Position / Funktion in 2014/2015	Interviewtermin
XXX	damaliger Vorsitzender des Finanzausschuss	10.05.2022
XXX mit XXX	damalige FB 35-Controllerin (09.2016-02.2017) und GB 3-Controllerin (03.2017-12.2018); Innenrevisor des damaligen GB 3 (05.2010-09.2014) dann noch einmal (01.2017-12.2018)	11.05.2022
XXX	damaliger GB-Controller des damaligen GB 3	11.05.2022; 01.09.2022
XXX	Vorsitzender Jugendhilfeausschuss (11.2014/2015), SPD	30.05.2022
XXX	Fraktion Die Linke (Fraktionsvorsitzender in 2022)	30.05.2022
XXX	Justiziarin GB 5, Bereich 52.1 Recht und Versicherung	31.05.2022
XXX	Fraktionsgeschäftsführer DIE aN-DERE (in 2022)	06.06.2022
XXX	Sachbearbeiter Kita-Finanzierung	07.06.2022

Name	Position / Funktion in 2014/2015	Interviewtermin
XXX	aktueller Leiter FB 23, damals noch nicht tätig in der LHP	07.06.2022
XXX	Mitglieder des Elternbeirats, gegründet Januar 2017	08.06.2022
XXX	in 2014/2015 AG-Leitung im Fachmanagement Kindertagesbetreuung bis Ende Oktober 2015	17.06.2022
XXX	AWO KJ Potsdam gGmbH; Geschäftsführerin	20.06.2022
XXX	ehemalige Leitung GB3 2014/2015	07.07.2022
XXX	Sachbearbeiter Kita-Finanzierung	01.09.2022
XXX mit XXX	Bürgermeister und Leiter des GB1; seit August 2015 Leitung FB 11 Rechnungswesen/Steuern	01.09.2022
Nicht interviewte Personen		
XXX	Fachbereichs-Controller 351	Absage für Interview
XXX	Leiter des FB 35	keine Rückmeldung

Abbildung 4: Angefragte Interviewpartner und durchgeführte Interviews

Im Anschluss an die Interviews wurden die Erkenntnisse und Antworten zusammengeführt, den Fragen des Kataloges zugeordnet und konsolidiert. Darauf basierend wurde das Gutachten erstellt, welches nach formalen Abstimmungen mit der Projektleitung und dem Projektteam der LHP nun dem Auftraggeber vorliegt.

3. Antworten zu den Fragestellungen der Gremien

Vorweg muss erwähnt werden, dass ein Organisationswechsel im Jahreswechsel 2018/2019 stattfand. Der im Untersuchungszeitraum bestehende Fachbereich 35 – Kinder, Jugend und Familie war dem Geschäftsbereich 3 – Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung zugeordnet. Zum 01.01.2019 erfolgte die Zuordnung des Fachbereiches 35 zum neu gebildeten FB 23 – Bildung, Jugend und Sport in dem Geschäftsbereich 2 – Bildung, Kultur, Jugend und Sport.

In den folgenden Abschnitten wurde darauf verzichtet, das KitaG wiederholt zu nennen. Wenn Paragraphen angegeben sind, beziehen sich diese immer auf das KitaG, so nicht anders angegeben.

Wie bereits erwähnt, sind die für dieses Gutachten geführten Interviews anonymisiert. Die einzelnen Interviews liegen dem RPA samt Dechiffrierung vor.

Die Fragestellungen wurden unterteilt in prozessuale Fragen und Einzelfragen. Die prozessualen Fragen beschäftigen sich u.a. mit Verantwortlichkeiten und Abläufen vor allem bei der Erstellung der Satzung und der Beschlussvorlage. Die Einzelfragen beziehen sich wiederum verstärkt auf die Kalkulation der Höchstbeiträge und den Verantwortlichkeiten dazu. Das kann im Zweifel dazu führen, dass dem Leser eine Frage als nur zum Teil beantwortet vorkommt. Die Gutachter haben aber sehr genau abgewogen, welchen Schwerpunkt sie in welcher Fragestellung beantworten. Es bestand die Gefahr, alles gleich in die erste Antwort zu schreiben. Um ein Gesamtbild zu bekommen ist empfohlen, die gesamten Fragestellungen und deren Antworten dazu zu studieren.

3.1. Prozessuale Fragen

1.

- a) Welche Fachbereiche und welche Teams haben die Elternbeitragsordnungen im genannten Untersuchungszeitraum erarbeitet?
- b) Wer war auf welcher Grundlage verantwortlich für die Kontrolle der ermittelten Beitragshöhen?
- c) Nach welcher Regelung sind Freigabe und Prüfung der Entwürfe praktisch und formal erfolgt?
- d) Welche schriftlichen Dokumentationen und Vermerke wurden im Rahmen dieses Prozesses angelegt?

Ergebnis:

- a) Der genannte Untersuchungszeitraum ist mit Anfang Januar 2014 bis 09.2015 eingegrenzt. Es handelte sich lediglich um eine Elternbeitragsordnung. Unter dem Begriff Elternbeitragsordnung wird sowohl der Satzungstext als auch die dazugehörige Elternbeitragstabelle verstanden, zu welcher wiederum die Kalkulation der Höchstwerte gehört. Im Geschäftsbereich 3 war der Fachbereich 35 Kinder, Jugend und Familie zuständig. Im Fachbereich 35 wurde das Thema im Bereich Kindertagesbetreuung (354)

eingegliedert. Da jedoch die Bereichsleitung nicht besetzt war, war der Fachbereichsleiter in Doppelfunktion für FB 35 und Bereich 354 (Interview XII 3.12 und 3.13). Der Fachbereichsleiter hat mit Schreiben vom 28.01.2014 die Überarbeitung der EBO veranlasst (Anhang 1). Vom 04.03.2014 gibt es ein Protokoll zur Auftaktveranstaltung der „AG EBO 2015“ vom 25.02.2014 (Anhang 2). Teilnehmende waren Mitarbeiter aus den Bereichen 3513, 3534 und 3511.

Der Bereich 52.1 Recht war spätestens ab dem 04.09.2014 eingebunden (Anhang 3). Mitbearbeitet hat der Bereich Recht jedoch ausschließlich den Satzungsteil.

- b) Entsprechend der Aussagen im Interview IX (3.04) hat die Fachbereichsleitung die fachlich-inhaltliche Verantwortung. Entsprechend der Aussagen im Interview XII (3.04) war final das Gremium der SVV selbst für die Kontrolle zuständig. So hatte – nach Interviewaussage – die Verwaltung die Verantwortung transparent und plausibel zu agieren, so dass das Gremium es nachvollziehen kann. Sofern Unterlagen für eine Entscheidungsfindung ggf. nicht hinreichend sind, sollte die Vorlage keine Beschlussreife erlangen. Dann müsste durch das Gremium nachgefordert werden. Aus dieser Gegenüberstellung zweier Aussagen lässt sich verdeutlichen, dass auf eine vermeintlich einfache Frage aus unterschiedlichen Blickwinkeln geantwortet werden kann. Da sich der vermeintliche Fehler in der Kalkulation der Höchstbeiträge befand, gab es auch Interviews, die sich spezieller darauf bezogen. So war die Aussage in Interview XI (3.05) „Ob die Kosten, die nach dieser Staffelung auf die Eltern umgelegt wurden, selbst in voller Höhe berechtigt waren, ist wohl nicht hinreichend hinterfragt worden.“ Tatsächlich ist gar keine Nachfrage zu den angesetzten Kosten durch die Gremien dokumentiert.

Auch die Aussage in einem Interview mit einem politischen Vertreter (Interview III, 3.01), „dass der Finanzausschuss nicht zuständig ist, die Kalkulation zu prüfen“, bestätigt das Selbstverständnis. Grundsätzlich gehe die politische Ebene von einer ausreichenden Zuarbeit aus. Darüber hinaus wäre eine Prüfung durch die Gremien, auf Basis der eingereichten Dokumentationen, gar nicht möglich gewesen.

Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass Finanzausschüsse sich teilweise tiefer mit den kalkulatorischen Hintergründen befassen, wenn ein Beschluss mit Kostenkalkulationen hinterlegt ist.

Nun zur Darstellung der Verantwortlichkeiten nach der Allgemeinen Dienstordnung (ADO). Nach ADO ist der Mitarbeiter für die „richtige“ Aufgabenerledigung verantwortlich (2.6). Nach ADO 2.5 i.V.m. ADO 2.4 hat die „Bereichsleitung“ die Kontrolle der Mitarbeiter hinsichtlich der ihnen übergebenen Arbeitsaufgaben durchzuführen. Die Fachbereichsleitung wiederum hat die Bereichsleitung nach deren Kontrollpflicht zu hinterfragen.

Nach ADO 3.1 sind „Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnisse soweit wie möglich zu delegieren. Die Delegation von Entscheidungsbefugnissen soll eine vertrauensvolle, auf gegenseitige Achtung aufgebaute Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiter(n)/innen und Vorgesetzten fördern... Die Delegation von Entscheidungsbefugnissen beruht auf Vertrauen. Sie erfordert Dienstaufsicht und Erfolgskontrolle. Sie hat einen wesentlichen Anteil an einer rationellen Arbeitsweise.“

- c) Laut Aussagen der Befragten und der entsprechenden Dokumentation der Beschlussvorlage erfolgte damals die Freigabe und Prüfung der Entwürfe entsprechend den Regelungen der LHP (u.a. Verwaltungshandbuch, GO der SVV, GO der BK). Allerdings bezogen und beziehen sich diese Regelungen lediglich auf formelle und rechtliche Aspekte.
Nach Einschätzung der Gutachter ist dies jedoch besonders für getroffene Entscheidungen nicht im gebotenen Maß erfolgt. (siehe dazu auch Frage 2.6)
- d) Laut Interview XII (3.14) hat eine schriftliche Dokumentation (inkl. Vermerke) nach Aktenordnung der LHP (nachvollziehbar) zu erfolgen. Das heißt, es sind die Verläufe und Entscheidungen zum jeweiligen Vorgang sowie jegliche Ergebnisse zu protokollieren. Während der Untersuchung wurde eine große Anzahl sowohl an physischen Ordnern aus dem Archiv als auch an digitalen Ordnern begutachtet. Grundlegend ist festzuhalten, dass in den physischen Ordnern ein laufendes Ablageverfahren, durch verschiedene Personen befüllt, vorherrscht, welches u.a. Protokolle, den laufenden E-Mail-Verkehr, Präsentationen, Rechtsgutachten beinhaltet. In digitalen Ordnern fanden sich Originaldateien zu den ausgedruckten Stafflungsvarianten und Präsentationen wieder. Auch Entwürfe von Beschlussvorlagen, die Kalkulationsdatei der Höchstbeiträge und eine Vielzahl von Varianten des Satzungstextes. Sehr viele Dateien waren doppelt abgelegt und Ausdrucke digitaler Dateien. Die Vielzahl an Ablagen entspricht aber keiner ausreichenden Dokumentation zur Erstellung der Kalkulation im Sinne eines Kalkulationsberichtes. So musste die Herangehensweise zur Ermittlung der Höchstbeiträge aus der Kalkulation selbst (Formeln, Verknüpfungen) abgeleitet werden. Daher kann zusammenfassend gesagt werden, dass keine ausreichende Dokumentation vorhanden ist. Die Aussagen der Befragten konnten diese Annahme nicht widerlegen.

1.1

- a) Ab wann waren welche Rechtsauffassungen für die zu treffenden Entscheidungen der Verwaltung bekannt und zugänglich?
- b) Ab wann und in welcher Form wurde beispielsweise die im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im März 2016 erstellte Handreichung zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG der Verwaltung bekanntgemacht? Wann wurden diese an welchen Stellen in die administrativen Prozesse der LHP aufgenommen?

Ergebnis:

- a) Bereits 2014 lag die Kommentierung „Kindertagesbetreuung in Brandenburg“ von Diskowski / Wilms im Fachbereich 35 als auch in 52.1 vor. In der Beschreibung zum Kommentar heißt es: „Dieses Werk fasst alle für die Kindertagesbetreuung relevanten Rechtsvorschriften in Brandenburg kompakt und übersichtlich zusammen. Neben dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) und weiteren grundlegenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden Sie u.a. Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Hinweise und Informationen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und des Landesjugendamtes, ebenso wie eine praxisorientierte Kommentierung des KitaG.“ Im Interview XII (3.3) wurde die Kommentierung

zum KitaG als „Grüne Bibel“ bezeichnet. Diese Kommentierung war somit das Standardwerk zu allen Themen rund um das KitaG.

Konkret bezogen auf die Frage, ob und welche Zuschüsse Dritter kostenmindernd abzuziehen sind, liegen zum einen das Protokoll der „AG EBO 2015“ und auch die Auffassung des Bereichs Recht vor. So heißt es in Anhang 2 unter dem Punkt 2. Diskussionsgrundsätze „abzüglich der Zuschüsse nach § 16 (2) KitaG.“ Das heißt diejenigen Personen, die sich mit dem Thema der Kalkulation auseinandersetzen sollten, waren sich zum Zeitpunkt (25.02.2014) der Auseinandersetzung mit dem Thema Kalkulation der richtigen Rechtsauffassung bewusst. In Anhang 3 wurde jedoch diese Rechtsauffassung von eben jener AG noch einmal hinterfragt. Dazu hat sich ein AG-Mitglied an den Bereich Recht gewandt, mit der Frage, was genau unter „Gesamtkosten Platz abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe“ zu verstehen sei. Die Antwort des Bereichs Recht war eineindeutig und bezog sich mit Quellenangabe auf die oben genannte Kommentierung: „als institutionelle Förderung sind die Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Abs.2 KitaG zu berücksichtigen (vgl. Kommentar zum KitaG, Diskowski/Wilms, § 17 Anm. 3.6). Das wurde auch in der Vergangenheit so gemacht.“

- b) Im Interview XII (3.10) wurde folgendes eingeschätzt: „Es war mir seit 2016 oder 2017 bekannt. Spätestens aus den regelmäßigen Fortbildungen sowohl der Bereichsleitung als auch der Mitarbeiter, sowie den Arbeitsständen aus der Beteiligung der AG 17 „Kompendium Kita Beiträge“ wurde es bekannt.“ Somit kann davon ausgegangen werden, dass diese Handreichung sehr zeitnah nach seinem Erscheinen (März 2016) in der Verwaltung (sowohl FB 35 als auch 52.1) bekannt war. Gutachten, Urteile etc. werden, wenn im Bereich Recht bekannt, thematisch den Fachbereichen bzw. Bereichen zur Verfügung gestellt.

Es wird durch die Gutachter darauf hingewiesen, dass sich auch diese Handreichung selbst, bezogen auf die Interpretation der „Institutionellen Förderung“, lediglich auf die oben genannte Kommentierung von Diskowski / Wilms stützt. Somit ist dadurch kein neuer Erkenntnisgewinn für die Verwaltung eingetreten.

Ein Regelprozess, wie, wann und wer, welche rechtlichen Informationen erlangt, war aus den Unterlagen heraus nicht zu erkennen und konnte auch von den Befragten nicht benannt werden. Die sinngemäße Auskunft aus mehreren Interviews war, dass der Informationsfluss damals eher über Vernetzungen lief und nicht über Regelprozesse.

1.2 Welche kommunikativen Schnittstellen bestanden nach außen und nach innen und wie erfolgte die Kommunikation in diesen Schnittstellen?

Ergebnis:

Als Ausgangspunkt der Kommunikation kann die „AG EBO 2015“ verstanden werden. Die AG ist aber nicht gleichzusetzen mit den Arbeitsgruppen in der Struktur des Organigramms des FB 35 (Anhang 20). Die „AG EBO 2015“ als interimswise gebildete Gruppe, eher im Sinn einer Projektgruppe zu verstehen. Diese hatte die im Arbeitsauftrag

(Anhang 2) vorliegenden Problemstellungen zu bearbeiten. Dem vorweg ging ein Jugendhilfeausschuss am 28.11.2013. Darin wurde das Thema ausführlich besprochen und der Auftrag an die Verwaltung formuliert und beschlossen. Der Fachbereichsleiter FB 35 erteilte den internen Auftrag an die „AG EBO 2015“ (Anhang 1).

Als Kommunikations-Schnittstelle wird ein Mitarbeiter bestimmt. Dieser wurde im Auftrag (Anhang 1) des Fachbereichsleiters bereits mit der „Moderation der AG“ beauftragt.

Seitens der Dokumentenrecherche ergibt sich das Bild, dass ausschließlich per E-Mail kommuniziert und darin auch protokolliert wurde. Protokolle und Ergebnisberichte in denen auch die Kalkulation der Höchstwerte noch einmal besprochen wurde, gab es nach dem 04.03.2014 nicht.

Laut Aussagen der Befragten wurde auch auf der Arbeitsebene ohne Protokollierung kommuniziert. Sogenannte Flurgespräche sind ebenfalls üblich.

Seitens der Kalkulation ist kein Ergebnisbericht dokumentiert. Nicht als Bericht, nicht als E-Mail, nicht als Vermerk. Die Ergebnisse der Kalkulation der Höchstbeiträge finden sich dann lediglich direkt in Präsentationen zur Einkommensstaffelung wieder. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Kommunikation mit der Fachbereichsleitung über den E-Mail-Verkehr (Anhang 4) hinaus persönlich stattfand, ohne dass diese protokolliert wurde. Die Kommunikation nach außen lief ebenfalls maßgeblich über die „Moderation der AG“, wie zum Beispiel der Austausch mit der AWO zeigt (Anhang 6). Zudem gab es zur Neuerstellung der EBO 2015 auch eine Fach-AG „AG Kita“ (Anhang 5) als Teil der AG 78. Diese kam am 08.07.2014 erstmalig zusammen (Interview I, 3.03).

Weitere Informationen sind den Darstellungen unter 4 „Darstellungen zur Organisation und dem Ablauf 2010 - 2015“ zu entnehmen.

2.

- a) Welche Organisationseinheiten waren wann mit dem Vorgang der Erstellung der Beschlussvorlage (einschl. Anlagen) für die SVV befasst?
- b) Nach welcher Regelung sind Freigabe und Prüfung der Entwürfe praktisch und formal erfolgt?
- c) Welche schriftlichen Dokumentationen und Vermerke wurden im Rahmen dieses Prozesses angelegt?

Ergebnis:

- a) Der erste Entwurf einer Beschlussvorlage ist vom 30.09.2014. Das Dokument wurde zusammen mit einem Entwurf für die Beigeordnetenkonferenz abgeheftet, Datum 15.10.2014. Die Dokumente (Anhang 7) wurden bearbeitet erstens durch die AG EBO 2015, zweitens durch die Fachbereichsleitung 35 und drittens durch die Geschäftsbereichsleitung GB 3. Aus dem Interview XII (3.12) geht hervor: „Es gibt einen Beteiligungsprozess (Untergruppen der AG des JHA, heute inkl. Kreiskitaelternbeirat); ein Entwurf wird der jeweils nächsten Leitungsebene vorgeschlagen; Bereichsleitung prüft inhaltlich auf Sach- und Fachgerechtigkeit vor Weitergabe an FBL (immer angemessene/priorisierte Interaktion entsprechend Auftrag); Fachbereichsleitung hört sich den Vorschlag der BL an und geht in den Austausch zur Plausibilität bzgl. inhaltlicher und rechtlicher Korrektheit und entscheidet über erneute oder weitere Beteiligungen; die GB-Leitung zieht sich bei Bedarf die Expertise der verschiedenen Hierarchieebenen

heran; es folgt eine Abstimmung in der Beigeordnetenkonferenz und eine Entscheidung des Oberbürgermeister zur Weiterleitung in das Büro der SVV; im Ältestenrat der SVV wird ein Vorschlag zur Weiterbehandlung in die SVV gegeben; die SVV beschließt, wie mit dem Vorschlag weiter umgegangen wird -> Ausschüsse, Konsensliste, Zurückspielen etc.“

Im weiteren Verlauf gab es immer wieder Aktualisierungen der Beschlussvorlage bis zur finalen Version, die am 18.05.2015 in das Ratsinformationssystem eingestellt wurde. Eine detailliertere Prozessabfolge der Bearbeitung siehe unter 4.3.

- b) Laut Aussagen der Befragten und der entsprechenden Dokumentation der Beschlussvorlage erfolgte damals die Freigabe und Prüfung der Beschlussvorlage entsprechend den Regelungen der LHP (u.a. Verwaltungshandbuch, GO der SVV, GO der BK). Allerdings bezogen und beziehen sich diese Regelungen lediglich auf formelle und rechtliche Aspekte.
- c) Weitere Dokumentationen und Vermerke im Sinne von Freigabe und Prüfung der Entwürfe liegen nicht vor. Lediglich fortlaufende Überarbeitungen der Beschlussvorlage bis hin zur finalen Beschlussfassung sind nachweisbar.

3. Wann erfolgte eine Beteiligung des Rechtsamtes und wie wurde diese Beteiligung für die Freigaben und Prüfungen im Prozess abgebildet? Welche schriftlichen Dokumentationen und Vermerke wurden im Rahmen dieses Prozesses angelegt?

Ergebnis:

Ein erster dokumentierter Kontakt der „AG EBO 2015“ an den Bereich Recht ist die Anfrage vom 01.09.2014 (Anhang 3) zum Thema der „Institutionellen Förderung“. Des Weiteren liegt ein Vermerk aus dem Bereich Recht vom 14.10.2014 vor (Anhang 9). In diesem wird darauf hingewiesen, dass „Eine Abstimmung zwischen 3513 und 931 im Vorfeld zum Text der Elternbeitragsordnung unter erheblichem Zeitdruck erfolgte, da insofern letztlich nur 1 Woche zur Verfügung stand (18.09.-25.09.).“

Bis auf den oben erwähnten Kontakt, der sich mit der einen Frage der „Institutionellen Förderung“ befasste, war keine weitere Beteiligung des Bereiches Rechts hinsichtlich der Kalkulation nachzuvollziehen. Es gab keine Belege, dass andere rechtliche Fragen zur Kalkulation der Höchstbeiträge an den Bereich Recht herangetragen wurden.

Eine intensivere Einbindung des Bereiches Recht erfolgte im Rahmen der Satzungserstellung. Aus dem Interview X (3.07): „Im Bereich des Satzungstextes ist eine nachträgliche Abstimmung mit dem Bereich Recht bereits etabliert. Hierbei würden spätestens in der Beigeordnetenkonferenz (OB + GB-Leitung + FB-Leitung-Recht + Gleichstellungsbeauftragte etc.) Hinweise gegeben.“

4.

- a) Wer trägt im Prozess der Erstellung einer Satzung welche Verantwortung?
- b) Sind die Verantwortlichen ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen?
- c) Wer überprüfte dies? Kann vorsätzliches fehlerhaftes Handeln in jeder Zuständigkeits-ebene sicher ausgeschlossen werden?

Ergebnis:

- a) Für die Erstellung der Satzung ist in letzter Konsequenz der Geschäftsbereich 3 verantwortlich, da dieser die Beschlussvorlage einbringt. Im GB 3 war der Fachbereich 35 Kinder, Jugend und Familie zuständig und dort wiederum der Bereich Kindertagesbetreuung (354). Da die Bereichsleitung im betrachteten Zeitraum nicht besetzt war, war der Fachbereichsleiter FB 35 in Doppelfunktion sowohl für den für FB 35 und Bereich 354 (Interview XII 3.12 und 3.13) verantwortlich.

Der auf Bereichsebene erstellte Entwurf wird der jeweils nächsten Leitungsebene vorgeschlagen. Die Bereichsleitung prüft inhaltlich auf Sach- und Fachgerechtigkeit bevor die Weitergabe an die FBL erfolgt. Die Fachbereichsleitung geht auf Basis des Vorschlags in den Austausch zur Plausibilitätsprüfung der inhaltlichen und rechtlichen Korrektheit und entscheidet über weitere Beteiligungen anderer Akteure. Der dann abgestimmte Entwurf wird über die GB-Leitung in die BK eingebracht. Sollte die GB-Leitung einen Bedarf sehen, wird die Expertise der verschiedenen Hierarchieebenen herangezogen. Der OBM entscheidet über die Weiterleitung von Vorlagen an die SVV bzw. den Hauptausschuss.“

Die aus der operativen Ebene hinausgehende Verantwortung entspricht dem Ablauf der Beschlussvorlagenerstellung (siehe hierzu die Antwort zur Frage 2.a.).

- b) Aus dem Interview XII (3.12) geht hervor, dass „es einen Beteiligungsprozess gibt (Untergruppen der AG des JHA, heute inkl. Kreiskitaelternbeirat)“. Im Rahmen der Satzungstexterstellung wurden umfangreiche Abstimmungen zwischen der AG EBO 2015, dem Bereich Recht und auch zum Beispiel der AWO vorgenommen (Anhang 4). Aus dem umfänglichen Beteiligungsverfahren heraus, lässt sich ableiten, dass im Außenverhältnis der Sorgfaltspflicht nachgekommen wurde.

Im Rahmen der internen Beziehungen sind die Pflichten im Rahmen der Kalkulation und Satzungserstellung nicht klar definiert, sondern lassen sich nur aus allgemeinen Verfahren heraus ableiten.

Da für diesen konkreten Fall kaum Dokumentationen vorhanden sind, lässt sich eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht definitiv bestätigen. Diese kann aber, auf Grund der unzureichenden Dokumentationen, auch nicht ausgeschlossen werden.

- c) Soweit bekannt, gab es beim Satzungstext keine nachträglich gerichtlich festgestellten Fehler. Somit kann aus dieser Perspektive vorsätzliches und fehlerhaftes Handeln nicht abgeleitet werden.

Auch aus den kaum vorhandenen Dokumentationen heraus, lässt sich kein vorsätzliches fehlerhaftes Handeln erkennen. Ebenso kann, auf Grund der unzureichenden Dokumentationen, vorsätzliches fehlerhaftes Handeln auch nicht ausgeschlossen werden. Ein Prüfvermerk oder ähnliches war nicht zu finden.

Es existieren auch keine Hinweise oder Belege, dass ein Mitarbeiter der Führungsebene angewiesen hat, die Kalkulation vorsätzlich fehlerhaft zu gestalten.

5. Waren die verwaltungsintern angewendeten Verfahren geeignet? Wo werden Schwachpunkte im Verfahren gesehen (intern/extern)?

Ergebnis:

Grundsätzlich sind die Verfahren, die in der Verwaltung zur Erstellung der EBO 2015 angewandt wurden geeignet ein rechtssicheres Ergebnis herbeizuführen. Allerdings bestehen innerhalb der Organisation und an externen Schnittstellen erhebliche Potenziale die unter 4.4 „Potenziale aus der Betrachtung des Ist-Prozesses“ ausführlich erläutert werden.

Wesentliche Potenziale sind:

- Anpassung der Staffelung ohne Neukalkulation des Höchstbeitrages über einen längeren Zeitraum.
- Die Verwendung nicht aktueller Daten (Betriebskostenabrechnung 2010) für die Kalkulation bedeutet nicht aktuelle Beitragssätze was wiederum zu einer Belastung des Haushaltes führt.
- Ein vergleichsweise langwieriger Prozess zur Erstellung der EBO 2015 erhöhte die Fehleranfälligkeit.
- Die Definition der politischen Rahmenbedingungen (primär zur Staffelung) innerhalb des Erstellungsprozesses, verlängern diesen und erschweren für die Verwaltung die Umsetzung des politischen Willens, da immer wieder teils aufwendig nachgesteuert werden musste (Anpassung der Staffelung).
- Der Prozessablauf, die beteiligten Rollen und Personen sowie die zu verwendenden Informationen sind nicht definiert und nicht mit entsprechenden qualitativen und quantitativen Ressourcen hinterlegt.
- Die kalkulatorischen Grundlagen, das Vorgehen, die getroffenen Entscheidungen und die Zwischenergebnisse wurden nicht ausreichend dokumentiert.
- Die Versorgung der Prozessbeteiligten mit relevanten rechtlichen und methodischen Informationen folgte keiner Regelstruktur.
- Es sind keine Mechanismen und Rollen definiert, die den kalkulierten Höchstbeitrag qualitätssichern.
- Die Anhänge zu den Beschlussvorlagen waren nicht geeignet, um durch Verwaltungsführung und die politischen Gremien, den kalkulierten Höchstbeitrag nachzuvollziehen.

Darüber hinaus gab es auch inhaltliche und methodische Fehler, die im Kapitel 6 „Inhaltliche und methodische Fehler in der Kalkulation“ ausführlicher beschrieben sind. Folgende Fehler wurden festgestellt:

- Grundsätzlich obliegt die Aufgabe der Elternbeitragserhebung nach § 17 Abs. 3 den Trägern der Einrichtung. Die LHP hat bei den freien Trägern keine Satzungsbefugnis.
- Verwendung von Betreuungsschlüsseln aus dem Jahr 2010 für die Erstellung der EBO 2015.
- Erstellen der EBO 2015 ohne die Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 abzuziehen.

6. Welche Abfolge politischer Entscheidungsprozesse haben bei der Erarbeitung der Beitragsordnung zugrunde gelegen?

Ergebnis:

Hier folgt die Abfolge der politischen Entscheidungsprozesse, welche erstens direkt auf das Verwaltungshandeln (Kalkulation der Höchstbeiträge) Einfluss hatte und zweitens von der ersten offiziellen Beschlussvorlage bis zum Beschluss selber führten.

- 17.01.2013 Das Zukunftsprogramm 2017 wird vorgelegt 13/SVV/0045 und fließt in den Haushalt 2013/2014 ein
- 28.11.2013 Jugendhilfeausschuss
- 04.12.2013 Auftrag zur Erstellung der EBO durch die SVV. „Beschlussbegleitende Prüfungsaufträge zum Beschluss 13/SVV/0664“
- 03.06.2015 SVV überweist die Konsensliste zur Beschlussvorlage 15/SVV/0374 in die Fachausschüsse.
- 16.06.2015 Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Inklusion nimmt die Drucksache zur Kenntnis.
- 17.06.2015 Der Ausschuss für Finanzen beschließt die Beschlussvorlage ungeändert.
- 25.06.2015 Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Beschlussvorlage geändert.
- 01.07.2015 Die SVV überweist die Beschlussvorlage in die Fachausschüsse.
- 09.07.2015 Der Jugendhilfeausschuss stellt die Beschlussvorlage zurück.
- 14.07.2015 Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Inklusion beschließt die die Beschlussvorlage geändert.
- 02.09.2015 Der Hauptausschuss beschließt die Beschlussvorlage geändert.
- 03.09.2015 Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vorlage geändert.
- 09.09.2015 Die SVV beschließt die Beschlussvorlage geändert.

Aus dem Ergebnis der Untersuchung sollen durch den Gutachter Empfehlungen für die künftige Gestaltung der Prozesse zur Erstellung einer Elternbeitragsordnung abgeleitet werden.

Ergebnis:

Die wesentlichen Empfehlungen zur Prozessgestaltung sind:

- Festlegen der Rahmenbedingungen für die Kalkulation unter Einbindung des FB Rechnungswesen/Steuern.
- Erläuterung und zur Kenntnisnahme der Höchstbeträge durch die SVV
- Definieren der Rahmenbedingungen für die Staffelung (Träger und SVV)
- Errechnen und Abstimmen der Szenarien mit Ausschüssen (ggf. auch Abstimmung in einem Gremium bestehend aus politischen Vertretern, Trägern und der Verwaltung)

Eine ausführliche Darstellung des Prozesses (Flussdiagramm, Erläuterungen und Rollenkonzept) beinhaltet das Kapitel 5 „Empfehlung zur Prozessgestaltung“.

3.2. Einzelfragen

1. Nach welchem Verfahren erfolgte die Kalkulation der KiTa-Elternbeiträge für die Jahre 2015 sowie 2016 bis 2018?

Ergebnis:

Es gibt keine unterschiedlichen Kalkulationen für 2015 und dann für 2016 bis 2018. Es gibt eine Kalkulation die im Jahr 2014 erstellt wurde und per Beschluss der SVV vom September 2015 ab dem 01.01.2016 galt. Aus rechtlicher Sicht, ist dies unproblematisch, da das KitaG keinen maximalen Kalkulationszeitraum vorsieht.

Die Kalkulation kann als Vollkostenrechnung bezeichnet werden.

Die Kalkulation wurde bereits am 02.05.2013 erstellt, da es für 2013 bereits einen Anlauf gab, die EBO zu überarbeiten. Ausgangswerte der Kalkulation sind die Betriebskostenabrechnungen der LHP mit den freien Trägern. Diese lagen in 2013 für das Jahr 2010 vor.

Die Kosten liegen für jede einzelne Einrichtung vor und wurden detailliert aufgeschlüsselt nach ansatzfähigen Personalkosten, Hausmeisterkosten, Energiekosten usw. Die Kalkulation von 2013 zieht die Zuschüsse der institutionellen Förderung nach § 16 Abs. 2 kostenmindernd ab. Die ansatzfähigen Kosten wurden auf die in 2010 tatsächlich betreuten Kinder unter Berücksichtigung der Betreuungsart und Betreuungsdauer verteilt. Es ergeben sich die maximalen Elternbeiträge, auch Höchstbeiträge genannt. Die Kalkulation von 2013 wurde in 2014 als Basis herangezogen. Diese wurde dann so überarbeitet, dass anstelle der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 die Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 abgezogen wurden. Diese Ergebnisse waren wiederum Grundlage für die genannte Beschlussfassung von September 2015.

1.1 Ist die Kalkulation nachvollziehbar und detailliert dokumentiert?

Ergebnis:

Die Kalkulation liegt als Excel-Datei (EBO_Matrix_Aufwendungen20130502 [REDACTED].xls) vor. Darin sind alle Verknüpfungen und Formeln mathematisch nachvollziehbar. Eine gesonderte, schriftliche Dokumentation liegt nicht vor. So ist nicht bekannt, wer im Laufe der Zeit daran mitgewirkt hat oder welche Zwischenschritte es gab. Es ist aber bekannt, dass der Fachbereichs-Controller 351 die Datei erstellt hat. In der Datei sind vereinzelt Kommentare zu einzelnen Zellen hinterlegt, was aber keiner Dokumentation gleichkommt.

1.2 Ist diese Kalkulation (d. h. die unter Abzug der Personalkosten nach § 16 Abs. 2 KitaG) Grundlage für die freiwillige Rückerstattung der Elternbeiträge oder wurde für dieses Verfahren eine neue Kalkulation erstellt? Wenn ja, warum?

Ergebnis:

Ergebnis der Recherche ist, dass der Fachbereichs-Controller 351 die Kalkulationsdatei mit Unterstützung eines weiteren Mitarbeiters des Bereichs Kita-Finanzierung maßgeblich erstellt hat. Auch wenn der Mitarbeiter des Bereichs Kita-Finanzierung in der genannten Excel-Datei Kommentierungen angelegt hat, so war dessen Aussage, dass er keine

Kenntnis über Detailfragen habe. Keine der interviewten Personen war in der Lage aussagekräftige Antworten zur Kalkulationsdatei selbst zu geben.

Die Kalkulationsdatei für die Ermittlung der Höchstbeiträge, welche dann Ausgangspunkt zur Rückerstattung waren, liegt derzeit nicht vor. Es wird aber davon ausgegangen, dass die gleiche Herangehensweise bzw. die gleiche Datei lediglich mit aktualisierten Werten gewählt wurde (Anhang 12).

1.3 Wurde zunächst eine Kalkulation unter Abzug nach § 16 Abs. 2 KitaG erstellt? Warum ist diese Kalkulation nicht in den Unterlagen der Akteneinsicht enthalten?

Ergebnis:

Ja, es wurde eine Kalkulation unter Abzug nach § 16 Abs. 2 KitaG erstellt und das bereits am 02.05.2013 (siehe ergänzend auch die Antworten zur Frage 1.).

Wie in den Interviews von mehreren Personen vorgelegt, war die oben genannte Kalkulation Teil der Akteneinsicht. Da es sich aber um ausgedruckte Tabellen handelte, die einer „Tapete“ gleichkamen, kann das finale Ergebnis auf diesen Seiten übersehen worden sein. Aus Anhang 12 gehen die Ergebnisse nach Abzug der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 hervor.

1.4 Gab es Empfehlungen zur Erstellung der Kalkulationen und wurden diese gegebenenfalls sorgfältig umgesetzt und abgewogen?

Ergebnis:

Aus dem Interview XII (3.03) geht hervor „Landesseitig nein“. Auch die Recherche der Gutachter ergab, dass es zum Zeitpunkt der Erarbeitung keine Empfehlungen zur Erstellung von Kita-Kalkulationen über die angewandte Kommentierung von Diskowski / Wilms hinaus gab.

1.5

- a) Wurden grundlegende Fehler bei der Berechnung der Beitragssätze gemacht? Wurden Rechtsnormen falsch angewendet oder ausgelegt – insbesondere vor den Urteilen des BVerwG vom 25. 04. 1997 – 5 C 6.96, juris, Rn. 11., Urteil des BVerfG vom 10.3.1998 1 B vR 178 /1997?
- b) Waren ggf. diese Fehler durch die damalige Rechtsprechung oder Vorgaben der Fachaufsicht verursacht oder begünstigt (bitte die konkreten Urteile oder Stellungnahmen zur Verfügung stellen)?

Ergebnis:

- a) Zuerst muss präzisiert und unterschieden werden zwischen den Begriffen Beitragssatz und Höchstbeitrag. Nicht die Beitragssätze wurden kalkuliert, sondern die Höchstwerte, von denen, in Abhängigkeit des Einkommens, nach unten bis hin zum Mindestbeitrag abgestuft wurde. Als Beitragssätze versteht man die individuellen Beiträge nach Einkommen in der Staffelungstabelle. Aus rechtlicher Sicht sind Höchstwerte die

Berechnung der Platzkosten abzüglich der Zuschüsse (Institutionelle Förderung etc. BVerwG vom 25. 04. 1997 – 5 C 6.96). Dieser Höchstwert darf nicht überschritten werden, da ansonsten ein Gewinn im Einzelfall entstünde. Angenommen für jedes betreute Kind würde der Höchstsatz in der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungsdauer gezahlt werden, dann würden rein rechnerisch keine Kosten für den Träger bzw. für die LHP mehr anfallen. Der Ertragsverlust für den Träger entsteht durch die gesetzlich vorgegebene Staffelung nach Einkommen. Ist der Höchstbeitrag bspw. mit 300,- € berechnet und die Staffelung sieht vor, dass ein Haushalt mit geringem Einkommen nur 200,- € zahlen muss, dann trägt diese Differenz der Träger bzw. die LHP. Die Differenz-Kosten dürfen jedoch nicht so verteilt sein, dass die nach KitaG geforderte soziale Staffelung zulasten der Haushalte mit einem hohen Einkommen führt. Dahingehend ist die Kalkulation korrekt.

Zur Staffelung selbst gab es in 2014/2015 keine Vorgaben, da die Träger die Definition von „sozialverträglich“ selbst bestimmen durften (VG Potsdam, VG 10 K 2485/13: „Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde ihre Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen der einschlägigen Gesetze - hier der jugendhilferechtlichen Vorschriften des SGB VIII und des KitaGBbg – zu regeln (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG)“).

Das Urteil des BVerwG vom 25. 04. 1997 – 5 C 6.96, geht in Rn. 11 darauf ein, dass „für die Bemessung von Teilnahmebeitrag und Gebühr der Höhe nach von Bedeutung ist, in welcher Höhe durch die Jugendhilfeleistung Kosten entstehen, die nicht bereits durch institutionelle Förderung - freier wie öffentlicher Jugendhilfe - gedeckt sind. Dabei kann und muss gegebenenfalls nach weiteren kostenrelevanten Gesichtspunkten; z.B. Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität, differenziert werden.“

Aus dem Urteil des BVerfG vom 10.3.1998 1 BvR 178 /1997 konnte kein weiterer konkreter Punkt gefunden werden, der auf einen Fehler bei der Berechnung der Höchstbeiträge hinweist.

Ob grundlegende Fehler bei der Kalkulation der Höchstbeiträge gemacht wurden, kann nicht abschließend geklärt werden, da weder der Gesetzestext (KitaG Stand 11.02.2014 als auch die Änderungen vom 28.04.2014 und vom 27.07.2015) klärt, was eine institutionelle Förderung ist und auch nicht die oben genannten Urteile. Im KitaG ist sowohl in § 16 Abs. 2 als auch in Abs. 6 lediglich von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Rede. Darüber hinaus bekommen Träger auch Investitionskostenzuschüsse, Zuschüsse für die Sprachstandsfeststellung, Leitungszuschüsse, Mehrbetreuungsaufwand Krippe, Zuschüsse für verlängerte Betreuungszeiten u.a. Selbst die aktuelle Fassung des KitaG (Änderungsdatum 17.12.2021) bleibt in § 17 Abs. 2 uneindeutig: „Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten ist zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Absatz 2 zu gewähren hat.“ Dem Vorsichtsprinzip folgend, müssten demzufolge alle Zuschüsse, Fördermittel etc., welche von „freier wie öffentlicher Jugendhilfe“ an die Träger fließen, abgezogen werden. Allerdings beschränkt sich auch das OVG Berlin-Brandenburg in seinen aktuellen Urteilen darauf, dass die Personalkostenzuschüsse nach §16 Abs. 2 abzuziehen sind. Andere Zuschüsse sind (noch) nicht im Fokus der Gerichte.

Bei den durch die Eltern zu zahlenden Beitragssätzen gibt es für das Land Brandenburg ein Urteil (Az. 20 C 406/18), das eine Fehlberechnung belegt. Gegenstand sind die, durch die freien Träger, falsch interpretierte Geschwisterkindregelung nach Satzung und der dadurch abzuziehende Rabatt bei den Elternbeiträgen. Der Rabatt soll nach Satzung auch für das Erstkind gelten, wenn es Geschwisterkinder nach Satzung gibt. Dies ist jedoch lediglich ein Anwenderfehler (Freie Träger), der mit der Kalkulation der Höchstbeiträge oder der Beitragsstaffel nichts zutun hat.

- b) Die damalige Rechtsprechung (BVerwG vom 25. 04. 1997 – 5 C 6.96) hat, wie oben zitiert, nicht genauer differenziert was eine institutionelle Förderung ist. Daher kann geschlussfolgert werden, dass der Gesetzgeber und die Rechtsprechung mit ihren Aussagen den Fehler nicht begünstigt haben, aber auch nicht geholfen haben den Fehler zu vermeiden.

Allerdings war und ist die auch in der LHP genutzte Kommentierung zum Begriff institutionelle Förderung uneindeutig („Kindertagesbetreuung in Brandenburg“ von Diskowski / Wilms, §17 Anm. 3.6).

Der anzunehmende Fehler ist, dass für die in der Beschlussvorlage 15/SVV/0374 dargestellte Staffelung die Höchstwerte falsch ermittelt wurden. Zur Ermittlung der Höchstbeiträge wurden nicht, wie in der Kommentierung genannt, die Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2, sondern fälschlicherweise (lediglich) die Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 abgezogen (Anhang 10).

Es gab nach Aussage der interviewten Personen keine Vorgaben durch den Fachbereichsleiter FB 35 (Interview XII (3.03) & Interview XIII (3.08)). Jedoch gehört auch dazu, dass es zwei Kalkulationsergebnisse (auch das mit Abzug von § 16 Abs. 2) für die Höchstbeiträge gab. Diese waren der Höhe nach stark unterschiedlich. Hier hätte das Vorsichtsprinzip gelten sollen. Wer entschieden hat, welche Variante für die Beschlussvorlage heranzuziehen ist, konnte nicht ermittelt werden. Genauer wird auf diesen Sachverhalt unter Frage 2.6 eingegangen.

1.6

Wie ist es zu erklären, dass die auf Seite 165 der Akte vermerkten monatlichen Kostensätze je Kind nicht in die Beitragstabelle aufgenommen und den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorgelegt wurden? Wer hat diese Entscheidung getroffen?

Ergebnis:

Aus Anhang 2 geht hervor, dass die „AG EBO 2015“ sich der richtigen Berechnung bewusst war. Auf Seite 165 der Akteneinsicht sind die Höchstbeiträge rechnerisch ermittelt, welche sich nach dem Abzug der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 ergeben hätten (Anhang 11), wie es auch im Anhang 2 benannt wurde. Hier ist bereits farblich markiert, welche Ergebnisse „problematisch“ im Vergleich zu den damals in 2014 geltenden Höchstbeiträgen angesehen wurden.

Die Antworten aus den Befragungen, wer eine Entscheidung bzw. eine Freigabe für die „fehlerhafte Variante“ gegeben hat, konnten den Sachverhalt nicht erhellen. Die Dokumentenrecherche ergab ebenso keine Hinweise auf eine Vorgabe oder Anordnung durch eine bestimmte Person.

Logisch nachvollziehbar ist lediglich, dass jemand aktiv entschieden haben muss, nicht die Ergebnis-Variante von Seite 165 in die Beschlussfassung aufzunehmen und auf deren Grundlage eine Sozialstaffelung zu erstellen.

Als Begründung jedoch lässt sich aus den Dokumenten, wie auch aus den Interviews erkennen, dass die Erfüllung der Vorgaben des Zukunftsprogramm 2017 eine gewichtige Rolle gespielt haben. In Anhang 13 wird ersichtlich, dass es hinsichtlich verschiedener Staffelungsvarianten und der damit verbundenen Ertragsprognose „alternativlos mit Blick auf das Zukunftsprogramm“ auf eine bestimmte Staffelungsvariante hinausläuft. Auch wurde sich dazu mit dem GB 1 abgestimmt. Im Interview XII (3.01) wird erwähnt, dass „- Das Zukunftsprogramm 2017 hat dazu (zum Zustandekommen des Auftrages) eine Rolle gespielt.“ Dies wurde im Interview IX (3.01) bestätigt: „Im Rahmen der Haushaltsplanungen wurde für die LHP ein Zukunftsprogramm entwickelt, mit dem zusätzliche Einnahmen generiert bzw. Einsparungen erfolgen sollten (Ziel: Notwendige Investitionen in der Zukunft stemmen zu können).“ Zudem hieß es in Interview IX (3.03): „Hinsichtlich der Zielvorgabe des Zukunftsprogramms (700.000,- € Mehreinnahmen) gab es großes Interesse durch den GB 1. Es war eine Form von Begleitung und Kontrolle.“

Im Zukunftsprogramm 2017 wurde formuliert: „Es wird eingeschätzt, dass eine 10 prozentige Steigerung des Gesamtaufkommens der Elternbeiträge zu Mehrerträgen bei den Trägern und somit Zuschussreduzierungen der Stadt in Höhe von 700 Tsd. EUR führen.“ (Zukunftsprogramm 2017 Seite 30/31)

Wenn man diesen Hintergrund kennt, ist es nicht verwunderlich, dass ein Kalkulationsergebnis, welches niedrigere Höchstbeiträge als die zu diesem Zeitpunkt per Satzung geltenden Höchstbeiträge für argumentative Probleme hinsichtlich der damals aktuellen Höchstwerte gehabt hätte.

Mit den Höchstbeiträgen der Seite 165 wäre es nicht möglich gewesen die Erwartungen der politischen Ebene, die des Haushalts und die zur sozialen Staffelung zu erfüllen. Dies sehen die Gutachter als mögliche Ursache dafür, dass eine Alternative gesucht wurde, höhere Höchstwerte zu ermitteln. Diese Alternative wurde für die Beschlussfassung vorgelegt.

1.7 In welcher Höhe weicht der Betrag zwischen den Leistungen der LHP zur Kitafinanzierung von dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum zu Lasten/zu Gunsten der Elternbeiträge in den verschiedenen Einkommensstufen ab und wie ist der Beschluss des BVerfG vom 10. März 1998 – 1 BvR 178/97 in diesem Zusammenhang zu verstehen?

Ergebnis:

Auch in Abstimmung mit der Verwaltung konnte die Intention der Frage nicht geklärt werden. Unklar ist hier, welche Leistungen der LHP zu Kitafinanzierung gemeint sind. Ist der Finanzausschuss der LHP an die freien Träger gemeint, denn das wäre der Beitrag, den die LHP zu Kitafinanzierung aufbringt?

Welches gesetzliche Minimum ist gemeint? In 2014/2015 gab es keine gesetzliche Regelung im KitaG oder in Verordnungen zum KitaG, welche ein Minimum vorgeben. Demzufolge kann auch kein Betrag angegeben bzw. berechnet werden. Auch der Beschluss des BVerfG vom 10. März 1998 – 1 BvR 178/97 lässt sich hier in keinen Kontext bringen.

2. Gab es nachweislich eine Entscheidung der LHP den Personalkostenzuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG statt durch die LHP lediglich durch den Landeszuschuss und ansonsten durch Elternbeiträge zu finanzieren? Der Nachweis ist zu führen.

Ergebnis:

Es liegt kein Dokument und auch keine Aussage (Interviews) vor, die nachweisen können, dass es diese Entscheidung gab. Die Entscheidung muss jedoch getroffen worden sein, da es nach Anhang 10 (Abzug nach § 16 Abs. 6, Landeszuschüsse) und Anhang 11 (Abzug nach § 16 Abs. 2, Personalkostenzuschüsse) zwei Kalkulationsvarianten gab, was als indirekter Nachweis einer Entscheidung gelten kann.

Aus der Kalkulationsdatei (EBO_Matrix_Aufwendungen20130502 [REDACTED].xls) ist abzuleiten, dass zuerst das Ergebnis unter Abzug der Personalkostenzuschüsse und erst danach das Ergebnis unter Abzug der Landeszuschüsse erstellt wurde. Da an der Datei aber fortlaufend gearbeitet wurde und es keine Versionsstanddokumentation gibt, kann dieser Zeitpunkt nicht aus der Datei abgeleitet werden. Erneut verweisen die Gutachter auf die Diskussionsgrundsätze der „AG EBO 2015“ im März 2014 (Anhang 2), dass die Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 abgezogen werden sollen. Der „älteste“ Nachweis für die Ergebnis-Variante mit Abzug der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 ist eine Datei (Präsentation 1.pptx) mit Erstellungsdatum vom 07.07.2014 (Anhang 14). Darin taucht zum ersten Mal der neue Höchstbeitrag von gerundet 584,- € für die 10 Stunden Krippenbetreuung auf. Der Ersteller der Präsentation hat im Interview bestätigt, dass zu diesem Zeitpunkt ihm nur die hier benannten Höchstbeiträge bekannt waren und keine anderen vorherigen Varianten.

Demzufolge gab es zwischen März. 2014 und Juli. 2014 die Überlegung und Entscheidung, dass es eine zweite Kalkulationsvariante geben soll. Im September 2014 erkundigte sich die AG EBO 2015 beim Bereich Recht was unter „Institutionelle Förderung“ zu verstehen sei (Anhang 3). Diese Nachfrage beim Bereich Recht lässt auf eine gewisse Unsicherheit bei der „AG EBO 2015“ schließen. Wie intern mit der Antwort des Bereichs Recht umgegangen worden ist, ist nicht dokumentiert. Nach Aussage im Interview XII (3.07) wurde daraufhin eine Info-E-Mail an den Fachbereich oder Geschäftsbereich verfasst. Es kann sich aber nicht mehr erinnert werden, ob das im Jahr 2014, 2015 oder erst 2018 war. Die E-Mail liegt nicht vor.

2.1 Wenn ja, auf welcher Basis und mit welcher Begründung wurde die Entscheidung, welche der beiden damals vorliegenden Kalkulationen angewendet wird, getroffen?

Ergebnis:

Es liegen keine Dokumente oder Aussagen (Interviews) vor, die nachweisen können, dass es diese Entscheidung gab. Demzufolge kann die Frage auf welcher Basis die Entscheidung getroffen wurde nicht weiter beantwortet werden.

Erläuterungen zur Begründung hinsichtlich des Zukunftsprogramms 2017 sind unter 1.6 dargestellt.

2.2 Wenn so verfahren wurde, gibt es möglicherweise gesetzliche Gründe, die diese Entscheidung rechtfertigen? Spielen in diesem Zusammenhang mögliche Interpretationsspielräume eine Rolle? Wie sahen diese aus?

Ergebnis:

Die gesetzlichen Gründe für die Entscheidung liegen darin, dass der Text des KitaG mit Stand 2014/2015 keinen Abzug von Zuschüssen eingefordert hat. Jedoch war sich die „AG EBO 2015“ bewusst, dass die institutionelle Förderung abgezogen werden muss (Anhang 2). Da jedoch auch das Urteil des BVerwG vom 25. 04. 1997 – 5 C 6.96 lediglich vom Abzug der „institutionellen Förderung - freier wie öffentlicher Jugendhilfe“ spricht, ohne diese zu konkretisieren, könnte man vermuten, dass hierin Interpretationsmöglichkeiten gesehen wurden. Es ist vorstellbar, dass das in der vorherigen Antwort genannte Zukunftsprogramm 2017 den Anstoß gab, diese Möglichkeiten auszuloten.

2.3

- a) Welche Finanzierungsregelungen im KitaG spielten für die getroffenen Entscheidungen eine Rolle und welche Auswirkungen hatten diese konkret?
- b) Welche Rolle spielten ggfls. die Entscheidung anderer kreisfreier Städte und die Kreisfreiheit an sich?

Ergebnis:

- a) In § 16 Abs. 1 heißt es: „Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.“ Im Kern geht es darum, wie die Kosten, welche durch den Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, zu 100% finanziert werden. Dabei kann man, vereinfacht davon ausgehen, dass die Eigenleistungen des Trägers bei Null liegen.

Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe können Personalkostenzuschüsse (§ 16 Abs. 2), Landeszuschüsse (§ 16 Abs6), Investitionskostenzuschüsse, Zuschüsse für die Sprachstandsfeststellung, Leitungszuschüsse, Mehrbetriebsaufwand Krippe, Zuschüsse für verlängerte Betreuungszeiten, Zuschüsse zur Betreuung von Kindern im Bereich der Integration und Inklusion u.a. sein. Je nach Bedarf in den Einrichtungen kann die Summe aller Zuschüsse bis zu 45 % der Gesamtkosten betragen. Die verbleibenden Restkosten sind die Grundlage zur Berechnung der Höchstbeiträge der Elternbeiträge. Würden alle Eltern den nach Betreuungsart und Betreuungsdauer individuellen Höchstbeitrag an die Träger zahlen, blieben keine Kosten für die LHP. Da die Höchstbeiträge nun aber nach § 17 Abs. 2 sozial gestaffelt werden, fallen die Einnahmen der freien Träger durch die sozial gestaffelten Elternbeiträge niedriger aus als die Kosten. Dieser Ertragsverlust ist nach § 16 Abs. 3 den Trägern durch die LHP als gesonderter Zuschuss zu erstatten. Zusätzlich gibt es auch noch Kostenerstattungen der Wohnortgemeinde von stadtfremden Kindern, die auf dem Stadtgebiet der LHP betreut werden. Diese können jedoch anteilig nahezu vernachlässigt werden, kommen aber dem Haushalt der LHP zugute.

Da hier Elternbeiträge per Gesetz genannt sind, hat die LHP darauf bestanden, dass solche auch erhoben werden. Ob sie dafür eine eigene Satzung hätte festlegen dürfen

ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Da die LHP den genannten Ertragsverlust zu tragen hat, besteht ein berechtigtes Interesse, im Sinne des Haushalts der LHP, diesen Zuschuss möglichst gering zu halten. Dafür bietet sich an, die Höchstbeiträge aktuell zu berechnen und der Höhe nach den allgemeinen Preissteigerungen anzupassen. Je mehr der Höchstbeitrag an den realen Kosten ist, umso geringer ist der Zuschuss der LHP an die freien Träger. Der Auftrag, die Zuschüsse zu verringern kam, wie zuvor genannt, aus dem Zukunftsprogramm 2017. Dieses hat die konkrete Zielmarke von zusätzlichen Erträgen, bzw. einer Zuschussminderung von jährlich 700.000,- € vorgegeben.

- b) Aus dem Interview XV (3.05) geht hervor: „Es kann erinnert werden, dass diese Satzungen angefordert wurden, nachdem die Kritik aufkam. Durch die Kritik kam der Auftrag zu vergleichen, was die anderen Kommunen an Elternbeiträgen haben. Ob das bereits vor dem Beschluss September 2015 geschehen ist, ist nicht bekannt.“ Es wurden viele Satzungen anderer Städte (Deutschlandweit) abgelegt, allerdings wurde darauf kein Datum des Ausdrucks vermerkt.

Aus fachlicher Sicht der Gutachter spielte und spielt die Kreisfreiheit einer Kommune bei der Kalkulation von Elternbeiträgen keine Rolle. Die nicht berücksichtigten Personalkostenzuschüsse, die direkt an die freien Träger fließen, gibt es auch bei kreisangehörigen Kommunen. Aus der Dokumentenrecherche und den Interviews ging keine gegenteilige Meinung hervor.

2.4 Ist der Grad an Komplexität in Verbindung mit einer Uneindeutigkeit mögliche Ursache für das damalige Handeln der Verwaltung oder die spätere mangelnde Nachvollziehbarkeit durch Dritte? (Hinweis: Die Vielzahl der gesetzlichen Unklarheiten, die zur Arbeit und zu den Veröffentlichungen der Ergebnisse der AG 17 – Kompendium der Kita-Beiträge im Land Brandenburg – führten, sind zu bewerten.

Ergebnis:

Der hier unterstellte Grad an Komplexität ist in Person des Fachbereichs-Controllers 351 in der Kalkulationsdatei (EBO_Matrix_Aufwendungen20130502 [REDACTED].xls) gemeistert worden. Wie bereits herausgearbeitet wurde, ermittelt diese Kalkulation die Höchstbeiträge unter Abzug der Personalkosten korrekt. Auffällig ist, dass die Ergebnisse (Anhang 11) sehr niedrig ausfallen. Die Gutachter können diese Aussage tätigen, da sie selbst in 2011 Kalkulationen erstellt haben, die schon damals mehr als doppelt so hohe Ergebnisse ergeben haben. Es war jedoch nicht Auftrag, in der komplexen Kalkulationsmatrix nach Optimierungspotential im Sinne nachvollziehbarer Höchstbeiträge zu suchen.

Es ist zu vermuten, dass die ebenfalls zuvor dargestellte Uneindeutigkeit des Begriffs „institutionelle Förderungen“ genutzt wurde, um höhere Höchstbeiträge als in Anhang 11 zu berechnen, um so, wie bereits dargestellt, den Anforderungen des Zukunftsprogramms 2017 gerecht werden zu können. Über eine spätere mangelnde Nachvollziehbarkeit durch Dritte kann keine Auskunft gegeben werden, da der Zeitraum nach September 2015 nicht mehr im Fokus der Recherche stand. Leider wurde in der Fragestellung nicht aufgelistet, welche Unklarheiten gemeint sind. Wir hoffen, die Intention der Fragesteller trotzdem beantwortet zu haben.

2.5 Gab es signifikante Aufgabenstellungen, die maßgeblich dazu führten, dass möglicherweise Rahmenbedingungen (z. B. Bemessungsgrenze der oberen Einkommen, Erhöhung der unteren Freibetragsgrenze) verändert werden mussten?

Ergebnis:

Das Zukunftsprogramm 2017 mit seiner Forderung der Einsparung von Zuschüssen an die freien Träger in Höhe von jährlich 700.000,- € stand so nicht explizit in den am 04.12.2013 durch die SVV benannten Aufgaben. Es ist eine Nebenbedingung, die sich aus dem Haushalt an den GB 3 ergeben hat. Dass dafür die Bemessungsgrenze beim Höchsteinkommen angehoben werden muss, ergibt sich aus der Darstellung in Anhang 13.

Dass die unteren Einkommensgrenzen angehoben werden müssen (von 12.500,- € auf vorerst 17.000,- € Jahreseinkommen), hat sich ebenfalls im Laufe der Diskussion um die sozialverträgliche Staffelung, vor allem mit der AWO, ergeben. Erst im Beschluss der SVV selbst im September 2015 wurde dieser Wert noch einmal politisch festgelegt auf 22.000,- € erhöht.

2.6 Wer hat Einfluss darauf genommen, dass statt der Kalkulation unter Abzug der Personalkosten nach § 16 Abs. 2 KitaG die später verwendete (unter Abzug des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 KitaG) genutzt wurde?

Ergebnis:

Auf diese Frage gibt es keine belastbare Antwort.

Gründe dafür sind, dass erstens für den Zeitraum von März 2014 bis Juli 2014 keine Unterlagen (Arbeitsauftrag, E-Mails, Protokolle etc.) vorliegen, die irgendeinen Austausch zu den Überlegungen, eine Kalkulationsvariante unter Abzug der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 zu erstellen belegen könnten (horizontale Blackbox der Zeitschiene). Am 07.07.2014 aber standen neue Höchstwerte zur Verfügung, mit dem dann eine Sozialstaffelung erstellt wurde (Anhang 14).

Zum anderen gelang es nicht, zwei für den Prozess der Kalkulationserstellung wichtige Personen interviewen zu können. Das ist zum einen der Fachbereichs-Controller 351, von dem wir wissen, dass er die Kalkulationsdatei erstellt hat (Interview IV 3.03). Es ist aber nicht geklärt, ob er auch die zweite Kalkulationsvariante erstellt hat, da er weder für eine Befragung zur Verfügung stand, andere Befragte keine Auskunft darüber geben konnten und auch keine Dokumentationen vorhanden sind.

Der Fachbereichs-Controller besuchte ein Seminar zur Kalkulation von Elternbeiträgen (Anhang 15), dessen Inhalte nicht dokumentiert sind. Jedoch ist es aus Erfahrungen des Gutachters heraus sehr wahrscheinlich, dass der damalige Dozent, die Auffassung vertreten hat, dass die Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 kostenmindernd abzuziehen sind. Noch einmal verweisen wir auf die „AG EBO 2015“, der der Fachbereichs-Controller 351 angehörte, und deren Diskussionsgrundlage, dass die Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 abzuziehen sind (Anhang 2).

Ebenso stand auch der ehemalige Fachbereichsleiter FB 35, der gleichzeitig auch die Bereichsleitung innehatte und somit direkter Vorgesetzter der „AG EBO 2015“ war, für ein Interview nicht zur Verfügung.

Bei Fragen zu Verantwortlichkeiten und getroffenen Entscheidungen bzgl. § 16 Abs. 2 oder § 16 Abs. 6, die anderen Interviewpartnern gestellt wurden, wurde sich teilweise aus Loyalitätsgründen der Aussage enthalten.

Erschwerend kam hinzu, dass auf E-Mail-Postfächer einzelner Personen, nur mit deren Einverständnis zugegriffen werden konnte. Dieses Einverständnis wurde von niemandem erteilt. Ein zusätzliches Problem bei den Interviews war, dass manche Erinnerung zu Vorgängen von vor über acht Jahren verschwimmt oder auch per Aussage nicht mehr vorhanden ist.

2.7 Ist der Grundgedanke des Handelns des in Frage stehenden Vorgehens nachvollziehbar?

Ergebnis:

Auch im Vergleich mit anderen Kommunen, kann es sein, dass der falsch kalkulierte Höchstbeitrag durchaus realistischer sein könnte, als der richtig kalkulierte Höchstbeitrag. Nur mit diesem falsch kalkulierten Höchstbeitrag war es möglich die Erwartungen vieler Beteiligten hinsichtlich der erwarteten Mehreinnahmen zu erfüllen.

Durch den zu beauftragenden Gutachter ist aus dem Ergebnis der Untersuchung abzuleiten, ob sich Hinweise auf arbeitsrechtlich, dienstrechtlich oder strafrechtlich relevante Tatbestände ergeben.

Ergebnis:

Bei den Befragungen und Dokumentenrecherchen ließen sich keine eindeutigen Sachverhalte erkennen, die mögliche Ansatzpunkte für rechtliche bzw. personelle Konsequenzen sind.

4. Darstellungen zur Organisation und dem Ablauf 2010 - 2015

Nachfolgend werden die Abläufe, die zu der fehlerhaften EBO 2015 führten, rekonstruiert. Nach einer begrifflichen Klarstellung, was ein Prozess ist, wird der vermeintlich geplante Soll-Ablauf dargestellt, insoweit dieser so bezeichnet werden kann. Der anschließende Ist-Prozess ist, soweit möglich, aus den gesichteten Unterlagen und den Antworten der befragten Personen heraus rekonstruiert worden.

An die Darstellungen zum Ablauf der EBO 2015 – Erstellung schließt sich die Potenzialbeurteilung des Prozesses an.

Der Abschnitt schließt mit Empfehlungen für die zukünftige Gestaltung des Prozesses, wobei hierbei der Schwerpunkt auf die Kalkulation der Elternbeiträge für Kitas in Trägerschaft der LHP gelegt wird.

4.1. Begriffsdefinition

Die folgende Begriffsdefinition hilft zu verdeutlichen, dass das Vorgehen zur Erstellung der EBO 2015 nicht als Regelprozess angesehen werden kann, da ihm wesentliche Eigenschaften eines Prozesses, vor allem aber der definierte Ablauf, fehlen. Daraus ergeben sich dann auch die folgenden Darstellungen zum geplanten Soll-Ablauf und dem vermeintlichen Ist-Prozess, der zur Erstellung der EBO 2015 führte.

Als (Geschäfts-)Prozess wird der (zum Absatz eines Produktes oder) zum Erstellen einer Dienst- oder Verwaltungsleistung erforderliche Input und der zu erzielende Output, die Aktionsfolge (Input-Output-Transformation, Ablauf) sowie die dabei relevanten Aktionsträger (Menschen, Arbeits-/Sachmittel) bezeichnet, die zum Erzielen dieses Outputs erforderlich sind. Als Output entsteht ein Ergebnis. Start und Ende von (Geschäfts-)Prozessen sind Ereignisse. (Quelle: Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung, Bundesministerium des Innern/ Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Stand: Februar 2018) Dabei haben Prozesse die wesentliche Eigenschaft der gleichbleibenden Wiederholung. Dies unterscheidet sie von (Klein-)Projekten, die im Wesentlichen durch ihre Einmaligkeit/ Neuartigkeit gekennzeichnet sind.

Prozessmanagement hat die Aufgabe die Wiederholbarkeit von Prozessen bei gleichbleibend gutem Ergebnis sicherzustellen. Dafür benötigt ein Soll-Prozess unter anderem eine Dokumentation (Ablaufbeschreibung, Input- und Output-Definitionen, eindeutige Ressourcenzuordnung). Bei (Klein-)Projekten wird der Ablauf im Rahmen der Projektplanung jedes Mal neu entwickelt, wobei hierbei auch auf vorhandene Erfahrungen und Beschreibungen einzelner Arbeitsschritte zurückgegriffen wird.

4.2. Soll-Ablauf im Zeitraum bis 2015

Auf Basis der obenstehenden begrifflichen Klärung, existierte nach Aussage der befragten Mitarbeiter im Betrachtungszeitraum kein Soll-Prozess in der LHP. Auch in den analysierten Dokumenten war kein Soll-Prozess zu erkennen.

Nach Bestätigung durch die befragten Mitarbeiter ist ein dokumentierter Soll-Prozess bis heute nicht vorhanden.

Das Vorhaben zur Erstellung einer Kalkulation organisierte sich in der LHP eher in Kleinprojekten und folgte einem auf Erfahrungswissen beruhenden Ablauf. Festgelegte Startereignisse sind nicht dokumentiert, waren den Befragten nicht bekannt und gingen aus den Unterlagen auch nicht hervor. Der Auftrag zur Erstellung einer Kalkulation generiert sich anlassbezogen und getrieben durch diverse von den befragten Personen nicht genau eingrenzbaaren Umfeldeinflüssen. Diese Umfeldeinflüsse könnten bspw. politische Entscheidungen oder Gesetzesänderungen sein.

Daher ist die Darstellung eines nachvollziehbar belegbaren Soll-Prozesses weder für den Betrachtungszeitraum noch für das Jahr 2022 möglich.

In den untersuchten Dokumenten fand sich eine Ablaufbeschreibung, erstellt am 4. März 2014 von Mitgliedern der AG EBO 2015 (siehe

Abbildung 5), die als geplanter Ablauf angesehen werden kann. Wie unter 4.3 Ist-Prozess zur Erstellung der EBO 2015 dargestellt, wurde dieser geplante Ablauf nur bis zum Beginn der Entwurfserstellung eingehalten.

Zeitschiene Neufassung EBO Inkrafttreten 01.01.2015

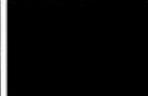
Termin	Aktivität	Verantwortung
bis 15.03.2014	- Auftakt AG Verwaltung	 erl. 25.02.2014
bis Ende 12. KW	- Prüfung Möglichkeit Erueierung der Einkommensverhältnisse über Träger - Prüfung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen - Prüfung Ansatz Kosten und Möglichkeiten der Herangehensweise, Ansatz Ist-Geschwisterkinder	
14. KW	- AG Sitzung mit Auswertung Aufträge	erl.14.KW Protokoll in Arbeit
bis 22. KW	- Erstellung Entwurf	
23. KW	- Vorstellung 1. Entwurf bei 35	
26. KW	- Beratung Entwurf mit AG nach § 78 (Kita)	
bis 31.KW	- Fertigstellen Endfassung und Fertigstellen Beschlussvorlage; Einbindung - RPA - Justitiariat - Kämmerer - GB 3 Vorbereitung Mitzeichnungen	
21.08.2014	Abgabe bei 3	
10.09.2014	BK	
25.09.2014	JHA	
	SVV	
Dezember 2014	Veröffentlichung	

Abbildung 5: Zeitschiene Neufassung EBO für Inkrafttreten 01.01.2015

Das Vorhandensein der obigen Ablaufbeschreibung lässt nicht auf einen vorhandenen Soll-Prozess schließen, da diese auch eine Ablaufbeschreibung im Rahmen eines Kleinprojektes sein kann und allen Anzeichen nach auch war.

4.3. Ist-Prozess zur Erstellung der EBO 2015

Nachfolgende Darstellung zeigt den Ist-Prozess, der zur Berechnung fehlerhafter Kita-Elternbeiträge, beginnend mit dem Auftakttreffen der AG EBO 2015 (25.02.2014) bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Elternbeitragssatzung zum 01.01.2016, führte. Dieser wurde aus den gesichteten Dokumenten und den Ergebnissen der Gespräche mit den befragten Personen heraus rekonstruiert. Aufgrund einer unzureichenden Dokumentation und dem Ausscheiden damals zuständiger Mitarbeiter ist nicht sichergestellt, dass der Prozess (Ablauf, Inputs und Outputs, Beteiligte) im betrachteten Zeitraum genauso realisiert wurde. Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen ist er jedoch sehr wahrscheinlich.

Der dargestellte Ablauf ist unterteilt in die Prozessschritte innerhalb der LHP und bei den freien Trägern. Die Unterscheidung orientiert sich daran, wer maßgeblich Ausführer eines Prozessschrittes war. Wenn bspw. die LHP eine E-Mail an einen freien Träger versandt hat, ist dieser Prozessschritt der LHP, als ausführender Versender, zugeordnet. Ebenso sind die einzelnen Prozessschritte mit Daten bzw. Zeiträumen versehen, um die zeitliche Dimension der Prozessabfolge darzustellen.

Im Anschluss an die grafische Darstellung finden sich Erläuterungen und Ausführungen zu den einzelnen Prozessschritten. Die Zuordnung erfolgt über die Nummer, die jedem einzelnen Prozessschritt vorangestellt ist. Diese beginnt mit „römisch I“ für „Ist-Prozess“ und ist anschließend chronologisch fortlaufend nummeriert.

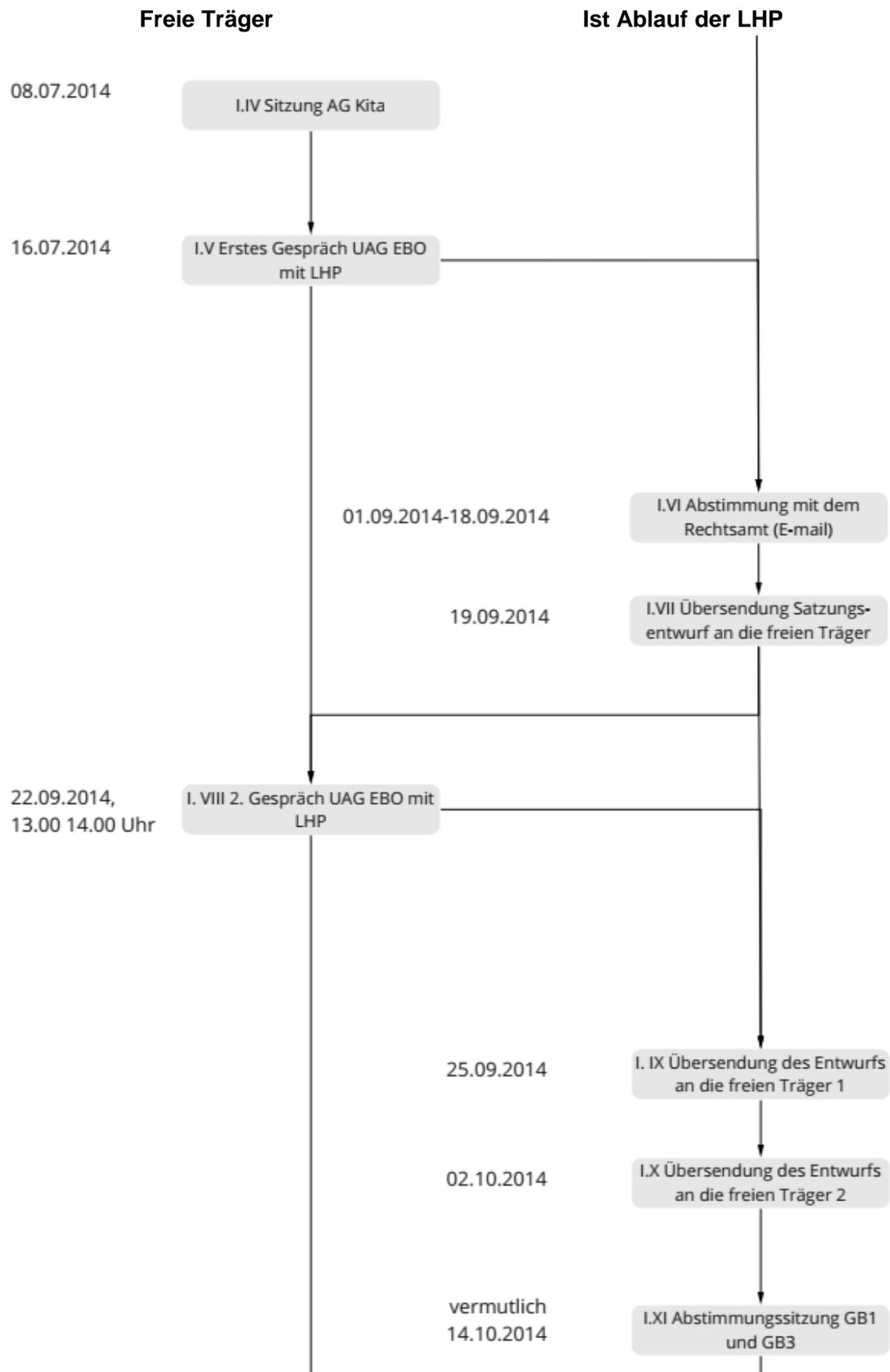
Da der tatsächliche Verlauf nicht immer zu 100 % validierbar war, finden sich abschließend alternative Möglichkeiten für kleinere Zeiträume des Prozessablaufs, die sich aus den gewonnenen Informationen ergaben. Dass der Prozess tatsächlich, wie dort dargestellt ablief, ist allerdings unwahrscheinlich, ist der Vollständigkeit halber jedoch dargestellt.

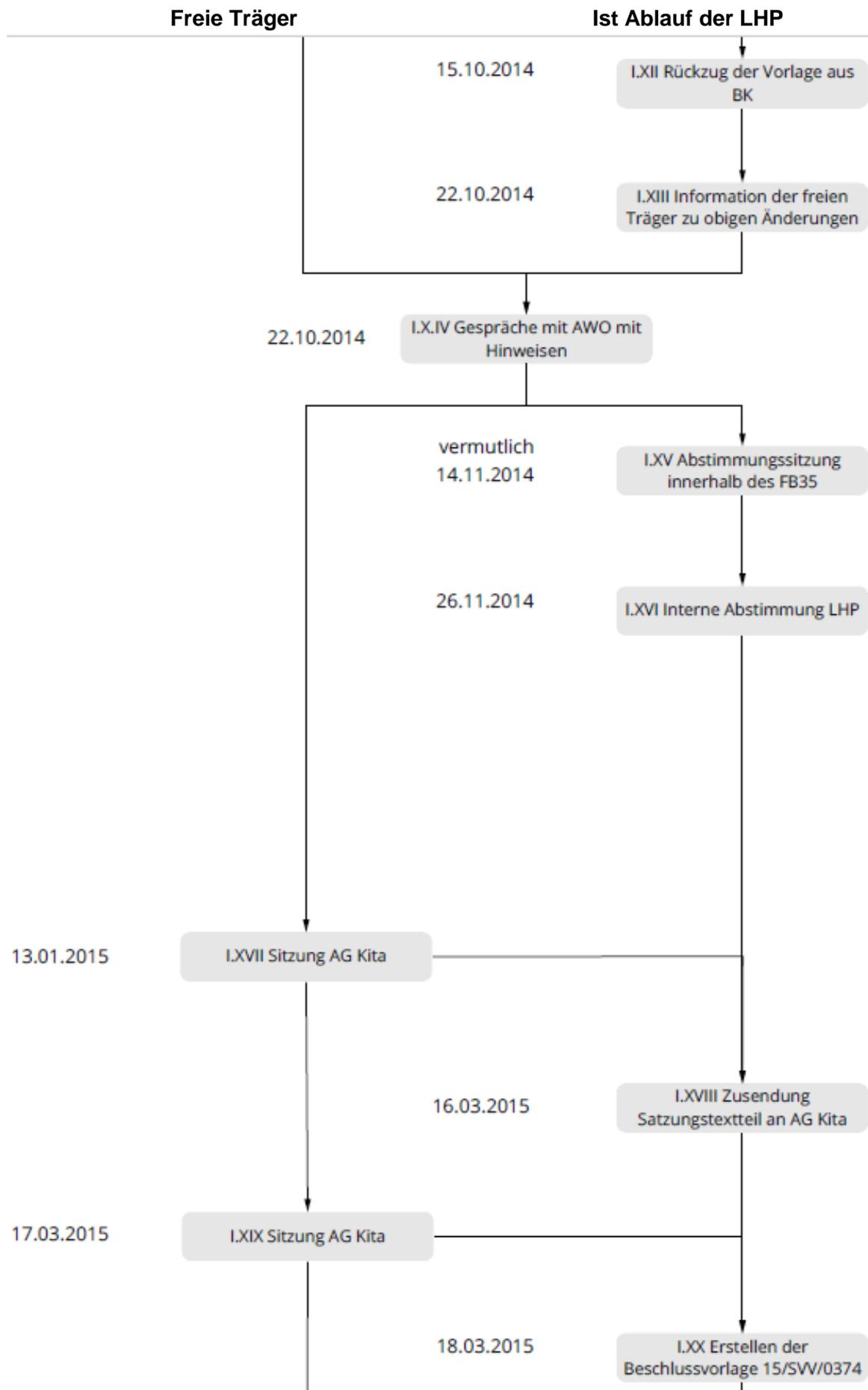
4.3.1. Ist-Prozess zur Erstellung der EBO 2015 als Flussdiagramm

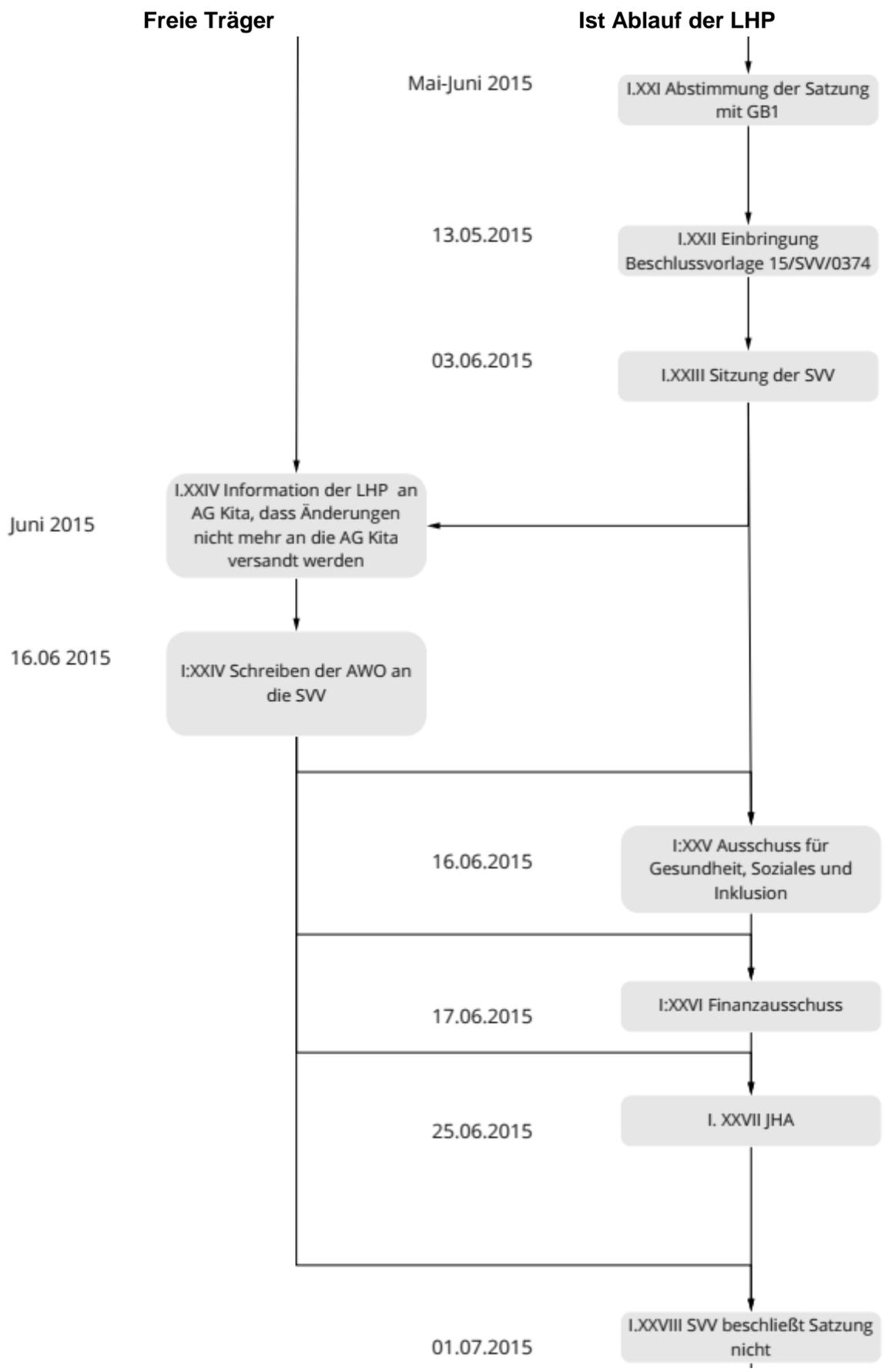
Freie Träger

Ist Ablauf der LHP



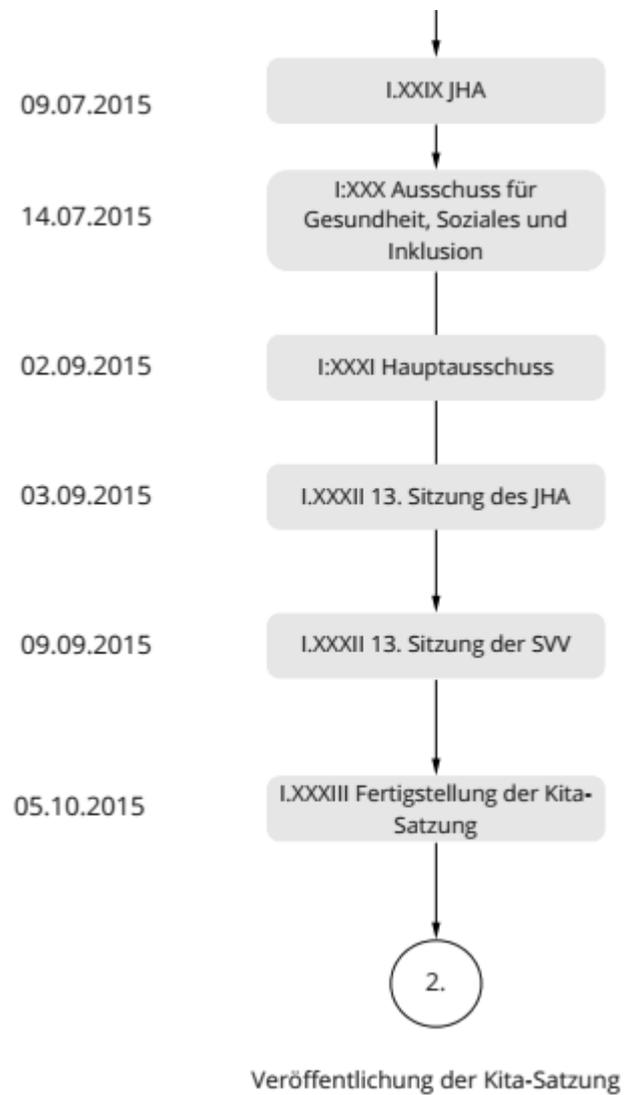






Freie Träger

Ist Ablauf der LHP



4.3.2. Erläuterungen zum Flussdiagramm des Ist-Prozesses

Nachfolgend finden Sie die Erläuterungen zu einzelnen Prozessschritten:

Prozess-Nr.	Erläuterung
I	<p>Startereignis: Grundsätzlich ist der Auslöser für den Kalkulationsbeginn in 2014 nicht eindeutig bestimmbar. Der indirekte Auftrag zur Kalkulation der Elternbeiträge lässt sich aus einem Beschluss der SVV vom 04.12.2013 ableiten. Daraufhin veranlasste der Fachbereichsleiter FB 35 im Schreiben vom 28.01.2014 die Überarbeitung der EBO (Anhang 1). Es ist aber auf Grund des Dateinamens (Datum) der Kalkulationsdatei „EBO_Matrix_Aufwendungen20130502 [REDACTED].xls“ zu vermuten, dass an dieser dauerhaft gearbeitet wurde. Diese Vermutung teilten auch Mitarbeiter in der E-Mail vom 25.10.2017. (siehe Anhang 22)</p>
I.I	<p>Anwesend waren die Mitglieder der AG EBO 2015.</p> <p>Eckwerte des Arbeitsauftrags bezogen sich auf Staffelungsthemen.</p> <p>Die rechtl. Grundlagen zur Ermittlung des Höchstbetrags wurden laut Protokoll des Treffens <u>richtig</u> erläutert.</p> <p>Unklarheiten bzgl. der Ermittlung des Höchstbetrages (Muss-Abzug der Zuschüsse nach § 16 Abs. 2) bestanden demnach nicht. Die diskutierten Punkte bezogen sich lediglich auf die Staffelung.</p> <p>Quelle: Siehe Anhang 2</p>
I.II	<p>Laut Arbeitsplan der AG waren die Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Möglichkeit zur Gewinnung von Informationen zu den Einkommensverhältnissen • rechtlichen Rahmen prüfen • Ansatzfähige Kosten • Geschwisterkinder berücksichtigen <p>Diese wurden laut Arbeitsplan von den Mitgliedern der AG EBO 2015 erledigt.</p> <p><i>Quelle ist der Arbeitsplan der AG in Abbildung 5. Es ist nicht sichergestellt, dass dieser eingehalten wurde, da diesen Sachverhalt belegende Unterlagen fehlen. Siehe auch Anhang 2.</i></p>
I.III	<p>Auf dieser Sitzung ging es um die Auswertung der gesammelten Informationen.</p> <p><i>Quelle ist der Arbeitsplan der AG in Abbildung 5. Es ist nicht sichergestellt, dass dieser eingehalten wurde, da diesen Sachverhalt belegende Unterlagen fehlen. Dass der Termin wie geplant stattfand, wird auf Grund der benannten Protokollerstellung, vermutet. Siehe auch Anhang 2.</i></p>

Prozess-Nr.	Erläuterung
I.IV	<p>Anwesend waren drei LHPPersonen.</p> <p>Eckwerte des Arbeitsauftrags der AG Kita bezogen sich auf Staffelungsthe- men. Inhalte waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskussion rechtlicher Fehler • Beitragsuntergrenze <p>Quelle: siehe Anhang 5</p>
I.V	<p>Bei dem Gespräch ging es um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Höchstsatzermittlung (Kinder unter 3/ 10 Std) ist unbekannt • Hinweise der AG zu Textteilen der Satzung <p>Am 16.7.2014 wurden die Agendapunkte vorab per E-Mail mit Anlagen zur Beitragsfreiheit, der Staffelung, dem Mindestbeitrag und uneinbringbare For- derungen zugeschickt.</p> <p>Quelle: siehe Anhang 5</p>
I.VI	<p>Am 1.9.2014 stellte ein Mitglied der AG EBO 2015 an das Rechtsamt die An- frage, welche Kosten abzuziehen seien.</p> <p>Das Rechtsamt verwies am 4.9.2014 auf die Verpflichtung zum Abzug nach §16 Abs. 2 KitaG. (Siehe Anhang 3)</p> <p>Als Ergebnis wurde ein Entwurf der Satzung (EBO ohne Tabellen) zur weite- ren Abstimmung erstellt und zum Zwecke der Konsensfindung verteilt.</p> <p>Auf den hohen zeitlichen Druck wurde im Email-Verkehr hingewiesen.</p> <p>In einem Vermerk zur Beschlussvorlage vom 14.10.2022 verweist das Rechtsamt auf den zeitlichen Druck bei der Abstimmung der EBO. Danach konnte sich das Rechtsamt nur in der Woche vom 18.09.-25.09 mit dem Text der EBO auseinandersetzen. Die Staffelung inkl. der Parameter wurde nur zur Kenntnis genommen. Zur Kalkulation an sich gibt es im Vermerk keine weite- ren Aussagen. Quelle: Anhang 9</p>
I.VII	<p>Übersandt wurde nur der Satzungstext und keine Tabellen (Kalkulation).</p> <p>Quelle: Siehe Anhang 23</p>
I.VIII	<p>Eingeladen hierzu waren u.a. die Mitglieder der AG EBO 2015 und Mitarbei- ter des Bereichs Recht</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • textliche Abstimmung • Mindestgrenze <p>Quelle: siehe Anhang 5</p>
I.IX	<p>Übersandt wurde nur der EBO-Text.</p> <p>Quelle: siehe Anhang 5</p>

Prozess-Nr.	Erläuterung
I.X	<p>Übersandt wurde nur der EBO-Text, ohne Beitragsfreiheit für das 4. Kind.</p> <p>Quelle: siehe Anhang 5</p>
I.XI	<p>Dieser Termin geht aus einer E-Mail des Fachbereichsleiters FB 35 vom 14.11.2014 mit folgenden Inhalten zur Abstimmung zwischen GB3 und GB1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage wird in der BK am 15.10.2014 zurückgezogen • Die Tabelle soll so gestaltet werden, dass die Beiträge der neuen EBO nicht geringer sind als die bisherigen • EBO Inkraftsetzung wird auf dem 01.08.2015 verschoben • Anpassung der Beiträge alle 2 Jahre • Bemessungsgröße ist 100% und nicht 90% (Anm. IPM: vom ermittelten Höchstbeitrag) <p>Nachweise, die die Inhalte der Sitzung oder die Teilnehmer belegen, sind nicht vorhanden. Belege dafür konnten auch nicht aus den Antworten der Befragten hergeleitet werden. Aus der oben benannten E-Mail lässt sich der Prozessschritt und der Termin ableiten.</p> <p>Quelle: Siehe Anhang 24</p>
I.XII	<p>In Vorbereitung der BK wurde eine Beschlussvorlage erarbeitet, die vorhanden ist.</p> <p>Aus einem Auszug zur Niederschrift der BK geht hervor, dass die Vorlage zur EBO (Vorlage 14/BGK/0332) zurückgenommen wurde. Eine Begründung war aus Niederschrift der BK nicht ersichtlich.</p>
I.XIII	<p>Hierzu existieren keine belastbaren Belege über diesen Prozessschritt an sich. Aus der allgemeinen Korrespondenz und Geschehnissen in diesem Zeitraum lässt sich der Prozessschritt ableiten.</p> <p>Quelle: siehe Anhang 5</p>
I.XIV	<p>Teilnehmer seitens der LHP waren u.a. ein Mitarbeiter des Bereichs Recht und ein Mitglied der AG EBO 2015</p> <p>Der Inhalt des Gesprächs sowie die Ergebnisse sind unklar, da nur eine E-Mail zur Terminbestätigung vorliegt.</p>
I.XV	<p>Schwerpunkte der Sitzung waren die Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staffelnung • Tagespflege
I.XVI	<p>Teilnehmer seitens der LHP waren u.a. ein Mitarbeiter des Bereichs Recht und ein Mitglied der AG EBO 2015</p> <p>Der Inhalt der Abstimmung ist unklar, da lediglich eine E-Mail vom 17.11.2014 zur Terminbestätigung vorliegt.</p>
I.XVII	<p>Wesentlicher belegbarer Inhalt der AG-Sitzung war die Feststellung, dass in 2014 die Beitragstabellen mit der LHP nicht besprochen wurden.</p> <p>Quelle: siehe Anhang 5</p>

Prozess-Nr.	Erläuterung
I.XVIII	<p>Laut Bericht der AG78 im JHA wurde lediglich der Satzungstext versendet. Es wurde angemerkt, dass seit dem 01.08.2015 die Übersendung der Kalkulation ohne (Staffelungs-)Tabellen erfolgte.</p> <p>Quelle: siehe Anhang 5</p>
I.XIX	<p>Da keine (Staffelungs-)Tabellen vorlagen wurden die Themen Einkommensstufen, SGB II, Existenzminimum etc. besprochen.</p> <p>Quelle: siehe Anhang 5</p>
I.XX	<p>Die Erstellung erfolgte durch 3/35.</p> <p>Die Abstimmung zwischen FBL und GBL 3 sowie dem Controller GB 3 zur Kalkulation ist nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Quelle: Protokoll zum Beschluss 15/SVV/0374 im Ratsinformationssystem der LHP</p>
I.XXI	<p>Die Abstimmung erfolgte mit einem Mitarbeiter des GB1. Dieser mahnte in der Email vom 22. Mai 2015 die fehlende Kalkulation an.</p>
I.XXII	<p>Am 13. Mai 2015 wurde die Beschlussvorlage in die BK eingebracht (3/35). Aus der ist ersichtlich, dass eine Abstimmung mit 93, 907 und 142 erfolgte und eine in der BK Einigung erzielt wurde.</p> <p>In der Begründung zu den gestiegenen Kosten wird in der Vorlage zur Beschlussfassung auf Preissteigerungen, Kosten des Personals und Investitionskosten verwiesen.</p> <p>Quelle: Niederschrift der BK (nicht im Anhang liegt der Projektdokumentation aber anbei)</p>
I.XXIII	<p>Vor der Einbringung in die SVV wurde die EBO am 2. Juni 2015 im Ältestenrat im Rahmen der Konsensliste besprochen.</p> <p>Ergebnis der SVV war die Überweisung an die Fachausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheit, Soziales und Inklusion - Finanzen - Jugendhilfe <p>Quelle: Protokoll zum Beschluss 15/SVV/0374 im Ratsinformationssystem der LHP</p>
I.XXIV	-
I.XXV	<p>Auf dieser Veranstaltung gab es die Ausreichung des „AWO-Schreibens“.</p> <p>Final wurde die Drucksache lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Quelle: Protokoll zum Beschluss 15/SVV/0374 im Ratsinformationssystem der LHP</p>

Prozess-Nr.	Erläuterung
I.XXVI	<p>Zu folgenden Punkten wurde diskutiert/erläutert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grund als Berechnungsgrundlage das Bruttogehalt und nicht das Nettogehalt zu nehmen. <p>Der Vorschlag, die Vorlage aufgrund von aktuellen Entwicklungen, wie ein Schreiben der AWO zur Kitasatzung, zurückzustellen, findet keine Mehrheit Die Vorlage wird ungeändert beschlossen.</p> <p>Quelle: Protokoll zum Beschluss 15/SVV/0374 im Ratsinformationssystem der LHP</p>
I.XXVII	<p>Ein Mitarbeiter der AWO erhielt Rederecht.</p> <p>Die vorgebrachten Punkte, vor allem zu Staffelungsthemen, wurden diskutiert.</p> <p>Änderungsanträge u.a. zur Anhebung Freigrenze und zu Änderungen im Satzungstext wurden erarbeitet. U.a. wurde der Änderungsantrag zur Anhebung der Beitragsfreiheitsgrenze auf 30.000,99 EUR abgelehnt und der zur Anhebung der Beitragsfreiheitsgrenze auf 22.000,99 EUR angenommen.</p> <p>Quelle: Protokoll zum Beschluss 15/SVV/0374 im Ratsinformationssystem der LHP</p>
I.XXVIII	<p>Der Beschlussvorschlag wurde nicht beschlossen und zurück überwiesen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilfeausschuss • Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Inklusion • Hauptausschuss.
I.XXIX	<p>Keine weitere Behandlung im JHA.</p> <p>Es gab eine Beschlussempfehlung zum Inkrafttreten zum 01.01.2016.</p>
I.XXX	<p>Beschlossen werden die Änderungen des JHA zzgl. einer Ergänzung.</p>
I.XXXI	<p>Der HA beschließt die Satzung inkl. der Änderungen und Inkrafttreten zum 01.01.2016.</p>
I.XXXII	<p>Der JHA beschließt die Satzung inkl. der Änderungen und Inkrafttreten zum 01.01.2016.</p>
I.XXXIII	<p>Die Kitasatzung wurde durch die SVV beschlossen.</p> <p>Anlagen der Beschlussvorlage waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Satzung (Text) • die Beitragsstaffelungstabelle <p>Die Berechnung fehlte.</p>
	<p>Die finale Kita-Satzung war gültig ab dem 01.01.2016.</p>

Tabelle 1: Erläuterungen einzelner Schritte im Ist-Prozess

4.4. Potenziale aus der Betrachtung des Ist-Prozesses

In der Betrachtung des oben dargestellten wahrscheinlichen Ist-Prozesses, lassen sich nachfolgend beschriebene Potenziale ableiten. Für den schnellen Überblick sind diese zum Ende des Abschnitts noch einmal in einer einseitigen Zusammenfassung dargestellt.

Aktualität der Kalkulation und Auswirkungen großer Kalkulationsintervalle

Unabhängig vom Nichtabzug der institutionellen Förderung (§ 16 Abs. 2) in der Kalkulation 2014, wurde mit dieser Kalkulation erstmalig seit 2003 der Versuch unternommen, einen aktuellen Höchstbeitrag zu berechnen und die Elternbeitragsordnung entsprechend anzupassen. Gemäß des KitaG mit Stand 2014/2015 und seiner Änderungen im Zeitraum, wurde von Seiten des Gesetzgebers kein Kalkulationszeitraum vorgeschrieben. Allerdings muss bei Änderung der Gesetzeslage neu kalkuliert werden, wenn diese sich auf die Kostenstruktur oder auf die Zuschüsse bezieht. Die Änderung des Betreuungsschlüssels (höhere Personalkosten) oder der Höhe der institutionellen Förderung zählt bspw. dazu.

In Bezug auf die in 2014 erstellte Kalkulation ist festzuhalten, dass es keine Vorkalkulation für die Jahre 2016 ff war, sondern eine Kalkulation auf Grundlage veralteter Daten. Man hat berechnet, wie hoch die Elternbeiträge in 2010 hätten sein dürfen und diese dann erst 2016 erhoben. Solch eine Herangehensweise schadet zumindest dem Haushalt.

In Bezug auf § 63 BbgKVerf des Landes Brandenburg (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) soll eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltswirtschaft geführt werden, die den Erfordernissen eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung trägt.

§ 63 BbgKVerf vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Bei objektiver Betrachtung des Sachverhaltes, dass die Datengrundlage der Kalkulation letztmalig im Jahre 2003 ermittelt wurde, ist es fraglich, inwieweit LHP mit dieser Kalkulation diesen Haushaltsgrundsätzen entsprochen hat. Aus den Haushaltsgrundsätzen heraus lässt sich ableiten, dass die Datengrundlagen einer Kalkulation so aktuell sein sollten, dass von der Verwaltungsführung und der politischen Ebene fundierte Entscheidungen, auch zu sozialen Staffelungen, getroffen werden können. In diesem Fall, bedeutet ein höherer Höchstbeitrag auch einen Anstieg in der Einkommenstabelle bezüglich des Einkommens und somit steigende Einnahmen bzw. sinkende Zuschüsse für die LHP.

Aktualität der Datenlage für Kalkulationen

Laut Anlage „Ansatzfähige Kosten“ zur Beschlussvorlage (Dokumentenummer 15/SVV/0374) wurden für die vorgelegte Satzung, welche neue Kita-Beiträge ab dem 01.01.2016 vorsah, die ansatzfähigen Kosten im Ergebnis der Betriebskostenabrechnung

2010 ermittelt, „da für die Folgejahre noch kein rechtssicheres, d. h. unangreifbares, Ergebnis der Betriebskostenabrechnungen vorlag“. Ein Verzug bei der Prüfung der Betriebskostenabrechnungen ist nach Aussagen der Befragten auch heute noch gegeben.

Die Nutzung einer 6 Jahre alten Datengrundlage beeinträchtigt, in einem wachsenden Wirtschaftsumfeld, prinzipiell die Sozialgerechtigkeit der „sozialgerechten Staffelung der Elternbeiträge“ ungünstig.

Der sich ergebene zeitliche Verzug von insgesamt 6 Jahren, führt zu einer Nichtberücksichtigung von neu entstandenen bzw. auch gestiegenen Kosten. Allein unter Hinzuziehung der Inflationsrate, die in diesem Zeitraum bei durchschnittlich ca. 1,35 % p.a. lag, ergibt sich nicht nur ein theoretischer finanzieller Mehrbedarf (Zuschuss) von über 8 %, sondern auch ein theoretisch um ca. 8 % höherer maximaler Elternbeitragssatz.

Durch die Nichtberücksichtigung dieser Kostensteigerungen werden die höheren Einkommensgruppen prozentual weniger mehrbelastet als die niedrigen Einkommensgruppen. Das führt bei den höheren Einkommensgruppen zu einer Erhöhung der Sparquote.

Darüber hinaus schlägt sich die Kostensteigerung nur im Haushalt der Stadt und nicht in den Elternbeiträgen nieder.

Durchlaufzeit vom Kalkulationsauftrag bis zum Inkrafttreten der Satzung

Der Prozess zur Ermittlung der Elternbeiträge dauerte vergleichsweise lange und beeinträchtigt dadurch ungünstig die sozialgerechte Staffelung der Elternbeiträge. Im untersuchten Zeitraum ergibt sich der indirekte Auftrag zur Kalkulation der Elternbeiträge aus dem Beschluss der SVV vom 04.12.2013. Die neu kalkulierten Elternbeiträge, inklusive der neuen sozialen Staffelung, wurden ab dem 01.01.2016 angewendet. Dies entspricht einer Bearbeitungsdauer von 2 Jahren.

Nachdem im Zuge der Planung des Doppelhaushaltes 2013/14 begonnen wurde, neu zu kalkulieren, wurde in 2013 lediglich eine Änderung der sozialen Staffelung, basierend auf den Daten aus 2010 zur Beschlussfassung bei der SVV zur Abstimmung gebracht. Die in der oben benannten Auftaktveranstaltung formulierten weiteren Aufgaben (Kalkulation etc.) wurden erst im Nachgang umgesetzt und führten dann zur Kalkulation 2014. Die Benennung der Kalkulationsdatei „EBO_Matrix_Aufwendungen20130502 [REDACTED].xls“ lässt darauf schließen, dass diese am 2. Mai 2013 erstellt wurde. Diese Datei beinhaltet ein vollständiges Kalkulationsergebnis, so dass von operativer „handwerklicher“ Seite der Höchstsatzkalkulation die Verzögerung nicht zu begründen ist.

Aus den gewonnenen Informationen der Dokumentenanalyse und den geführten Interviews liegen die Gründe für den zeitlichen Verzug primär in der Diskussion über:

- die Art der Staffelung (linear, degressiv etc.),
- die Definition des Einkommensbegriffes,
- die Beitragsfreiheitsgrenze,
- Anhebung der Einkommensobergrenze,
- den Höchstbeitrag,
- die Geschwisterkindregelung und
- den Satzungstext.

Der Großteil der diskutierten Punkte spielt für die Kalkulation des Höchstbeitrages keine Rolle, sondern betreffen in der Regel den Zuschussbedarf aus dem politischen Gestaltungsspielraum heraus. Diese Diskussionsprozesse dauerten mit ca. 1,5 Jahren, im Vergleich mit

den Erfahrungen aus anderen Kommunen, lang und führen u.a. zu einer veralteten Datenlage des kalkulierten Höchstbeitrages (siehe hierzu auch die Ausführungen zur „Aktualität der Datenlage für Kalkulationen“ im oberen Teil).

Ein weiterer, ggf. für den Kalkulationsprozess 2014 wesentlicherer Effekt ist, dass die Diskussionen über die soziale Staffelung und die Beitragsfreiheitsgrenze zu diversen Anpassungen in der Staffelungstabelle führte, um die, sich aus der Diskussion ergebenden, verschiedenen Varianten durchzuspielen und gleichzeitig den haushalterischen Vorgaben nahe zu kommen (Zukunftsprogramm 2017, jährliche Einsparungen von 700.000,- €). Im Rahmen dieser Anpassungen erfolgte dann auch der „Falschabzug“ der institutionellen Förderung nach § 16 Abs. 6. Zu welchem genauen Zeitpunkt und vom wem, ist jedoch nicht mehr nachvollziehbar. Es ist zu vermuten und auch kalkulatorisch nachvollziehbar, dass durch den „Falschabzug“ der institutionellen Förderung nach § 16 Abs. 6. dem Diskussionsgeschehen besser entsprochen werden konnte. Daher ist für folgende Kalkulationen zu empfehlen, die Kalkulation des Höchstbeitrages von den Aspekten der politischen Gestaltung zu trennen. Ebenso sollte die politische Entscheidungsfindung klarer und schneller erfolgen.

Das Risiko, dass durch eine hohe Durchlaufzeit die Ergebnisse fehleranfälliger werden, wurde in diesem Zeitraum noch durch die fehlende Beständigkeit der Kalkulationsbeteiligten erhöht (siehe hierzu auch folgend: Organisation der Kalkulation und know-how der Prozessbeteiligten).

Organisation der Kalkulation:

Zur Sicherung der Ergebnisstabilität und auf Grund des langjährigen Arbeits- und Entwicklungsprozesses der EBO 2015, kann der Prozess zur Erstellung der EBO 2015 eher als (Klein-)Projekt bezeichnet werden. Daher wäre in diesem Fall auch die Erarbeitung der EBO in einer Projektgruppe, als flexible Organisationseinheit mit ressortübergreifendem Personaleinsatz (Recht, Finanzen, Kita), sinnvoll gewesen. Diese Organisationsform hätte es ermöglicht das Vorgehen besser zu strukturieren. Womöglich war die Bildung der „AG EBO“ der Versuch eine Projektbearbeitung zu initialisieren. Hier mangelte es aber dann an klaren Verfügungen zur Verantwortlichkeiten, Rollen und Ressourcen, so dass dies nicht ausreichend war.

In der Annahme, dass die LHP zukünftige Prozesse der Kalkulationserarbeitung / Satzungserstellung im Vorfeld besser strukturiert, sollten die Kalkulation zukünftiger Elternbeiträge nicht als (Klein-)Projekt organisiert werden. Vielmehr sollte ein Standard etabliert werden, der regelmäßig die Kalkulation prüft und im Bedarfsfall anpasst. Dieser Standard bedarf sowohl einer klaren Prozessdefinition als auch einer qualitativ und quantitativ ausreichenden Ressourcenzuordnung. Ebenso sind Regelungen zu den Rollen der Beteiligten und zur Dokumentation zu treffen.

Unzulängliche Dokumentation des Kalkulationsprozesses:

Die Risiken, die sich aus der langen Durchlaufzeit, den wechselnden Prozessbeteiligten und einer nicht vorhandenen Prozessstruktur ergeben, wurden auch nicht durch eine ausreichende Dokumentation der Tätigkeiten, Zwischenergebnissen und Entscheidungen verringert. Zum Kalkulationsprozess für die EBO 2015 wurden keine stringenten Aufzeichnungen gefunden, die:

- das Kalkulationsschema (welche Kosten wurden wie und warum angesetzt) erklären
- die mathematischen Zusammenhänge erläutern

- die für die Kalkulation als Grundlage verwendeten rechtlichen Grundlagen, Urteile und Rundschreiben darstellen
- die kalkulatorischen Grundlagen (Anzahl Kinder, angesetzte Kosten) beschreiben und verquellen
- wann welcher Mitarbeiter, welche Daten eingepflegt hat.

Somit fehlt sowohl für den Bearbeiter eine „Checkliste“ der zu berücksichtigenden Informationen als auch für etwaige Kontrollinstanzen, wie Gerichte, Elternbeiräte oder die politischen Gremien und das RPA eine übersichtliche Prüfgrundlage.

Auch in der Beschlussvorlage waren nur wenige bis gar keine Erläuterung zur Entstehung der Kalkulation zu finden. Vergleiche zur Vorkalkulation sowie Darstellungen und Erläuterungen zu geänderten Kalkulationsgrundlagen waren in den analysierten Dokumenten nicht vorhanden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie die Verwaltungsführung und die politische Ebene sachlich fundierte Entscheidungen treffen soll.

Ungeregelte Struktur zum Informationsfluss zu bspw. neuen Urteilen oder Gesetzen:

Auf Grund der vorgefundenen unzureichenden Ablaufdokumentation zur Erstellung der EBO 2015 und aus den vorhandenen Unterlagen heraus, ist nicht zu erkennen, nach welchen Regeln der Informationsfluss bei neuen Urteilen oder Gesetzen zu den Prozessbeteiligten (in diesem Fall FB 35) erfolgte. Die Wahrnehmung, dass damals keine Regelstruktur vorhanden war, wurde auch in den Interviews, mit der Aussage: „Die Informationen flossen eher über Vernetzungsstrukturen“, bestätigt. Grundsätzlich wurde von den befragten Personen angenommen, dass die relevanten Informationen den handelnden Personen bekannt waren, was allerdings, bis auf wenige Ausnahmen (Weiterbildungszertifikate) nicht belegbar war.

Nach Aussage der befragten Personen, wurden grundsätzlich alle den Bereich betreffenden Informationen dem GB 3 oder dem FB 35 bekannt gegeben. Die Quelle hierfür war zumeist der Städte- und Gemeindebund.

Nach Erhalt der Informationen wurden diese dem Rechtsamt zur Interpretation weitergeleitet. Parallel dazu versuchte der GB 3 bzw. FB35 die Informationen beim MBSJ zu verifizieren. Nach Aussagen der befragten Personen versteht sich das MBSJ aber eher als Rechtsaufsicht und nicht als Fachaufsicht, was dazu führt, dass sich das Ministerium bei einigen Themen „nur schwer positioniert“.

Inwieweit innerhalb des GB 3 und des FB35 die „allgemein bekannten“ und relevanten Informationen den handelnden Personen zur Verfügung gestellt wurden, blieb auch auf Grund mangelnder Dokumentationen und Regelungen, nicht nachvollziehbar. Eine Verifizierung des Informationsflusses über die Befragung der damals handelnden Personen, war nicht möglich.

Gelebte Rollen-/Aufgabenverteilung stellt keine Qualitätssicherung der Kalkulation sicher:

...sondern nur die der formellen Erfüllung der Beschlussvorlage.

Aus den gesichteten Dokumenten (u.a. auch der

Abbildung 5: Zeitschiene Neufassung EBO für Inkrafttreten 01.01.2015) und den Aussagen der befragten Personen heraus, lässt sich kein Mechanismus der Qualitätssicherung für die EBO 2015 erkennen. Aufgaben wurden als Gruppenaufgaben definiert und laut Beschreibung teilweise alleine oder auch gemeinschaftlich erbracht. Eine Aufgabe oder auch Rolle, die der Qualitätssicherung der Kalkulation dient, war nicht zu erkennen und von den Befragten nicht zu benennen. Da keine Dokumentation zum Prozess vorhanden war, waren weder Aufgabe noch Rolle aus solchen Dokumenten herleitbar.

Nach Aussagen der befragten Personen liegt die inhaltliche Verantwortung für die Erstellung der Beschlussvorlagen und deren Prüfung beim FB 35. Die Beschlussvorlage inkl. aller Anhänge werden über den GB (Sekretariat oder Referent) zum GB-Controller gegeben. Dort wird aber lediglich eine formelle Prüfung, ob die Vorlage den Vorgaben entspricht und ob die Angaben vollständig sind, durchgeführt. Eine inhaltliche/ fachliche Prüfung fand nicht statt und liegt nach Aussagen der Befragten auch nicht im Selbstverständnis des GB-Controlling. Nach der formellen Prüfung der Unterlagen findet die Beschlussvorlage über die Leitung des Geschäftsbereichs den Weg zum Vorlagenreferent, der die Unterlagen ggf. formell prüft und ins Ratsinformationssystem einstellt.

Da die vom FB 35 erstellte Beschlussvorlage weder Anhänge zum Kalkulationsvorgehen oder den verwendeten Daten beinhaltet, wäre eine inhaltliche Prüfung für den GB oder andere im Prozess nachfolgende Personen sehr schwierig, wenn nicht unmöglich (siehe hierzu

auch die Erläuterungen „Unzulängliche Dokumentation des Kalkulationsprozesses“). Im Rahmen der EBO 2015 wurden lediglich eine Word-Datei und ggf. Anlagen aber keine Kalkulationsdatei versendet.

Nach Auffassung einiger befragter Personen, kann die inhaltliche/fachliche Qualitätssicherung nur im FB 35 erfolgen. Es ließen sich aber keine belastbaren Dokumente finden oder Aussagen der befragten Personen erhalten, wie genau der interne Abstimmungs- und Qualitätssicherungsprozess innerhalb des FB 35 aussah. Von den befragten Personen wurde lediglich aus dem allgemeinen Aufgabenverständnis heraus das damalige Vorgehen und die Rollen abgeleitet. Danach bereitet der Fachbereichs-Controller im FB 35 die Zahlen auf und prüft diese. Da dabei der Grundsatz „Es sollte nicht der prüfen, der es erarbeitet hat.“ nicht eingehalten wird, muss die Prüfung durch eine weitere Stelle oder die FBL erfolgen. Weder die weitere Stelle noch die inhaltlich/fachliche Prüfung durch die FBL waren erkennbar, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Mechanismen zur inhaltlichen Qualitätssicherung der Kalkulation nicht existierten. Basierend auf den Erkenntnissen der Befragungen, ist zu vermuten, dass diese Mechanismen auch heute noch nicht strukturell geregelt sind.

Kein breites Interesse der Politik an der Kalkulationsmethodik erkennbar.

Aus den Sitzungsunterlagen der SVV, des Hauptausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und des Finanzausschusses, die sich mit der EBO 2015 befassten, ist nicht ersichtlich, dass es seitens der politischen Ebene Nachfragen zur Kalkulation bzw. zum Zustandekommen der kalkulierten Höchstbeiträge gab. Den Unterlagen war zu entnehmen das lediglich ein Stadtverordneter der CDU/ANW am 07.07.2015 in der Drucksache 15/SVV/0522 eine kleine Anfrage: „Auf welchen Grundlagen basieren die Berechnungen und wie genau können die Mehreinnahmen beziffert werden?“ stellte (siehe Anhang 21).

➔ Antwort auf den Betriebskostenabrechnungen des Jahres 2010

Weitere vorgefundene Anfragen beziehen sich u.a. auf Themen Verwendung von Mehreinnahmen oder Rückerstattung und nicht auf die Kalkulation.

Die aus den politischen Gremien befragten Personen gaben die Auffassung wieder, dass man davon ausgehe, dass die handwerkliche Arbeit des Kalkulierens von der Verwaltung richtig durchgeführt wird und die politische Ebene nicht als Kontrollinstanz dienen kann. Eine Prüfung der kalkulatorischen Grundlagen durch die politische Ebene ist, bedingt durch die fehlenden Informationen zu den Grundlagen Höchstbeitragskalkulation, nur auf aktive Nachfrage möglich (siehe hierzu auch die Ausführungen unter: Unzulängliche Dokumentation des Kalkulationsprozesses).

Kein breites Interesse der Verwaltungsführung an der Kalkulationsmethodik erkennbar.

Parallelen zu den Auffassungen der politischen Ebene zeigten sich auch in den Mitschriften und E-Mails der Verwaltungsführung (bspw. Protokolle der Beigeordnetenkonferenz). Auch aus diesen Unterlagen ist nicht zu erkennen, dass es Nachfragen zur Kalkulation bzw. zum Zustandekommen des kalkulierten Höchstbeitrages gab. Auch in der Kommunikation mit den involvierten Fachämtern ist lediglich eine Abstimmung zu den fachlichen Themen bspw. den satzungsrechtlichen Fragen oder den Haushaltsauswirkungen erkennbar. Diese bezogen sich dann auch primär auf Fragen der sozialen Staffelung und des Einkommensbegriffes und

nicht auf das Kalkulationsergebnis oder den kalkulierten Höchstbetrag. Wenn Abstimmungen diesbezüglich stattfanden, sind diese nicht belegt.

Eine Prüfung der kalkulatorischen Grundlagen durch die Verwaltungsführung und andere betroffene Fachämter ist, bedingt durch die fehlenden Informationen zu den Grundlagen Höchstbeitragskalkulation, nur auf aktive Nachfrage möglich (siehe hierzu auch die Ausführungen unter: Unzulängliche Dokumentation des Kalkulationsprozesses).

Daher ist eine aktive Informationsversorgung zu den Kalkulationsgrundlagen in Rahmen zukünftiger Prozessgestaltungen zu empfehlen.

Zusammenfassung:

Nachfolgend sind noch einmal die wesentlichen Aussagen zu den oben beschriebenen Potenzialen des Ist-Prozesses zusammengefasst.

1. Die ledigliche Anpassung der Staffelung ohne Neukalkulation des Höchstbeitrages über einen längeren Zeitraum, der auch Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen beinhaltet, ist sowohl rechtlich als auch haushalterisch fraglich.
2. Die Verwendung nicht aktueller Daten für eine Kalkulation, weil bspw. keine rechtssicheren, d. h. unangreifbaren Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen aus aktuellen Jahren vorliegen, ist haushalterisch fraglich und kann die Sozialgerechtigkeit bei der Staffelung der Elternbeiträge negativ beeinflussen.
3. Der vergleichsweise langwierige Prozess zur Erstellung der EBO 2015, der auch dadurch begründet war, dass die politischen Rahmenbedingungen (primär zur Staffelung) erst im Prozess definiert wurden, erhöhte dessen Fehleranfälligkeit und führte mit zu veralteten Datengrundlagen.
4. Der Prozessablauf, die beteiligten Rollen und Personen sowie die zu verwendenden Informationen sind nicht definiert und nicht mit entsprechenden qualitativen und quantitativen Ressourcen hinterlegt, um so ein qualitativ konstantes Ergebnis sicherzustellen.
5. Die kalkulatorischen Grundlagen, das Vorgehen, die getroffenen Entscheidungen und die Zwischenergebnisse zur Erstellung der EBO sind nicht ausreichend dokumentiert, um auch bei wechselndem Personaleinsatz die Qualität und Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses sicherzustellen sowie den verwaltungsinternen und politischen Entscheidungsträgern die Möglichkeit zu eröffnen, Berechnungen nachzuvollziehen.
6. Die Versorgung der Prozessbeteiligten mit relevanten rechtlichen und methodischen Informationen folgte keiner Regelstruktur. Daher ist nicht sichergestellt, dass der Kalkulationsprozess rechtssicher und wirtschaftlich ist, was aber zur Begründung der, im Rahmen der Dokumentation getroffenen Entscheidungen, zwingend erforderlich ist.
7. Es sind keine Mechanismen und Rollen definiert, die nicht nur den Satzungstext und die Formalien der Beschlussvorlage sondern auch den kalkulierten Höchstbeitrag qualitätssichern.
8. In den Anhängen zu den Beschlussvorlagen waren keine Grundlagen zur Kalkulation des Höchstbetrags und keine diesen begründenden Erläuterungen zu finden, um der Verwaltungsführung und der politischen Ebene, die Möglichkeit zu geben, den kalkulierten Höchstbeitrag nachvollziehen zu können.

5. Empfehlung zur Prozessgestaltung der Kalkulation

Aus heutiger Sicht, darf die LHP, dem Wortlaut des KitaG nach, keine Elternbeiträge für die freien Träger festlegen. Im KitaG § 17 Abs. 3 heißt es: „Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben.“ Strenggenommen könnte so jeder freie Träger in der Stadt eine eigene Elternbeitragsstaffelung erstellen. Da die LHP aber durch die Finanzierungsrichtlinie als vertragliche Vereinbarung mit den freien Trägern über die Möglichkeit verfügt darauf zu bestehen, dass die individuell ermittelten Höchstwerte je Träger auch erhoben werden sollen, kann die LHP eine einheitliche Elternbeitragsstaffel vorgeben. Das heißt, die Höchstwerte können nicht durch die LHP vorgegeben werden aber sie kann bestimmen, welches Einkommen, wie viel Elternbeitrag zu zahlen hat. Die Kalkulation der Höchstbeiträge je freiem Träger obliegt eben jenen und sollte lediglich durch die LHP auf Plausibilität geprüft werden. Dies geschieht jedoch aus Interesse für den Haushalt der LHP und nicht im Interesse der Rechtssicherheit für die freien Träger.

Nachfolgend ist primär der Prozess zur Ermittlung des Höchstbeitrags für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der LHP dargestellt. Der nachfolgend dargestellte Prozess greift die Potenziale aus dem Kapitel 4.4 auf und unterbreitet einen Vorschlag zur optimierten Prozessgestaltung.

Der dargestellte Ablauf betrachtet primär die Prozessschritte innerhalb der LHP, beginnend mit dem Auftakttreffen bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Elternbeitragssatzung und folgt in diesem Punkt dem Schema des Ist-Prozesses der EBO 2015. Die Abläufe bei den freien Trägern werden eher als „Black-Box“ behandelt, da zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht klar war, inwieweit die Kalkulationsergebnisse der freien Träger in die Entscheidungsprozesse der LHP (ab Prozessschritt VII) integriert werden sollen. Im Modell dargestellt ist eine mögliche Integration ab Prozessschritt VII. Die Darstellung der zeitlichen Dimension der Prozessabfolge erfolgt über Kalenderwochen (KW).

Im Anschluss an die grafische Darstellung, finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Prozessschritten. Die Zuordnung erfolgt über die Nummer, die jedem einzelnen Prozessschritt vorangestellt ist. Im Vergleich zum „Ist-Prozess“ ist der Nummerierung kein Buchstabe vorgeschaltet.

Da nicht alle Potenziale durch einen neuen Ablauf gehoben werden können, findet sich anschließend ein Vorschlag für ein Rollenmodell innerhalb des Prozesses.

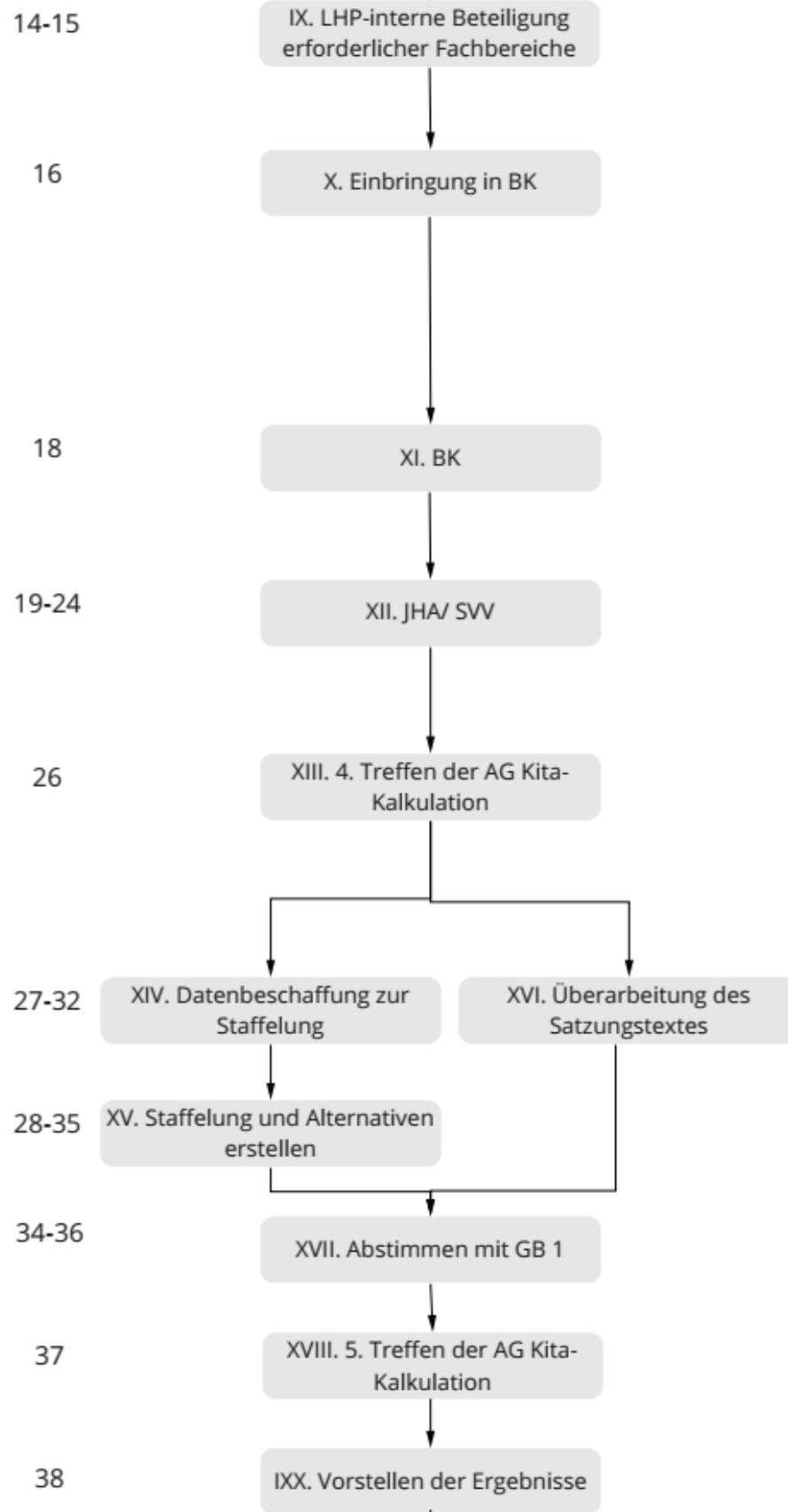
Da es im Prozess der Erarbeitung der EBO 2015 mehrmals Änderungsanforderungen, wie bspw. die Anpassung der Beitragsfreigrenze, Beitragsfreistellung des 4. Kindes oder Anpassung der Einkommensgrenze für den Höchstbeitrag gab, was zur Fokusverschiebung in Richtung Staffelung und dem Einkommensbegriff führte, trennt der vorgeschlagene Soll-Prozess den Prozess der Kalkulation (Ermittlung des Beitragshöchstsatzes) von dem Prozess der Staffelung. Dabei folgt er nachfolgendem Grundschema:

1. Festlegen der Rahmenbedingungen für die Kalkulation
2. Zur Kenntnisnahme der Höchstbeträge durch die SVV
3. Definieren der Rahmenbedingungen für die Staffelung (Träger und SVV)
4. Errechnen und abstimmen der Szenarien mit Ausschüssen (ggf. auch Abstimmung in einem Gremium bestehend aus politischen Vertretern, Trägern und der Verwaltung)

Ziel des Prozesses ist durch klare Vorgaben der politischen Ebene ein zielgerichtetes Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Auf Basis der vorher von der Verwaltung ausgearbeiteten Auswirkungen des Höchstbetrags auf die Staffelung, können Vorschläge der politischen Ebene diskutiert werden und bilden so die Grundlage für den weiteren Bearbeitungsprozess. Ebenso dienen diese Regelungen dazu, den Prozess zur Kalkulationsüberarbeitung jährlich durchführen zu können, um so Routine in die Abläufe der Verwaltung und der politischen Ebene zu etablieren, um so methodische Fehler durch Unkenntnis zu vermeiden. Ein wiederkehrender Kalkulationsprozess sensibilisiert alle Beteiligten für das Thema der Kita-Kosten und vermeidet auch Schockerfahrungen durch Beitragssprünge, wie sie bei langjährigen Kalkulationszeiträumen zu erwarten sind.

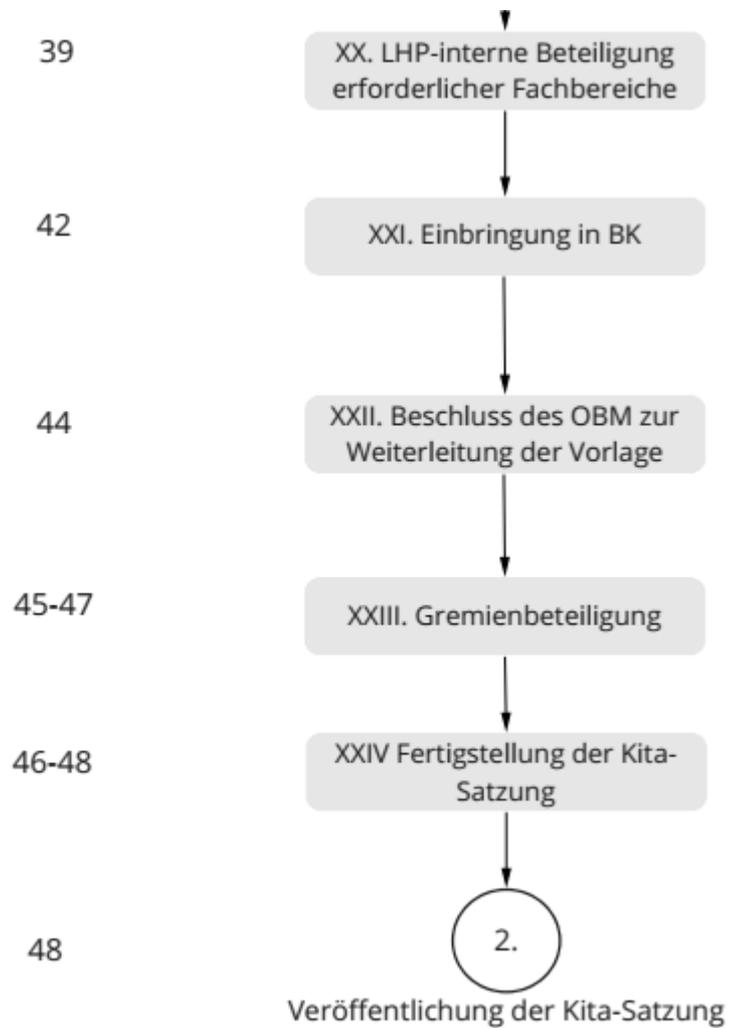
Freie Träger

Ablauf der LHP



Freie Träger

Ablauf der LHP



5.2. Erläuterungen zum Flussdiagramm der Prozessempfehlung

Nachfolgend finden Sie die Erläuterungen zu einzelnen Prozessschritten des empfohlenen „Soll-Prozesses“. Bei Prozessschritten, die Veranstaltungen sind, sind die Teilnehmenden als Stelle und ein Agendavorschlag dargestellt. Bei den Teilnehmenden finden Sie einen Rollen-vorschlag als Kürzel „V, K, KP, Db, BU“ in Klammer hinter der benannten Stelle. Die Beschreibung der Rollen schließen sich an die Prozess erläuterungen an.

Prozess-Nr.	Erläuterung
I	<p>Der Auftrag sollte den Charakter eines "Dauerauftrages" haben, der, entweder jährlich oder alle 2 Jahre und bei rechtlichen Änderungen, automatisch ausgelöst wird.</p> <p>Ggf. wäre in den ersten Jahren die Realisierung in einer Arbeitsgruppe zu empfehlen, bis sich der Prozess etabliert hat.</p>
II	<p>Teilnehmende sollten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereichsleitung (236) (V) • Fachbereichscontroller (K) • Mitarbeitende Rechtsamt (gemäß DA Recht) (BU) • Mitarbeitende GB1 (KLR oder Controlling) (Db) • GB-Controller (KP) • Fachabteilung „Kitaplatzbedarfsplanung“ (Db) • ggf. Vertretende der AG78 (BU) <p>Folgende Inhalte (Agenda) sind zu empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Rechtslage (ansatzfähige Kosten) • Anforderungen der pol. Ebene zur Kalkulation nicht zur Staffelung • interne Kalkulationsparameter (bspw. Betreuungsgruppen und Stunden) • Datenanforderungen (Art und Form) • Klären von Anpassungen im Satzungstext • Vorgehen, Zuständigkeit und Zeitplanung
III	<p>Die Protokollerstellung erfolgt im Rahmen des Auftakttreffens. Das Protokoll wird durch die Fachbereichsleitenden mitgezeichnet.</p>
IV	<p>Die Datensammlung erfolgt in den relevanten Bereichen. Die Validitätsprüfung der Daten erfolgt durch den Fachbereichscontroller. Bei Nichtlieferung der Daten zu den festgesetzten Terminen werden diese nachgefordert. Wenn die Nachforderung „scheitert“ wird das Problem über den Fachbereichs- und dann GB-Leiter eskaliert.</p>

Prozess-Nr.	Erläuterung
V	<p>Teilnehmende sollten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereichsleitung (236) (V) • Fachbereichscontroller (K) • Mitarbeitende Rechtsamt (gemäß DA Recht) (BU) • Mitarbeitende GB1 (KLR oder Controlling) (Db) • GB-Controller (KP) • Fachabteilung „Kitaplatzbedarfsplanung“ (Db) • ggf. Vertretende der AG78 (BU) <p>Folgende Inhalte (Agenda) sind zu empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliches Abstimmen der Datenzulieferungen • ggf. Anpassen des Vorgehens, wenn die Datenzulieferung nicht stimmig ist
VI	<p>Die Höchstsatzkalkulation bezieht sich auf die Betreuungsgruppen und Stundenklassen.</p> <p>Auf Basis der Ergebnisse werden die zeitlichen Entwicklungen und deren Ursachen dargestellt.</p> <p>Die Höchstsätze werden auf die aktuelle Staffelungstabelle übertragen, um die haushalterischen Auswirkungen darzustellen. Wenn alternative Staffelungsmodelle zu diesem Zeitpunkt schon bekannt sind, können diese als Alternative oder Variante dargestellt werden.</p>
VII	<p><i>Im Vorfeld erfolgt eine Prüfung der bisherigen Ergebnisse durch die Bereichsleitung (236) (V).</i></p> <p>Teilnehmer sollten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachbereichscontroller (K) • Mitarbeitende Rechtsamt (gemäß DA Recht) (BU) • Mitarbeitende GB1 (KLR oder Controlling) (Db) • GB-Controller (KP) • Fachabteilung „Kitaplatzbedarfsplanung“ (Db) • ggf. Vertretende der AG78 (BU) <p>Folgende Inhalte (Agenda) sind zu empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellen und Erläutern der kalkulierten Höchstsätze • Prüfen und "Abnahme" der Höchstsätze in AG • Diskussion des Staffelungsvorschlags ggf. entwickeln von Alternativen
VIII	<p><i>Im Vorfeld erfolgt eine Prüfung durch den GB-Controller (KP).</i></p> <p>Dem Fach- und Geschäftsbereichsleiter werden die kalkulierten Höchstsätze, die Kalkulationsgrundlagen, die zeitliche Entwicklung und deren Ursachen sowie die haushalterischen Auswirkungen vorgestellt und erläutert.</p> <p>Abnahme der Ergebnisse durch die Fachbereichs- und den Geschäftsleitung.</p>

Prozess-Nr.	Erläuterung
IX	Beteiligen des GB1 und des Rechtsamtes zum Ergebnis des kalkulierten Höchstsatzes inkl. der Informationen zu den Kalkulationsgrundlagen, der zeitlichen Entwicklung des Höchstsatzes und deren Ursachen sowie den haushalterischen Auswirkungen im Rahmen der Erstellung der Beschlussvorlage. Ggf. Beteiligen weiterer GBs.
X	Eingebracht wird die in IX abgestimmte Beschlussvorlage zu den Höchstsätzen inkl. der Darstellung zu: <ul style="list-style-type: none"> • Kalkulationsgrundlagen (rechtlich, wirtschaftlich, politisch) • Kalkulationsergebnis • zeitliche Entwicklungen und deren Ursachen • Haushalterische Auswirkung bei gleichbleibender Staffelung und ggf. Alternativen
XI	Beschlussvorlage zu den Höchstsätzen
XII	<p>Kenntnisnahme der Höchstsätze, deren Entwicklung und Ursachen.</p> <p>Beschlussfassung des Auftrages zur Satzungsüberarbeitung auf Basis des abgenommenen Höchstsatzes sowie der von der politischen Ebene festzulegenden Staffellungs- und Befreiungsparameter (ggf. Alternativen). Im Bedarfsfall können weitere Gremien (bspw. FA und HA) beteiligt werden.</p> <p><i>An der Stelle ist es vorteilhaft, wenn unter zeitlichen Aspekten nicht sogar geboten, die Höchstsätze zu kommunizieren und die Vorgaben der politischen Ebene für etwaige Änderungen in der Staffelung oder andere Befreiungen (Geschwisterkind, letztes Kitajahr etc.) aufzunehmen. Ggf. auch schon mit bekannten Alternativüberlegungen.</i></p> <p><i>Aus Zeitgründen optimal wäre die direkte Überweisung aus der BK in den JHA, da dort die AG78 involviert ist. Von dort aus erst, zur weiteren Befassung in die SVV zur Beschlussfassung des Auftrages zur Satzungsüberarbeitung auf Basis des von der politischen Ebene akzeptierten Höchstsatzes sowie der Staffellungs- und Befreiungsparameter und der ggf. formulierten Alternativen.</i></p>

Prozess-Nr.	Erläuterung
XIII	<p>Teilnehmende sollten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereichsleitung (236) (V) • Fachbereichscontroller (K) • Mitarbeitende Rechtsamt (gemäß DA Recht) (BU) • Mitarbeitende GB1 (KLR oder Controlling) (BU) • GB-Controller (KP) • Optional: Fachabteilung „Kitaplatzbedarfsplanung“ (Db) • ggf. Vertretende der AG78 (BU) <p>Folgende Inhalte (Agenda) sind zu empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erläutern des SVV Beschlusses und des Arbeitsauftrags • Klären von Anpassungen im Satzungstext • Vorgehen, Zuständigkeit und Zeitplanung erstellen
XIV	Bei Änderung der Staffelungsparameter durch die SVV, sind ggf. noch Daten zu beschaffen und/oder aufzubereiten.
XV	Ggf. ist die Ausarbeitung der zeitlichen Entwicklung (Zeitreihen) in bspw. einzelnen Einkommensgruppen notwendig, um die Entscheidungsfindung der politischen Ebene zu unterstützen.
XVI	<p>Bei Änderung der Staffelungs- und Befreiungsparameter durch die SVV oder weiteren ggf. auch extern induzierten notwendigen Änderungen, ist ggf. noch der Satzungstext zu überarbeiten.</p> <p>Die Überarbeitung des Satzungstextes erfolgt in enger Abstimmung mit dem Rechtsamt.</p>
XVII	Abstimmen der haushalterischen Auswirkungen der Staffelung und ggf. der Alternativen mit dem GB1.

Prozess-Nr.	Erläuterung
XVIII	<p><i>Im Vorfeld erfolgt eine Prüfung der bisherigen Ergebnisse durch die Bereichsleitung (236) (V).</i></p> <p>Teilnehmer sollten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachbereichscontroller (K) • Mitarbeitende Rechtsamt (gemäß DA Recht) (BU) • Mitarbeitende GB1 (KLR oder Controlling) (Db) • GB-Controller (KP) • Optional: Fachabteilung „Kitaplatzbedarfsplanung“ (Db) • ggf. Vertretende der AG78 (BU) <p>Folgende Inhalte (Agenda) sind zu empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellen und Erläutern der Staffelung und ggf. der Alternativen • "Abnahme" der Ergebnisse
IXX	<p><i>Im Vorfeld erfolgt eine Prüfung durch den GB-Controller (KP).</i></p> <p>Dem Fach- und Geschäftsbereichsleiter werden die Beitragstabellen unter Berücksichtigung des kalkulierten Höchstsatzes sowie den von der politischen Ebene vorgegebenen Staffellungs- und Befreiungsparameter inklusive der erwarteten haushalterischen Auswirkungen vorgestellt. Im Bedarfsfall wird ebenso der angepasste Satzungstext und etwaige Zeitreihen präsentiert.</p> <p>Abnahme der Ergebnisse durch die Fachbereichs- und den Geschäftsbereichsleitung.</p>
XX	<p>Beteiligen des GB1, des Rechtsamtes und des Bereichs Personalsteuerung/Dienstrecht zum Ergebnis der Staffellungsberechnung, zeitlichen Entwicklungen sowie den haushalterischen Auswirkungen und etwaiger Satzungstextanpassungen im Rahmen der Erstellung der Beschlussvorlage.</p> <p>Ggf. Beteiligen weiterer GBs.</p>
XXI	<p>Eingebracht wird die in XX abgestimmte Beschlussvorlage zu Anpassung der Satzung inkl. der Darstellung zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staffellung und ggf. Alternativen • Haushalterische Auswirkung der Staffellung und ggf. der Alternativen • Änderungen im Satzungstext <p>Vorabstimmung in der Referentenrunde (2 Tage vor der BK)</p>
XXII	<p>Vom OB wird die im Kontext der BK-Beratung abgestimmte Beschlussvorlage zur Änderung der Satzung eingebracht.</p>
XXIII	<p>Beschlussfassung zur Satzung inkl. neuer Beitragstabellen durch den JHA/ die SVV.</p> <p>Im Bedarfsfall können weitere Gremien (bspw. FA und HA) beteiligt werden.</p>
XXIV	<p>Anpassung der Satzung entsprechend des Beschlusses</p>
	<p>Veröffentlichen und Inkrafttreten der Satzung</p>

Tabelle 2: Erläuterungen einzelner Schritte im empfohlenen Soll-Prozess

5.3. Rollenmodell zur Umsetzung der Prozessempfehlung

Nachfolgender Vorschlag für ein Rollenmodell soll helfen die Verantwortlichkeiten im Prozess klarer zu benennen und Prüfmechanismen zu etablieren. Die genaue Besetzung der Rollen mit Stellen, muss im Nachgang diskutiert und an die Strukturen der LHP angepasst werden.

Rolle	Aufgaben	Beispiele für mögliche ausfüllende Stellen
Verantwortlicher (V)	<ul style="list-style-type: none"> • Klären des Auftrags mit der Führungs- oder der politischen Ebene • Abstimmung des Auftrags, der Methodik und des Vorgehens mit den Prozessbeteiligten (in erster Linie mit dem Kalkulierer) • Eskalationskommunikation bei Problemen der Datenbeschaffung • Bereitstellen der zur Ausführung benötigten Ressourcen • Unterstützung des Kalkulierers • Kommunikation der Ergebnisse an vorgesetzte Stellen • Kommunikation zu anderen Interessengruppen • Überprüfen der Kalkulation auf Basis der Dokumentation 	Bereichsleitung (236) oder FBL

Rolle	Aufgaben	Beispiele für mögliche ausfüllende Stellen
Kalkulierer (K)	<ul style="list-style-type: none"> • Leiten der Veranstaltungen der „AG-Kita-Kalkulation“ • Erstellen der Kalkulationstabelle • Definieren der benötigten Daten • Koordinieren der Datenarbeiten • Validierung der zugesandten Daten • Erstellen der Kalkulation • Dokumentation der Kalkulationsgrundlagen, des Berechnungsmodells und der Ergebnisse • Erstellen von Zeitreihenvergleichen, Varianten und sonst. Berechnungen und Auswertungen 	Fachbereichscontroller
Kalkulationsprüfer (KP)	Überprüfen der Kalkulation auf Basis der Dokumentation (Zeitvergleiche, Benchmarks, Stichprobenprüfung der Excel)	Geschäftsbereichscontroller
Datenbeschaffer (Db)	<p>Beschaffen und Aufbereiten aller finanzwirtschaftlichen Daten</p> <p>Beschaffen und Aufbereiten aller Mengen-Daten (Kinderanzahl, Betreuungsstunden etc.)</p>	<p>Mitarbeiter GB1 (KLR oder Controlling)</p> <p>Mitarbeiter der Fachabteilung „Kitaplatzbedarfsplanung“</p>
Beratender Unterstützer (BU)	<p>Bereitstellen von methodisch und rechtlich unterstützenden Informationen</p> <p>Beraten des „Kalkulierers“</p>	<p>Rechtsamt</p> <p>AG78</p> <p>Ggf. weitere bei Bedarf</p>

Tabelle 3: Mögliche Rollenbeschreibung im Prozess

6. Inhaltliche und methodische Fehler in der Kalkulation

6.1. Satzungsbefugnis der LHP

Wie bereits unter Punkt 5 ausgearbeitet, obliegt die Aufgabe der Elternbeitragskalkulation den Trägern der Einrichtung. Die LHP hat bei den freien Trägern keine Satzungsbefugnis. Aktuell ist jedoch wieder eine Einrichtung geplant, die die LHP als Träger bewirtschaften wird. Für diese darf sie dann eine eigene Satzung und auch eine eigene Elternbeitragsstaffelung erstellen. Da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe in der LHP ein und dieselbe Institution sind, ist es jedoch geboten, für die Einrichtungen der Stadt dieselben Voraussetzungen wie für die freien Träger anzusetzen.

6.2. Fehler und Potenziale in der Kalkulation

Aufgabe der Gutachter war es u.a., die Kalkulation auf Fehler zu prüfen. Aus der Kalkulationsdatei „EBO_Matrix_Aufwendungen20130502 [REDACTED].xls“ geht hervor, dass es eine sehr umfangreiche Datenerhebung aller für das Jahr 2010 in Betrieb befindlichen Einrichtungen gab. Die dort hinterlegten Werte selbst werden durch die Gutachter als gegeben angesehen, da sie aus den von der LHP geprüften Betriebsabrechnungen der einzelnen Einrichtungen hervorgehen. Fehler beim Übertragen der Werte können aufgrund der Masse der Daten nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesen Grunddaten (Kosten, Verträge je Betreuungsart) wurden durch nachvollziehbare und korrekte Formeln u.a. der Mindestpersonalbedarf nach § 10 Abs. 1 KitaG ermittelt. Individuell für den freien Träger wurden die Personalkosten je Betreuungsart und die dazu anfallenden Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 berechnet. So bleiben nach der Verrechnung dieser Positionen die für die Höchstbeiträge ansatzfähigen Personalkosten je Betreuungsart und das heruntergebrochen nach der Betreuungsdauer.

Als zweiter Kostenblock für die Höchstbeiträge wurden die Gebäudekosten und Grundstückskosten je Vertrag ermittelt. Dies geschah ohne nach Betreuungsart oder Betreuungsdauer zu unterscheiden. Man könnte das als „Sockelgebühr“ bezeichnen. Die Gutachter halten es für falsch, wenn die Gebäudekosten und Grundstückskosten nicht nach Betreuungsart verteilt werden. Zum Beispiel dürfen, vereinfacht gesagt, doppelt so viele Kindergartenkinder in einem Raum betreut werden, wie Krippenkinder, egal wie groß der Raum ist. Die Kosten für den Raum sind also eigentlich doppelt so hoch für ein Krippenkind wie für ein Kindergartenkind. Die Rechtsprechung spricht hier von Willkür, da der Gleichheitssatz nach Artikel 3 Grundgesetz nicht eingehalten ist (VG Freiburg · Urteil vom 15. September 2010 · Az. 3 K 1921/09): „Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt.“ Sicherlich verändern sich die Nutzungen von Räumen auch, aber nicht in dem Maße, dass eine Ermittlung durch die Verwaltung unzumutbar wäre.

Wie oben beschrieben, werden in der Kalkulationsdatei die Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG kostenmindernd abgezogen. Wie aber auch in der Beantwortung der Einzelfrage 1.5 a

detailliert dargelegt, wurde der Begriff der „institutionellen Förderung“ durch den Gesetzgeber in 2014/2015 im KitaG nicht definiert und auch heute nur zum Teil benannt: „ist zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Absatz 2 zu gewähren hat.“

Jedoch darüber hinaus bekommen Träger auch Investitionskostenzuschüsse, Zuschüsse für die Sprachstandsfeststellung, Leitungszuschüsse, Mehrbetreuungsaufwand Krippe, Zuschüsse für verlängerte Betreuungszeiten, Zuschüsse für den Mehraufwand zur Betreuung von Kindern im Bereich der Integration und Inklusion. All diese Förderungen sind den Kosten mindernd entgegenzustellen und abzuziehen. Unterlässt der Träger dies, besteht die sehr wahrscheinliche Möglichkeit, dass sich der Träger durch das Erheben der so ermittelten Höchstbeiträge nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB ungerechtfertigt bereichert.

Als mögliche zusätzlich ansatzfähige Kosten stehen die Personalkosten des pädagogischen Personals zur Verfügung, welche über dem nach § 10 Abs. 1 KitaG rechnerisch notwendigen Mindestpersonal liegen. Dieses Personal wird nicht nach § 16 Abs. 1 bezuschusst. Da aber wegen Krankheit, Urlaubsvertretung und auch wegen der besonderen Regelung des Mutterschutzes für pädagogisches Personal der gesetzlich vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel für die Betreuung nicht immer eingehalten werden kann, gibt es in den Einrichtungen sogenannte Springer. Dieses zusätzliche Personal wird flexibel in den Einrichtungen eingesetzt. Und die dafür entstehenden Personalkosten sind betriebsbedingt und für die Leistungserbringung (Kleinkindbetreuung) erforderlich, also ansatzfähig. Sollte der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden können, müsste die Gruppe oder Einrichtung schließen, da der gesetzliche Anspruch auf den Betreuungsschlüssel nicht eingehalten und im Zweifel das Kindeswohl nicht garantiert werden kann.

6.3. Optimierung der Staffelungstabelle

„Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.“ § 17 Abs. 2 KitaG.

Was „sozialverträglich“ bedeutet, legt nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, der Satzungsgeber fest, denn es gilt die kommunale Selbstverwaltung. Das ist auch der Grund dafür, dass das Land Brandenburg keine einheitliche Sozialstaffelung vorgeben kann, sondern lediglich Empfehlungen dazu geben kann.

Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es um die Satzung der LHP für eigene Einrichtungen gehen soll. Jedoch hat die LHP über die Finanzierungsrichtlinie mit den freien Trägern auch einen gewissen Einfluss auf diese, um ihre Vorstellungen einer Sozialstaffelung für alle Träger einheitlich umsetzen zu können.

Den Gutachtern sind keine gesetzlichen Vorgaben oder Urteile bekannt, aus denen Kriterien hervorgehen, welche für eine Sozialverträglichkeit hinsichtlich des Einkommens jenseits der 20.000,- € Marke für ein Haushaltseinkommen nach KitaBBV einzuhalten sind. Ab diesem Einkommen ist der Satzungsgeber frei in seinen Vorstellungen, sofern dadurch nicht höheres Recht eingeschränkt wird.

Hierbei ergibt sich ein Optimierungspotential in der Staffelung beim Wechsel des Kindes in die nächste Betreuungsart.

Dies soll an einem Beispiel für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen (Anhang 17) verdeutlicht werden, da dies die einzige themennahe Satzung auf der homepage der LHP ist. Ein Haushalt mit mittlerem Einkommen „52.001,00 € bis 54.500,99 €“ zahlt für eine „bis 10 h“ Betreuung für ein Krippenkind einen bereits in der Staffel ermäßigten Beitrag von 151,- € monatlich. Nun hat das Kind seinen dritten Geburtstag und wird so zum Kindergartenkind. Somit hat es bzw. die Eltern ab sofort Anspruch darauf, den Elternbeitrag für ein 10-h-Kindergartenkind zahlen zu müssen. Dieser liegt nach Satzung bei 129,- €.

Also nur, weil das Kind Geburtstag hatte entgehen der LHP nun monatlich 23,-€ an Einnahmen. Hier hat der Satzungsgeber eine nicht konsistente Vorstellung davon, wieviel Beitrag dem Einkommen zugemutet werden kann. Mal sind es 151,- € und mal nur 129,- €. Das liegt an der Vorgabe, dass alle Höchstbeiträge, auch wenn diese bei den Betreuungsarten unterschiedlich hoch sind, ab dem gleichen Einkommen gelten sollen.

Der Satzungsgeber kann also zur Optimierung der Einnahmen folgendes festlegen. Der Höchstbeitrag für ein 10h Betreuung im Kindergarten liegt bei 247,- € und gilt derzeit ab einem Einkommen von 92.001,00 €. Wenn man in den Spalten für die Krippenkindbetreuung schaut, so findet man den Monatswert von 247,- € für 10h bereits ab einem Einkommen von ca. 79.501,- €. Die LHP hätte somit die Möglichkeit, diesen Höchstbeitrag bereits früher in der Staffelungstabelle erheben zu können, anstelle von nur 210,- € bei einem Einkommen von 79.501,- €.

7. Erläuterungen der Störungen bei der Gewinnung von Informationen zur Gutachtenerstellung über die Berechnung fehlerhafter Kita-Elternbeiträge

7.1. Zeitliche Störungen

Die im Februar 2021 gestartete Vergabe ging noch von einem Durchführungszeitraum im 2. Halbjahr 2021 aus. Im Rahmen der Angebotserstellung wurden die Ressourcen für diesen Zeitraum vom externen Anbieter auch geplant. Die Zuschlagserteilung erfolgte dann am 6.12.2021, kurz vor der „Feiertagspause“ mit geringer Verfügbarkeit der am Projekt beteiligten Mitarbeiter. Daher fand das Auftakttreffen erst am 10.01.2022 statt. Auf diesem stellten die für den Datenschutz zuständigen Vertreter und der Personalrat der LHP noch einmal den sensiblen Charakter des Projektes heraus und baten um Prüfungszeiten innerhalb ihres Aufgabenfeldes. Im Falle des Datenschutzes waren dies zu verfassende datenschutzrechtliche Regelungen und die Schaffung organisatorischer (Raum und Datenzugriff) und technischer Voraussetzungen für die Arbeit des externen Gutachters. Dies verzögerte den Start des Projektes um einen weiteren Monat, so dass am 02.02.2022 das Projekt mit der Datenrecherche (Arbeitspaket I) in den Räumlichkeiten der LHP begonnen werden konnte.

Ein weiteres Problem, welches vor allem den ersten Teil des Projektes beeinflusste, waren coronabedingte Regelungen, die die Zusammenarbeit im Projekt und die Befragung von Personen erschwerte.

Der Personalrat erbat sich im Rahmen des Auftakttreffens die Prüfung der Fragen, die an die befragten Personen gestellt werden sollten. Diese Prüfung beanspruchte weitere 2-3 Wochen, die so nicht eingeplant waren, da der Fragenkatalog schon vor längerer Zeit zugänglich war und daher davon ausgegangen wurde, dass dieser auch dem Personalrat bekannt und von ihm geprüft sei.

Weitere Verzögerungen ergaben sich im Arbeitspaket durch die Menge der zu sichtenden Daten, die weit über der Menge lag, die im Rahmen der Ausschreibung seitens der LHP kommuniziert wurde (siehe hierzu auch 2. Vorgehen und Ablauf) und daher mehr Zeit als geplant benötigte.

Durch diese anfänglichen Verzögerungen schoben sich auch die anderen Arbeitspakete so weit nach hinten, dass die Befragungen erst in den urlaubsbeeinflussten Sommermonaten durchgeführt werden konnten. Zusätzliche Verzögerungen in diesem Arbeitspaket waren krankheitsinduziert.

Das Arbeitspaket II wurde außerdem durch die Nichtverfügbarkeit der Adressdaten von ausgeschiedenen Mitarbeitern verzögert. Weder die Personalabteilung noch das Meldeamt, waren in der Lage diese Daten in der benötigten Form zur Verfügung zu stellen.

Durch die eben benannten Umstände konnte die Phase II des Projektes, trotz intensiver Bemühungen der Projektbeteiligten der LHP und des externen Beraters das Projekt wo es ging zu beschleunigen, erst im September 2022 abgeschlossen werden. So ergaben sich aus den Interviews heraus bzw. als Interviewssubstitut umfangreiche Nachlieferungen von physischen

Ordern, die zusätzlich gesichtet wurden. Leider konnten dadurch aber nur wenige erhellende Informationen gewonnen werden.

Die darauffolgende Dokumentation und Abstimmung mit der LHP verlief in einem zu erwartenden zeitlichen Rahmen, trotz der saisonalen Belastung und der für diesen Zeitraum nicht eingeplanten Ressourcen.

Aus den oben genannten Gründen und vor allem durch Verzögerungen zum Projektstart und im Arbeitspaket I, konnte der Zeitrahmen für das mit sechs Monaten ab dem Datum der Auftragserteilung angedachten Projektes nicht gehalten werden.

7.2. Inhaltliche Störungen

Trotzdem im Vorfeld der Verwaltung die besonderen Herausforderungen zur Datenlage des Projektes bekannt waren und im Bietergespräch vom 12.07.2021 gegenüber dem IPM auch als diffus benannt wurde, stellten sich diese als größer heraus als zu diesem Zeitpunkt angenommen. Der zurückliegende Zeitraum von sieben Jahren sowie die Umstrukturierung der Verwaltung in 2018 erschwerten das Auffinden von schriftlichen Dokumenten und Aufzeichnungen.

Im Zuge der Verwaltungsrestrukturierung wurden auch Ordner und Dateistrukturen angepasst bzw. vernichtet. So wurde bspw. versucht die allgemeine E-Mail-Adresse des damaligen Fachbereiches 35 (jugendamt@rathaus.potsdam.de) inhaltlich zu prüfen. Dies war aber nicht möglich, da im Rahmen der Softwareumstellung 2018/2019 dieses Postfach nach vorheriger Prüfung durch den Fachbereich als inhaltlich nicht relevant eingeschätzt und Ende 2018 gelöscht wurde. Es wurde auch geprüft, ob im Büro der ehemaligen Geschäftsereichsleitung GB3 noch Unterlagen oder Notizen oder andere Archive vorliegen. Nach Auskunft der damaligen Referentin „...wurde keine zweite und parallele Aktenführung im Geschäftsbereich angelegt, da die aktenführende Stelle immer der zuständige Fachbereich selbst war. Darüber hinaus gab und gibt es keine weiteren Protokolle.“ (Aussage aus der E-Mail des ehemaligen Referenten im GB 3 vom 17.08.2022) Ein weiteres Problem bei der Informationsbeschaffung war, dass auf Postfächer oder Kalender ausgeschiedener Mitarbeiter aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr zugegriffen werden konnte.

Der große Einsatz der LHP trotz der oben genannten Probleme Informationen bereit zu stellen, führte zu einer großen Menge an Akten und Dateien. Nach langwieriger Sichtung stellten sich jedoch viele davon als inhaltlich nicht aussagekräftig und Kopien von Kopien heraus.

Die Frage, ob aussagekräftige Dokumentationen zur Problemlage jemals existierten oder ob diese unbeabsichtigt oder beabsichtigt vernichtet wurden, musste weitestgehend unbeantwortet bleiben. Die Aussagen der befragten Personen lassen aber eher darauf schließen, dass keine Dokumentationen vorhanden waren, da sich in Befragungen primär an die gezeigten Dateien erinnert wurde. Erinnerungen an andere Dokumentationen oder Schriftwechsel waren in den meisten Fällen nicht vorhanden, so dass diese wahrscheinlich nicht existierten. Vereinzelt wurden noch Mitschriften aus den persönlichen Postfächern der Befragten

nachgereicht. Auch diese erhellten den Sachverhalt nicht wesentlich. In der Gesamtbetrachtung kann festgehalten werden, dass die fehlende Dokumentation des Kalkulationsprozesses, inklusive der Methoden und getroffenen Entscheidungen, die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge im Untersuchungszeitraum stärker einschränkte als vorher erwartet.

Die zweite Problemlage waren die ausgeschiedenen Mitarbeiter in Schlüsselpositionen des Prozesses. Zum einen konnte aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht auf deren persönliche Ordner oder Postfächer zugegriffen werden, insoweit diese noch vorhanden gewesen wären. Zum anderen konnten einige ehemalige Mitarbeiter nicht befragt werden, da sie für Befragungen nicht zur Verfügung standen. Mittel, diese Mitarbeiter für eine Aussage zu verpflichten, wurden vom Projektteam nicht gesehen.

Die im Rahmen der Ausschreibung angedachte „Stakeholder-Map“ wurde durch das IPM erstellt. Jedoch hat sich in der folgenden Diskussion ergeben, dass die inhaltliche Ausgestaltung einer „Stakeholder-Map“ den Beteiligten nicht 100%-ig klar war. Nachdem dieses geklärt war, wurde einvernehmlich festgestellt, dass eine „Stakeholder-Map“ nicht zielführend für das Projekt sei und keinen Mehrwert biete.

8. Empfehlung für weiteren Untersuchungsbedarf

Aus der Befassung mit der Erstellung der EBO 2015 heraus ergaben sich weitere Fragen, deren Beantwortung nicht Auftragsgegenstand war. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Klärung der offenen Fragen im Interesse der Landeshauptstadt Potsdam liegen könnten, weswegen nachfolgend die beiden vordergründigen Punkte dargestellt sind.

1. Die in 2013 erstellte Kalkulationstabelle, welche rechtskonform die Institutionelle Förderung nach §16 Abs 2 KitaG abzog, hatte teilweise im Ergebnis niedrigere Höchstbeiträge als die im Jahre 2003 ermittelten Elternbeiträge. Auch wenn die in 2013 ermittelten Elternbeiträge die ansatzfähigen Kosten der Ergebnisse der geprüften Betriebskostenabrechnungen des Jahres 2010 zur Grundlage hatten, bleibt eine zeitliche Differenz von sieben Jahren. Dies setzt jedoch die Verwendung von aktuellen Betriebskostenabrechnungen im Jahre 2003 voraus. Unter Berücksichtigung von üblichen Preissteigerungen scheint es ungewöhnlich, dass die Kosten in den Jahren nicht gestiegen sind. Es besteht die Vermutung, dass hier Fehler in der Datenzuarbeit oder Aufbereitung vorliegen könnten. Die Auffälligkeit sollte grundsätzlich tiefer untersucht werden, da korrekte Kalkulationsergebnisse nur bei valider Datenbasis erzielt werden können.
2. Bei der Umstellung der Kalkulation auf kleinere Zyklen ist eine konsequente zeitnahe Abarbeitung der Arbeitsaufträge notwendig, um die zeitlichen Vorgaben einzuhalten. Die aktuellen Regelungen zu Beteiligungs- sowie verwaltungsinternen (vom Fachbereich bis zur BK) und politischen Entscheidungsprozessen (von der BK über die SVV und die Fachausschüsse zur SVV) binden vergleichsweise viel Zeit und erfordern entsprechende Befassungsressourcen. Es ist zu vermuten, dass dies nicht nur im Rahmen der Kitabeitragskalkulation so ist und daher ein übergreifendes Potenzial in der LHP gegeben sein könnte. Gerade für wiederkehrende politische Entscheidungen ist zu prüfen, ob ein beschleunigtes Verfahren hilfreich wäre, um die zeitlich stark eingebundenen politischen Vertreter zeitlich zu entlasten und die Entscheidungsfähigkeit aller Ebenen zu stärken.

Dazu wären für vorher zu identifizierende Sachverhalte (grundsätzlich alle Kalkulationstatbestände) prozessuale Regelungen zu treffen. In denen sollte klar definiert werden, wie welche politischen Vorgaben von der Verwaltung ermittelt werden und welche Informationen als Entscheidungsgrundlage aufbereitet werden müssen. Ebenso ist zu definieren wie relevante Interessengruppen in den Bearbeitungsprozess integriert werden müssen und wie ggf. eine vereinfachte Beschlussfassung erreicht werden kann.

Es ist sogar möglich, dass bei anderen Kalkulationen der LHP Best-Practice-Prozesse existieren, die adaptiv übertragen werden können.

9. Gutachter



Oliver Massalski
Geschäftsführer

Arbeitsschwerpunkte

- Optimierung von Verwaltungsprozessen im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Bereich
- Konzeption und Begleitung von Benchmarking-Projekten
- Begleitung von Bewertungsprozessen
- Entwicklung von Strategien und Herunterbrechen in Kennzahlensysteme



Benjamin Wagner
Projektleiter

Arbeitsschwerpunkte

- Gebührenkalkulation mit den Schwerpunkten Kitagebühren und Elternbeiträge, inkl. sozialverträglicher Staffelung und Verpflegung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von kommunalen Institutionen
- Umsatzsteuerliche Bewertung kommunaler Leistungen nach §2b UStG

Anhang

Anhang 1	Auftrag Überarbeitung der EBO
Anhang 2	Protokoll der Auftaktveranstaltung der „AG EBO 2015“ am 25.02.2014
Anhang 3	E-Mail eines Mitarbeiters des Bereichs Recht EBO 2015
Anhang 4	E-Mail eines Mitglieds der AG EBO 2015: Vermerk zur Beschlussvorlage EBO 2015
Anhang 5	AG 78 Kita schriftlicher Bericht im JHA am 09.07.2015
Anhang 6	E-Mail eines Mitarbeiters des Bereichs Recht: Antw. Unser Gespräch vom 05.11.2014 Ergänzung EBO LHP
Anhang 7	Beigeordnetenkonferenz Abstimmung
Anhang 8	Elternbeiträge nach dem KitaG: Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens unter Anrechnung von Werbungskosten
Anhang 9	Zur Beschlussvorlage Elternbeitragsordnung 2015 vom 14.10.2014
Anhang 10	Berechnung der Höchstbeiträge nach Abzug nach § 16 Abs. 6 KitaG
Anhang 11	Berechnung der Höchstbeiträge nach Abzug nach § 16 Abs. 2 KitaG
Anhang 12	Beantwortung der Anfrage „zur Rückerstattung von Kitabeiträgen“ durch Oberbürgermeister
Anhang 13	E-Mail: Mitglied der AG EBO 2015, Antw. EBO, Ergebnis Besprechung mit Frau XXX
Anhang 14	Eigenschaften der Power Point Präsentation
Anhang 15	Seminarzusage: Platzkostenberechnung & Kalkulation von Elternbeiträgen in Kitas
Anhang 16	E-Mail RPA-Leitung, Kita Gutachten Absage ehem. Fachbereichs-Controller 351
Anhang 17	Elternbeitragstabelle zur Inanspruchnahme von Tagespflegestellen
Anhang 18	Anhang „ansatzfähige Kosten“
Anhang 19	Rechtsgutachten für die AWO
Anhang 20	Korrektur des Organigramm FB 35 (Stand 1.10.2014)

Anhang 21	Kleine Anfrage – Drucksachen Nr.: 15/SVV/0522
Anhang 22	Email rückblickender Ablauf 2014 von einem Mitglied der AG EBO 2015 vom 25.10.2017 an ein Mitglied der AG EBO 2015
Anhang 23	Email Abstimmung von der AWO an ein Mitglied der AG EBO 2015 zur Satzung vom 19.09.2014
Anhang 24	Emails zum Austausch Satzung und Zeitplan

(T)

AG

28.01.2014

- Sitzung
Präsentation

Überarbeitung der EBO / Gültigkeit ab 01.01.2015

Die EBO der LHP soll überarbeitet werden. Zu diesem Zweck wird eine temporäre Arbeitsgruppe eingerichtet, der folgende Mitarbeiterin und Mitarbeiter angehören:

- 1. 353.1 [redacted]
- 2. 351.1 [redacted]
- 3. 353.4 [redacted]

Die neue EBO soll sich an folgenden Eckdaten orientieren:

- Einführung einer linearen Tabelle (Weg von der Stufenregelung), stattdessen ein fester Prozentsatz des Jahresbruttoeinkommen der Familie, der wiederum abhängig von der gewünschten Betreuungsform ist (< 3, 3-6, Hort und Tagespflege) ist.
- Anhebung der Höchstgrenzen (Variante 1 auf 150.000 €, Variante 2 auf 200.000 €)
- * Freistellungsvorschläge für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Einrichtung oder Hort besuchen).
- Eruiierung der Einkommensverhältnisse von Familien in Potsdam, wobei von besonderem Interesse ist, wieviel Haushalte über einem Jahreseinkommen von 100.000 € liegen.
- In die EBO sollte aufgenommen werden, dass die Beiträge ab 2020 erneut angepasst werden.

*BRFG - sei verlässlich für...
 Ein Prozent...
 Auszahlung...
 alle 2 Jahre*

Eine erste Präsentation bei FBL wird zum 01.05.2014 erbeten.

*Beitrag alle
 Kinder & 95% in
 Kirchenbeitrag*

Ich habe die entsprechenden Satzungen / Berechnungen meiner früheren Dienststelle als mögliche Orientierung beigelegt.

Ich bitte, um weitere Veranlassung.

*bei den
 R/te zu
 ab 77.000
 da unvollständig*



03.04.2014

Protokoll der Auftaktveranstaltung der „AG EBO 2015“ am 25.02.2014

Teilnehmer:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

1. Arbeitsauftrag

Arbeitsauftrag:

Die neue EBO soll sich an folgende Eckdaten orientieren: (Aussage 35; siehe auch Schreiben 28.01.2014 von 35)

- Einführung einer linearen Tabelle (weg von der Stufenregelung), stattdessen ein fester Prozentsatz des Jahresbruttoeinkommen der Familie, der wiederum abhängig von der gewünschten Betreuungsform ist (< 3, 3-6, Hort und Tagespflege)
- Anhebung der Höchstgrenzen (Variante 1 auf 150.000 EURO, Variante 2 auf 200.000 EURO)
- Freistellungsvorschläge für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Einrichtung oder Hort besuchen
- Eruiierung der Einkommensverhältnisse von Familien in Potsdam, wobei von besonderem Interesse ist, wie viele Haushalte über einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000 EURO liegen
- In die EBO sollte aufgenommen werden, dass die Beiträge ab 2020 erneut angepasst werden.
- Inkrafttreten neue EBO 01.01.2015

2. Diskussionsgrundsätze

- Elternbeiträge sind Beiträge zu den Betriebskosten, von daher abhängig von Gesamtplatzkosten
- nach Rechtsprechung muss Höchstbeitrag bei der Gebührenerhebung an den gebührenfähigen Kosten des Trägers (Gesamtkosten Platz abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe) orientiert werden -> gesamter Finanzierungsanteil der öffentlichen Jugendhilfe (84%) der Kosten des notwendigen päd. Personals oder staatliche Leistung im engeren Sinn-Landeszuschuss?- Finanzierungsanteil der Gemeinden nicht zu der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe zu zählen-
folgend Obergrenze für Elternbeiträge durch Platzkosten als Gesamtkosten inkl. Verwaltungskosten und Abschreibungen... abzüglich der Zuschüsse nach § 16 (2) KitaG
- für Gestaltung Staffelung gibt es weiten Spielraum, *kleiner Zuschuss*
- über Platzkosten kann Höchstbeitrag ermittelt und von diesem ausgehend können Beiträge nach unten sozialverträglich abgesenkt werden. *Entscheidung welches Jahr*
Platzkosten in Prüfung

2010

*Erweiterung
BEEG - wo bei Eltern*

04.03.2014

Zeitschiene Neufassung EBO Inkrafttreten 01.01.2015

Termin	Aktivität	Verantwortung
bis 15.03.2014	- Auftakt AG Verwaltung	[REDACTED] erl. 25.02.2014
bis Ende 12. KW	- Prüfung Möglichkeit Eruiierung der Einkommensverhältnisse über Träger - Prüfung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen - Prüfung Ansatz Kosten und Möglichkeiten der Herangehensweise, Ansatz Ist-Geschwisterkinder	[REDACTED]
17. KW	- AG Sitzung mit Auswertung Aufträge	[REDACTED]
bis 22. KW <i>Amelia</i>	- Erstellung Entwurf	[REDACTED]
23. KW 22	- Vorstellung Entwurf bei 35	[REDACTED]
26. KW 24	- Beratung Entwurf mit AG nach § 78 (Kita)	[REDACTED]
bis 29. KW	- Fertigstellen Endfassung und Fertigstellen Beschlussvorlage; Einbindung - RPA - Justitiariat - Kämmerei - GB 3 Vorbereitung Mitzeichnungen	[REDACTED]
21.08.2014	Abgabe bei 3	
10.09.2014	BK	
25.09.2014	JHA	
	SVV	
Dezember 2014	Veröffentlichung	

gescannt

540/14

[REDACTED] - EBO 2015

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 01.09.2014 16:11
Betreff: EBO 2015

Hallo [REDACTED],

im Rahmen der Diskussion zu den ansatzfähigen Kosten bei der Neuarbeitung der Elternbeitragsordnung in der LHP gibt es immer wieder folgende Frage:

Elternbeiträge sind Beiträge zu den Betriebskosten, von daher abhängig von Gesamtplatzkosten. Nach Rechtsprechung muss der Höchstbeitrag bei der Gebührenerhebung an den gebührenfähigen Kosten des Trägers (Gesamtkosten Platz abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe) orientiert werden.

Müssen wir den Ist- Finanzierungsanteil der öffentlichen Jugendhilfe (84%) der Kosten des notwendigen päd. Personals abziehen oder die tatsächliche Höhe der staatlichen Leistung- Landeszuschuss-? Der ist nicht wirklich 84 %.....

Über eine schnelle Antwort würde ich mich freuen.

Viele Grüße

[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

26.07.14

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 04.09.2014 15:15
Betreff: Antw: EBO 2015

Hallo, [REDACTED], als institutionelle Förderung sind die Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Abs 2 KitaG zu berücksichtigen (vgl. Kommentar zum KitaG, Diskowki/Wilms, § 17 Anm. 3.6). Das wurde auch in der Vergangenheit so gemacht. Die Landesförderung interessiert insofern nicht, sie richtet sich ja auch nicht an die Träger der Einrichtungen.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

>>> [REDACTED] 01.09.2014 16:11 >>>
Hallo [REDACTED]

im Rahmen der Diskussion zu den ansatzfähigen Kosten bei der Neuarbeitung der Elternbeitragsordnung in der LHP gibt es immer wieder folgende Frage:

Elternbeiträge sind Beiträge zu den Betriebskosten, von daher abhängig von Gesamtplatzkosten. Nach Rechtsprechung muss der Höchstbeitrag bei der Gebührenerhebung an den gebührenfähigen Kosten des Trägers (Gesamtkosten Platz abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe) orientiert werden.

Müssen wir den Ist- Finanzierungsanteil der öffentlichen Jugendhilfe (84%) der Kosten des notwendigen päd. Personals abziehen oder die tatsächliche Höhe der staatlichen Leistung- Landeszuschuss-? Der ist nicht wirklich 84 %.....

Über eine schnelle Antwort würde ich mich freuen.

Viele Grüße

[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

██████████ - Wtrlt: Vermerk zur Beschlussvorlage EBO 2015 Stand 14.10.14.DOC

Von: ██████████
An: Jugendamt; ██████████
Datum: 10.11.2014 17:16
Betreff: Wtrlt: Vermerk zur Beschlussvorlage EBO 2015 Stand 14.10.14.DOC
CC: ██████████
Anlagen: Vermerk zur Beschlussvorlage EBO 2015 Stand 14.10.14.DOC

Sehr geehrter ██████████

auch wenn wir uns am Freitag zu den aktuellen Belangen verständigen, informiere ich Sie vorab zum Stand der EBO:

1. In der Anlage finden Sie die letzte Stellungnahme von ██████████. Diese hatte sie noch zurückgehalten, da sie davon ausgegangen ist, dass wir erst später den "neuen" Gremiendurchlauf vollziehen werden.

Auf den Punkt gebracht, wird im Ergebnis eines Gerichtsverfahrens zur Erhebung der Elternbeiträge in Tagespflege (██████████ und ich haben teilgenommen) eine Gebührensatzung und keine privatrechtliche Entgeltordnung die Folge sein müssen.

Ob die Berechnungstabelle den Anforderungen an eine gerechte und sozialverträgliche Staffelung standhält, sollte mit Blick auf eine Satzung neu beurteilt werden. Besonderes Augenmerk sollten auch die ansatzfähigen Kosten eines Tagespflegeplatzes erfahren.

Nach R mit ██████████ wird somit der Abgabetermin 01.12.2014 nicht haltbar sein. Ein Zeitrahmen bis Ende Januar sollte noch zur Verfügung stehen.
Ich empfehle am Freitag einen Austausch dazu.

2. Darüber hinaus fand in der letzten Woche ein sehr langes Gespräch zwischen den Justiziarern der LHP und der Arbeiterwohlfahrt zu erneuten Schwerpunktdiskussionen bezogen auf die Sozialverträglichkeit (unter Beachtung SGB II und XII) und zum Haushaltseinkommen bei getrennt lebenden Elternteilen statt (Teilnahme auch ██████████ und ich). Hierzu würde ich mich auch gern am Freitag äußern.

Viele Grüße

██████████
Telefon: ██████████

AG 78 Kita schriftlicher Bericht im JHA am 09.07.2015

1. Elternbeitragssetzung Beteiligung der AG Kita - Endfassung lag der AG nicht vor

Datum	Beteiligung/Hinweise
08.07.2014	AG Protokoll: <p>werden die Ergebnisse der Diskussion im Termin mit der LHP besprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen Fehler zu besprechen - die Beitragseinstiegsgrenze anzuheben
09.07.2014	Mail der AG an LHP in Vorbereitung auf Gespräch mit den Anlagen: 1. EBO Anmerkungen der AG 78 Kita Darin u.a. enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsfreiheit sollte durch die LHP bis zur Höhe des pfändbaren Einkommens gewährt werden, da Beitreibung ausstehender Beträge aussichtslos ist und eingelegte Rechtsmittel ins Leere laufen – nicht einklagbar, Kostenaufwand minimieren • § 7 Abs. 4, 3. Anstrich: Hier sehen wir großen Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Berechnung der Bedarfsgemeinschaften (Hartz IV Bescheide). 2. AWO Hinweise zum Mindestbeitrag 3. AWO Schreiben vom 19.05.2014 zu uneinbringlichen Forderungen 4. Antwort LHP an AWO vom 03.06.2014: wird geprüft – noch offen
16.07.2014	1. Gespräch UAG EBO mit LHP zu den EBO Anmerkungen der AG (2 Std) - Ermittlung des Höchstsatzes (Kinder unter 3 Jahren /10 Std.) durch die LHP nicht bekannt - Hinweise der AG zum Textteil werden besprochen
22.09.2014	2. Gespräch UAG EBO mit LHP (4 Std) <ul style="list-style-type: none"> • Intensive Beratung zu den einzelnen Textstellen • Geplante Anhebung der Beitragsfreiheit auf 17 T€ Brutto • LHP dankt allen Trägern für die Erfassung der Einkommensstufen. Wir haben die Argumente der AG und der LHP konstruktiv ausgetauscht. Im Ergebnis hat die LHP die Mehrzahl der Hinweise aus der AG und aus dem Schreiben der AWO aufgegriffen. Es ist durch die LHP geplant, die EBO im 2-Jahre-Turnus zu überprüfen.
25.09.2014	Zusendung der überarbeiteten EBO (Text) zum 01.01.2015 an UAG EBO gemäß der Abstimmung mit der UAG
02.10.2014	Zusendung der nochmals überarbeiteten EBO (Text) zum 01.01.2015 an UAG EBO <ul style="list-style-type: none"> • Herausnahme der Beitragsfreiheit für das 4. Kind
22.10.2014	Information LHP: Die Vorlage wurde aus der BK am 15.10. mit folgenden Maßgaben zurückgezogen. <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tabelle ist so zu gestalten, dass es bei keinem Betreuungsangebot der unterschiedlichen Stundenumfänge in Krippe, Kita und Hort zu einem geringeren Beitrag im Vergleich zur aktuellen EBO kommt. 2. Die EBO wird zum neuen Kindergartenjahr 2015/2016 (01.08.) in Kraft gesetzt. 3. In die EBO ist aufzunehmen, dass die Beträge alle 2 Jahre jeweils zum

	Beginn eines Kindergartenjahres angepasst werden.
13.01.2015	AG Sitzung Protokoll: Die Beitragstabellen und das geplante Umsetzungsverfahren wurden in den gemeinsamen Gesprächen mit der Verwaltung im Jahr 2014 nicht besprochen. Hier sieht die AG Handlungsbedarf und wird die Gespräche im Jahr 2015 fortführen. Aufgrund der engen Zeitleiste wird AG mit LHP Kontakt aufnehmen, um Termine abzustimmen.
16.03.2015	Mail von LHP zur Sitzung der AG am 17.03.15 Zusendung des überarbeiteten Textteils der Satzung ab 01.08.2015 (ohne Tabellen)
17.03.2015	AG Protokoll: letzte Information der AG Der Entwurf der Satzung vom 16.03.2015 wurde in der AG als Tischvorlage besprochen. Die <u>Elternbeitragstabellen</u> lagen zur Beratung nicht vor. Das Erfordernis zur Satzungsgestaltung wurde erläutert. Der Auftrag der SVV an die Verwaltung bezieht sich ausschließlich auf die Anhebung der Einkommensstufen über 77 T€. Im Verlauf der Beratungen ist jedoch deutlich geworden, dass weiterer Änderungsbedarf, insbesondere bei der rechtskonformen Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 zum Existenzminimum, besteht. Die Trägermitglieder der AG regen deshalb an, das Thema gemeinsam mit der LHP weiter zu bearbeiten. In der nächsten Sitzung werden das Verfahren der Elternbeitragsberechnung für Elterneinkommen von Leistungsempfängern nach SGB II und der Vergleich von Familien mit geringem Einkommen beraten.
Anfang Juni	Am Rande eines Telefonats LHP mit Träger AWO: Es wird noch „Einiges“ an der Satzung wieder rückwärts geändert, aber nicht an die AG Kita versandt. z.B. ...Kinder, die im Haushalt leben und Ermäßigungsprozente bei mehreren Kindern
08.07.2015	AG Trägermitgliedersitzung: AG Information selbst eingeholt: SVV Vorlage von Homepage LHP Der Entwurfsstand vor der Abstimmung mit der AG ist erkennbar. Aussagen der AWO zur SVV werden von mehreren Trägern ausdrücklich unterstützt.

2. Kita Zoom und KitaFR 2016 (wegen Entfall des 2. JHA Klausurtages)

Erklärung Landesprojekt KiTa ZOOM

Das Projekt KiTa ZOOM ist ein Landesprojekt. In drei Modellregionen - u.a. Potsdam als 1. Modellregion - werden unter der Federführung der Bertelsmann Stiftung in jeweils 3 Phasen in einem dialogischen Prozess Untersuchungen und Voraussetzung für eine gute Kita Finanzierung analysiert und erarbeitet.

In Potsdam ist unter Beteiligung von 26 Einrichtungen in einer repräsentativen Stichprobe und durch die Beteiligung der Trägervielfalt in Potsdam die Ist -Kosten-Situation in der 1. Phase analysiert worden.

In der 2. Phase unter Mitwirkung von Eltern, Fachkräften, Leitungen und ein gemeinsames Qualitätspapier zu "guter Kita" erarbeitet worden.

Die 3. Phase - die Berechnung des Ressourcenbedarfs - steht noch aus!

Auf ausdrücklichen Wunsch der Stadtverwaltung ist die Erarbeitung der KitaFR zunächst zurückgestellt worden und dann als ein Unterprojekt unter der Leitung der Bertelsmann Stiftung gemeinsam mit der Verwaltung auf den Weg gebracht worden.

Verabredung vom 09.12.2014, bekräftigt am 09.06.2015: schrittweise und gemeinsame kurz- und mittelfristige Umsetzung zur Aktualisierung der FR als Prozess der Erarbeitung
Kurzfristig sollten Pauschalen, die nachweislich unauskömmlich sind, wie z. B. Versorgung, Hausmeister, Spielmaterial ... vorgezogen bearbeitet werden. Es ist allen Trägern klar und kommuniziert, dass mit der prozesshaften Bearbeitung eine Fertigstellung der gesamten FR zum 01.01.2016 nicht erfolgen kann, sondern nur Teilbereiche.

3. Gesamtkonzept Schule -Jugendhilfe

Kita:

AG hat sich dazu positioniert, die Erzieher in den Kitas vor weiteren Zusatzaufgaben zu schützen, da lt. Erkenntnissen aus Kita Zoom die personellen Ressourcen nicht vorhanden sind

Gorbiks ist ausschließlich ein freiwilliger Prozess, niemals verpflichtend eingeführt, Liga hat abgelehnt (2010), mit Einführung von Gorbiks bekamen Lehrer eine Wochenstunde für Kooperation mit Kita anerkannt, Erzieher nicht
Freiwillige Mitwirkung zur Erprobung entscheiden Kita Träger. Abhängig ist die Erprobung ebenfalls vom Interesse des Grundschulleiters.

4. UAG Konzeption LHP Flüchtlingskinder im Kitaalter incl. Grundschulalter , Kita, Eltern-Kind-Gruppe u.a.

bisher 2 Mitwirkende, es ist dringend ein kurzfristiger Zeitplan mit der LHP abzustimmen.

5. Kinderschutz: Antrag auf Rederecht für JHA im Oktober im nicht öffentlichen Teil

6. Information am 08.07.2015 Landtag BRB

2. Lesung 6. Änderung KitaG: einstimmig beschlossen

[REDACTED] - Antw: Unser Gespräch vom 05.11.2014_Ergänzung EBO LHP

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 17.11.2014 16:04
Betreff: Antw: Unser Gespräch vom 05.11.2014_Ergänzung EBO LHP
CC: [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]
herzlichen Dank für ergänzenden Hinweise.
Einen weiterführenden Austausch zu den Inhalten wird es verwaltungsintern mit dem Justitiariat am 26.11.2014 geben. Im Nachgang erhalten Sie selbstverständlich weitere Informationen.

Der Entwurf einer neuen Terminkette, verbunden mit Empfehlungen für das Inkrafttreten einer neuen Regelung, wird noch in dieser Woche mit dem Geschäftsbereich besprochen. Für die AG § 78 erhalten Sie Anfang Dezember weitere Informationen.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Wochenstart und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Landeshauptstadt Potsdam
-Der Oberbürgermeister-
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Bereich Kindertagesbetreuung (354)
Dienststz: Am Palais Lichtenau 3
Postanschrift: Friedrich- Ebert- Str. 79/81
14469 Potsdam

Telefon. 0331/ 289- [REDACTED]

Telefax 0331/ 289- 84- [REDACTED]

E- Mail: [REDACTED]

Diese E- Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, und diese E- Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E- Mail. Das Kopieren von Inhalten, die Weitergabe ohne Genehmigung ist nicht erlaubt und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

>>> [REDACTED] 12.11.2014 16:05 >>>

Sehr geehrt [REDACTED],

sehr geehrt [REDACTED],

wie im Gespräch am 05.11.2014 zugesagt, erhalten Sie hier die ergänzenden Hinweise. Wir bitten um Rückäußerung zum Inhalt des Schreibens und Informationen zum weiteren Vorgehen. Wegen der Themenfülle konnten wir am 05.11.2014 noch nicht über die Thematik der Berechnung von Einkommen selbständig beschäftigter Eltern sprechen. Dazu wollten wir einen Folgetermin vereinbaren. Wir bitten Sie um Terminvorschläge.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
AWO Kinder- und Jugendhilfe Potsdam gGmbH
Friedrich-Ebert-Str. 113
14467 Potsdam

Eingetragen beim Amtsgericht Potsdam HRB-Nr. 10980
Geschäftsführerin: [REDACTED]
Beiratsvorsitzende: [REDACTED]

Tel.: 0331 581 [REDACTED]

Fax: 0331 581 [REDACTED]

Email: [REDACTED]

www.awo-potsdam.de

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Wir haben die E-Mail beim Ausgang auf Viren geprüft - wir raten jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Vireneingangskontrolle. Eine Haftung für Virenbefall schließen wir aus.

Geschäftsbereich/FB [REDACTED]
 Bearbeiter [REDACTED]
 Telefon [REDACTED]

Eingang im Büro des OBM am:

TOP: _____

DS Nr.: _____

Herrn Oberbürgermeister

Beigeordnetenkonferenz (BK) am:	15.10.2014	Voraussichtliche Zeitdauer für die Behandlung der Angelegenheit (nur ausfüllen, wenn länger als 15 Minuten):
		Minuten
für die	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zur Tagesordnung <input type="checkbox"/> Tischvorlage wegen besonderer Dringlichkeit <input type="checkbox"/> Unterrichtung der BK <input type="checkbox"/> Meinungsbildung in der BK <input type="checkbox"/> Entscheidung des OBM nach Erörterung in der BK	
An der BK soll außerdem teilnehmen:		
Kurzbezeichnung der Angelegenheit: Überarbeitung der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflegestellen) in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam zum 01.01.2015		
Sachverhalt/Problemstellung/Vorschlag:		
<p>Die Beigeordnetenkonferenz nimmt die Beschlussvorlage zur Überarbeitung der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung zum 01.01.2015 zur Kenntnis.</p> <p>Die Beitragsdeckelung ab einem Jahreseinkommen von mehr als 77.000 EUR ist mit Wirkung zum 01.01.2015 aufzuheben. Für die Überarbeitung war das tatsächliche Einkommen zu prüfen.</p> <p>Der Oberbürgermeister reicht die Drucksache an den Jugendhilfeausschuss weiter.</p>		
Abstimmung mit <u>93</u> ; 907; 142		
<input checked="" type="checkbox"/> mit Einigung <input type="checkbox"/> ohne Einigung		
Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:		<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ja, in folgende OBR: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Stellungnahme nach § 46 Abs. 1 BbgKVerf <input type="checkbox"/> Zur Information 		

Unterschrift der/des Beigeordneten/Vertreter des GB

Anlage



Landeshauptstadt
Potsdam
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

öffentlich

Betreff: Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflegestellen) in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam zum 01.01.2015

Erstellungsdatum 30.09.2014

Eingang

Geschäftsbereich/FB:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.11.2014	Stadtverordnetenversammlung		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Neufassung der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflegestellen) in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam zum 01.01.2015

Die Beitragsdeckelung ab einem Jahreseinkommen von mehr als 77.000 EUR ist mit Wirkung zum 01.01.2015 aufzuheben. Für die Überarbeitung war das tatsächliche Einkommen zu prüfen. Die Freigrenze ist auf 17.000,99 EUR anzuheben.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Die im Zukunftsprogramm avisierten jährlichen Mehrerträge können nur durch Fortsetzung der aktuellen Beitragstabelle erfolgen, indem die Höchstbeiträge den tatsächlichen Kosten eines Kita-Platzes angepasst würden und eine entsprechende Fortschreibung für Einkommen über 77.001 EUR erfolgt (siehe Anlage 5). Absolut ergäbe dies Mehrerträge auf Seiten der Träger und folglich eine Aufwandsminderung bei der LHP in Höhe von 793.100 EUR pro Jahr.

Unter Beachtung der zumutbaren Kostenbeteiligung der Eltern und des erheblichen Aufwandes durch Mahnverfahren und fruchtlosen Vollstreckungsversuchen durch die Träger und mit Blick auf eine familienpolitisch angemessene Entlastung beinhaltet die Vorlage folgende Veränderung:

- Anheben der Freigrenze auf 17.000,99 EUR, daraus folgen 193.600 EUR (Beitragsausfall) pro Jahr
- Aufhebung der Deckelung ab einem Einkommen von 77.001 EUR Erhebung des Höchstbeitrages nunmehr ab einem Einkommen von 149.501 EUR

Im Ergebnis können Mehrerträge und folglich eine Aufwandsreduzierung im Haushalt der LHP in Höhe von 599.500 EUR erzielt werden.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	3	0	60	mittlere

Begründung:

Nach § 17 (3) KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Trotz dieser gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung ist es zweckmäßig, wenn in einer Gemeinde einheitlich verfahren wird. Allerdings bedarf es einer Abstimmung, die in der Landeshauptstadt Potsdam mit der AG nach § 78 SGB VIII erfolgte.

Nach § 17(2) KitaG sind Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Grundsätzlich sollte eine derartige Staffelung gewährleisten, dass tendenziell eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine höhere Kinderzahl zu einer Begünstigung hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge führen und keine Schlechterstellung bei geringerer Leistungsfähigkeit und höherer Kinderzahl stattfindet. Generelles Gebot für die Bemessung der Elternbeiträge ist ihre Sozialverträglichkeit.

Bei der Festlegung der Staffelung der Elternbeiträge sind die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten, insbesondere der allgemeine Gleichheitsgrundsatz und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Elternbeitragsstaffelungen sind mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz vereinbar, wenn die Differenzierungen nach der sozialen Belastbarkeit sachgerecht und nicht willkürlich sind. Zudem folgt aus dem Gebot der Sozialverträglichkeit der Staffelung, dass der Notwendigkeit von Erlassen bzw. Übernahmen von Beiträgen möglichst weitgehend vorgebeugt wird.

Die Elternbeitragsordnung aus dem Jahre 2003 wurde seitdem lediglich 2014 durch Anhebung der Beitragsfreiheitsgrenze auf 12.500 € angepasst. Die Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten im Sinne gestiegener Kosten, veränderter Einkommenssituationen und einer veränderten Sozialstruktur in der Bevölkerung hat nicht stattgefunden. Allein schon deshalb sind eine Anpassung der Elternbeitragsordnung und eine Neuberechnung des Höchstbetrages notwendig geworden.

Für die vorgeschlagene Neufassung der Elternbeitragsordnung wurden die ansatzfähigen Kosten im Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2010 ermittelt, da für die Folgejahre noch kein vollständiges Ergebnis der Betriebskostenabrechnungen vorliegt. In der Analyse der Werte ist festzustellen, dass die für 2003 ermittelten Werte (Höchstwerte) für Kindergarten und Hort bei einer jährlichen Inflation von 2 % den nunmehr ermittelten neuen Höchstwerten entsprechen (Plausibilisierung). Bei den Kosten für Krippe gibt es dagegen eine erhebliche Kostensteigerung zwischen 2003 und 2010 die u. a. mit den veränderten Personalschlüsseln für Krippe zu erklären ist.

Folgende Berechnung liegt der Beitragsfreiheitsgrenze in Höhe von 17.000 € zu Grunde

	Monat	Jahr	
Regelsatz Haushaltsvorstand	391 €	4.692 €	gemäß Regelbedarfsstufen- Fortschreibungsverordnung 2014 vom 15.10.2013
Regelsatz Ehegatte/Lebenspartner	353 €	4.236 €	gemäß Regelbedarfsstufen- Fortschreibungsverordnung 2014 vom 15.10.2013
Regelsatz Kind bis 6 Jahre	229 €	2.748 €	gemäß Regelbedarfsstufen- Fortschreibungsverordnung 2014 vom 15.10.2013
Kosten der Unterkunft	353 €	4.116 €	derzeitige Planung für Durchschnitt im SGB II 2015
Teilhabe	90 €	1.080 €	Betrag, der den Einschnitt bei Teilhabe am gesellschaftlichen Leben etwas minimieren soll
Summe	1.416 €	16.992 €	
Summe gerundet		17.000 €	

Die Festlegung des Höchstbetrages bei 149.501 € erfolgt, da spätestens ab dieser Beitragsgruppe der bürokratische Aufwand für die Erhebung der Elternbeiträge im Vergleich zu der aus der Trägerabfrage eruierten mengenmäßigen Besetzung dieser Beitragsgruppe (siehe Anlage 3) nicht mehr vertretbar ist.

Unter Beachtung der zumutbaren Kostenbeteiligung der Eltern und des erheblichen Aufwandes durch Mahnverfahren und fruchtlosen Vollstreckungsversuchen durch die Träger und mit Blick auf eine familienpolitisch angemessene Entlastung beinhaltet die Vorlage daher zusammengefasst folgende Veränderungen:

1. Anheben der Freigrenze von 12.500 EUR auf 17.000,99 EUR
2. Aufhebung der Deckelung ab einem Einkommen von 77.001 EUR - Deckelung nunmehr ab einem Einkommen von 149.501 EUR
3. Anpassung des Textteils auf Grund der Veränderung und Auslegung von Rechtsgrundlagen

Die Beitragsfreiheit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung eines Beitrages für die Verpflegung (Essengeld).

Am Beispiel einer Familie mit einem Kind und einer Betreuungszeit von sieben Stunden ergäben sich folgende Veränderungen:

Familie mit einem Kind, Krippe 6 h bis < 8 h				
Einkommen	Monatl. Beitrag bisher	Monatl. Beitrag neu	Diff.	jährlich
12.000,00 €	- €	- €	- €	- €
17.000,00 €	28,00 €	- €	- 28,00 €	- 336,00 €
40.000,00 €	169,00 €	169,00 €	- €	- €
60.000,00 €	275,00 €	275,00 €	- €	- €
100.000,00 €	343,00 €	408,00 €	65,00 €	780,00 €
130.000,00 €	343,00 €	476,00 €	133,00 €	1.596,00 €

Familie mit einem Kind, Kita 6 h bis < 8 h				
Einkommen	Monatl. Beitrag bisher	Monatl. Beitrag neu	Diff.	jährlich
12.000,00 €	- €	- €	- €	- €
17.000,00 €	20,00 €	- €	- 20,00 €	- 240,00 €
40.000,00 €	129,00 €	129,00 €	- €	- €
60.000,00 €	211,00 €	211,00 €	- €	- €
100.000,00 €	264,00 €	278,00 €	14,00 €	168,00 €
130.000,00 €	264,00 €	292,00 €	28,00 €	336,00 €

Familie mit einem Kind, Hort 6 h bis < 8 h				
Einkommen	Monatl. Beitrag bisher	Monatl. Beitrag neu	Diff.	jährlich
12.000,00 €	- €	- €	- €	- €
17.000,00 €	11,00 €	- €	- 11,00 €	- 132,00 €
40.000,00 €	84,00 €	84,00 €	- €	- €
60.000,00 €	139,00 €	139,00 €	- €	- €
100.000,00 €	173,00 €	190,00 €	17,00 €	204,00 €
130.000,00 €	173,00 €	207,00 €	34,00 €	408,00 €

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Elternbeitragsordnung wird dem Beschluss 13/SVV/0664 Rechnung getragen.

161-00029/08

26.02.2009

**Elternbeiträge nach dem KitaG
Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens
unter Anrechnung von Werbungskosten i.S.d. EStG**

I. Gemäß des durch Gesetz vom 26.04.2006 neu in das Einkommensteuergesetz (EStG) eingefügten § 4 f können Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs.1 EStG, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, bei Kindern, die das 14.Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 27.Lebensjahres (ab Veranlagungszeitraum 2007: 25. Lebensjahres) eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile gilt Satz 1 nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

Diese Vorschrift war gem. § 52 Abs.12c EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden.

Sie gilt gem. § 9 Abs.5 EStG für Werbungskosten nach § 9 EStG entsprechend.

Nach der Einfügung des § 4 f in das EStG wird teilweise die Auffassung vertreten, dass nunmehr auch die Träger der Kindertagesstätten, die insbesondere im Hinblick auf die kommunale Kitafinanzierung ihre Elternbeitragsordnung an die Elternbeitragsordnung der Landeshauptstadt Potsdam (EBO) vom 14.04.2003 angelehnt haben, verpflichtet seien, die Regelung des § 4 f EStG bei der für die Ermittlung der Beiträge vorzunehmenden Einkommensberechnung anzuwenden.

Dies ergebe sich aus dem in § 7 Abs.1 der EBO enthaltenen Verweis auf § 2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Bei der Erarbeitung der ersten, allerdings auch seinerzeit als noch nicht abschließend eingeschätzten Stellungnahme vom 18.12.2007 war auf die Regelung des § 4 f EStG sowie auf den Verweis in § 9 Abs.5 EStG nicht eingegangen worden.

Die Einbeziehung dieser Vorschriften in die rechtliche Prüfung führt jedoch nicht zu dem Ergebnis, dass diese Kosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben im Sinne des § 7 der EBO von den Einkünften abzuziehen wären.

II. Begründung

1. In der Elternbeitragsordnung vom 14.05.2003 heißt es in § 7 unter der Überschrift „Einkommen“:

„Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte (abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben) der Elternbeitragspflichtigen laut § 2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.“

16-00540/14
[REDACTED]

14.10.2014

[REDACTED]
Zur Beschlussvorlage Elternbeitragsordnung 2015

Vermerk:

Eine Abstimmung zwischen 3513 und 931 war im Vorfeld zum Text der Elternbeitragsordnung unter erheblichem Zeitdruck erfolgt, da insofern letztlich nur 1 Woche zur Verfügung stand (18.09.-25.09.).

Die Änderungen hinsichtlich der Freigrenzen und der Berücksichtigung höherer Einkommen sowie die Darstellung der finanziellen Auswirkungen konnte von hier aus lediglich zur Kenntnis genommen werden. Ob die Verteilung der Inanspruchnahme der Eltern den Anforderungen an eine gerechte und sozialverträgliche Staffelung standhält, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Hinweis: Im Rahmen einer Verhandlung beim Verwaltungsgericht Potsdam am 25.09.2014 hatte das Gericht (10.Kammer) darauf hingewiesen, dass seiner Auffassung nach die Elternbeiträge in Bezug auf die Tagespflege nach § 18 KitaG nicht als privatrechtliche Entgelte erhoben werden dürften, sondern nur als öffentlich-rechtliche Gebühren. Dies folge aus dem Wortlaut des § 18 Abs.2 KitaG, wonach Elternbeiträge für Tagespflege anders als bei Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertagesstätten nach § 17 KitaG nicht vom Träger der Einrichtung erhoben werden, sondern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben werden. § 18 Abs.2 KitaG schränke insofern die Wahlfreiheit der Kommune nach § 6 KAG zwischen Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten ein. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts liegt zu dieser Frage jedoch nicht vor. Seitens der Zivilgerichte war diese Frage bislang nicht problematisiert worden. Zur Vermeidung künftiger Probleme empfiehlt es sich jedoch, vorsorglich die Elternbeiträge (zur Vereinfachung insgesamt) wieder in einer Gebührensatzung zu regeln. Fraglich ist, ob dies im Rahmen der jetzt beabsichtigten Änderungen noch umgesetzt werden könnte. Im Jahr 2003 schien die Ausgestaltung als privatrechtliche Entgeltordnung insofern attraktiv, als damit dem Umstand, dass die Landeshauptstadt Potsdam keine eigenen Einrichtungen mehr betrieb und somit auch keine eigenen Betriebskosten kalkulieren konnte, aus hiesiger Sicht unproblematisch begegnet werden konnte.

[REDACTED]

[REDACTED]

		mtl. Kostensatz je Kind 84% 100%	10.699.249,68 Landeszuschuss je Kind je Monat	
Krippe	bis 6h	552,64 €	76,74 €	475,90 €
	über 6h	660,65 €	76,74 €	583,90 €
Kiga	bis 6h	369,48 €	76,74 €	292,73 €
	über 6h	423,09 €	76,74 €	346,35 €
Hort	bis 4h	298,45 €	76,74 €	221,70 €
	über 4h	343,48 €	76,74 €	266,74 €

			mtl. Kostensatz je Kind
			mtl. Kostensatz je Kind 84% 100%
Krippe	bis 6h		498,036
		210,752	552,640
	über 6h		591,171
		225,621	660,645
Kiga	bis 6h		337,824
		187,799	369,476
	über 6h		383,487
		195,753	423,092
Hort	bis 4h		275,679
		173,916	298,447
	über 4h		313,507
		186,121	343,480



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 3/35

Bearbeiter: _____ Telefon: _____

Erstellungsdatum: 06.09.2018

Eingang: 06.09.2018

Termin: 20.09.2018

Beantwortung der

Anfrage / Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 18/SVV/0666

Fragesteller/in: Stadtver Finken FraktionCDU/ANW

Betreff: Zur Rückerstattung von Kitabeiträgen

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Die Frage, ob die Landeshauptstadt Potsdam überhaupt befugt war, 2016 eine Satzung zu beschließen wird in der Mitteilungsvorlage 18/SVV/0467 ausgeklammert. In der MV 18/SVV/0619 Variante 1 wird jedoch als Möglichkeit dargestellt, diese Satzung aufzuheben. Welche Begründung könnte aus Sicht der Verwaltung für die Aufhebung angeführt werden?

Antwort:

Da die Satzung keine Bindungswirkung gegenüber den Trägern der Kita-Einrichtungen entfaltet, muss sie nicht aufgehoben werden. Mit einer Aufhebung könnte sich jedoch das anhängige Normenkontrollverfahren erledigen.

2. Wann ist mit den konkreten Berechnungen sowie die für die anderen Varianten in MV 18/SVV/0619 in der Tabelle gemachten Angaben/Bewertungen für die Variante 4.2 zu rechnen?

Antwort:

Mit Stand vom 12.09.2018 wurden mit Hilfe des externen Dienstleisters 57 von 117 Betriebskostenabrechnungen/Einrichtungen für das Jahr 2015 erfassen. Für diese 57 Einrichtungen sind Kosten bestandskräftig festgestellt und folglich belastbar.

Fortsetzung siehe Rückseite

Oberbürgermeister

Beigeordnete/r/Vertreter/in des GB

Drucksachen Nr.:

Folgender Zwischenstand kann im Vergleich der Variante 4.1 und 4.2 die Höchstwerte betreffend dargestellt werden:

(Die Variante 4.1 bedient sich der Basis von bestandskräftigen Betriebskostenabrechnungen des Jahres 2010 plus neue Einrichtungen bis Ende 2015 sowie die Indexierung der Preissteigerung bis 31.12.2015.)

Variante/ Höchstbeiträge	Krippe <6 h	Krippe >6 h	Kita <6 h	Kita >6 h	Hort <4 h	Hort >4 h
4.1	263 €	276 €	216 €	228 €	166 €	187 €
4.2	261 €	278 €	224 €	234 €	144 €	165 €
Differenz	-2 €	+ 2 €	+ 8 €	+ 6	- 22 €	- 22 €

Folgend kann konstatiert werden, dass die bisherige Erfassung der IST-Kosten 2015 bei 57 von 117 Einrichtungen die Hochrechnung aus 2010 für das Jahr 2015 im Bereich Krippe und Kindergarten bestätigt. Beim Hort ergeben sich derzeit geringer Höchstbeiträge, was jedoch aus der erfassten Einrichtungsanzahl resultiert.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Erfassung aller Kostenabrechnungen 2015 im IST, die Hochrechnung aus 2010 dem Grunde nach bestätigen wird bzw. die Abweichungen in den Höchstbeiträgen minimal sind.

Nach derzeitiger Planung geht die Verwaltung davon aus, dass bis zum Ende des Jahres 2018 alle Abrechnungen für das Kita-Jahr 2015 abgeschlossen sind.

3. Mit welcher der Varianten werden nach Auffassung der Verwaltung die meisten rechtlich unklaren bzw. begründeten strittigen Punkte „erledigt“?

Antwort:

Mit allen Varianten würde sich der „strittige“ Punkt der Anrechnung der Landesmittel auf die Personalkostenzuschüsse erledigen. Alle Forderungen und Wünsche der Eltern können sicherlich mit keiner der Varianten erfüllt werden. Das Risiko, dass einzelne Eltern gegen die Träger der Einrichtungen klagen, bleibt bei jeder Variante bestehen.

4. Sind nach Auffassung der Verwaltung alle Fragen der Eltern beantwortet? Wenn nicht, bis wann ist mit den ausstehenden Antworten zu rechnen?

Antwort:

Nach Einschätzung der Verwaltung wurden alle Fragen hinreichend und ausführlich in den 7. Sitzungen der AG Elternbeiträge sowie in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses beantwortet.

5. In Anlage 1 der MV 18/SVV/0619 wird unter B vorgeschlagen „...erscheint es vertretbar, hinsichtlich der Rückzahlungsansprüche der Eltern eine gütliche Einigung anzustreben.“ Ein Prozedere wird nicht vorgeschlagen. Angesichts der unterschiedlichen Vorstellungen, unterschiedlichen Informationsstände und der vielen Fragen, die sowohl in der Kita AG als auch im Jugendhilfeausschuss zur Frage der Rückerstattung deutlich werden bzw. aufgeworfen werden sowie der letztendlich rein politischen Entscheidung über die Art und Weise der Rückerstattung erscheint es dringend erforderlich die Lösung in einem zweistufigen Verfahren zu erarbeiten (Beispiel: zunächst erarbeitet eine AG einen Lösungsansatz zumindest jedoch eine Positionierung der verschiedenen Beteiligten; danach berät ein rein politisch besetztes

Gremium diese Lösung bzw. über diese Positionen und entscheidet). Welche Vorgehensweise ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und wer soll die Leitung der Lösungsfindung übernehmen?

Antwort:

In B wird folgendes weiter ausgeführt: „...Die Einigungsbemühungen sollten sich allerdings nur auf die rechtlich problematischen Kalkulationspositionen beschränken und dürfen nicht zu einer nachträglichen ungerechtfertigten Besserstellung führen. Unabhängig von den Bemühungen um eine Verständigung mit den freien Trägern steht es den Eltern allerdings frei, Klage zu erheben.“ Unter Beachtung dieser Ausführungen ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.08.2018 eine sehr gute Vorgehensweise. Folgender Antrag wurde beschlossen: „Der Verwaltung soll ein konkreter Auftrag erteilt werden. Es soll ein Arbeitsgremium aus Jugendhilfeausschuss und AG nach § 78 SGB VIII gebildet werden, mit dem Ziel, am 27.09.2018 einen Vorschlag zum Beschluss im Jugendhilfeausschuss und Weiterreichung an die Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss im November 2018.“

Die erste Sitzung – Mediation Rückzahlung Elternbeiträge – fand am 18.09.2018 statt und wird am 27.09.2018 fortgeführt. Eine Teilnahme war durch die Eltern, die Verwaltung und die Träger sichergestellt. Über die Ergebnisse wird erst nach Abschluss der Mediation informiert.

Von: [REDACTED]
 An: [REDACTED]
 Datum: 15.01.2015 15:48
 Betreff: Antw: EBO, Ergebnis Besprechung mit [REDACTED]
 Anlagen: Ergänzungsantrag SPD: Sozial gerechte Elternbeitragsordnung

Hallo,

nach kurzer Rücksprache mit [REDACTED] wollte ich Euch mitteilen, dass [REDACTED] vorschlägt nächste Woche nochmal einen gemeinsamen Termin ([REDACTED]) zu machen. Wir sollten ihn einladen.

Des Weiteren möchte ich euch auf die Mail im Anhang hinweisen. Hier ist die Argumentationsüberlegung von [REDACTED] die, dass eine Beibehaltung der bisherigen Beiträge ja eine Entlastung darstellt. Des weiteren habe ich darauf hingewiesen, dass dieser Ergänzungsantrag für das Zukunftsprogramm, und nicht für den Haushalt, zu beschließen ist.

Viele Grüße
 [REDACTED]
 [REDACTED]

>>> [REDACTED] 5.01.2015 11:18 >>>

Hallo Ihr,

grundsätzlich versteht der Bereich [REDACTED] unser Vorgehen.

1. [REDACTED] geht davon aus, dass die Höchstsätze mit den Kostensatzrechtern abgestimmt wurde. Hierzu konnte ich nur sagen, dass die Werte korrekt ermittelt wurden.

Der Bereich versteht, dass nur ein Fortsetzen des alten Graphen Mehrerträge nach Zukunftsprogramm bringt (bei 150 T€ Höchstgrenze). Jedoch soll in der Vorlage mehr auf die Alternativen eingegangen werden.

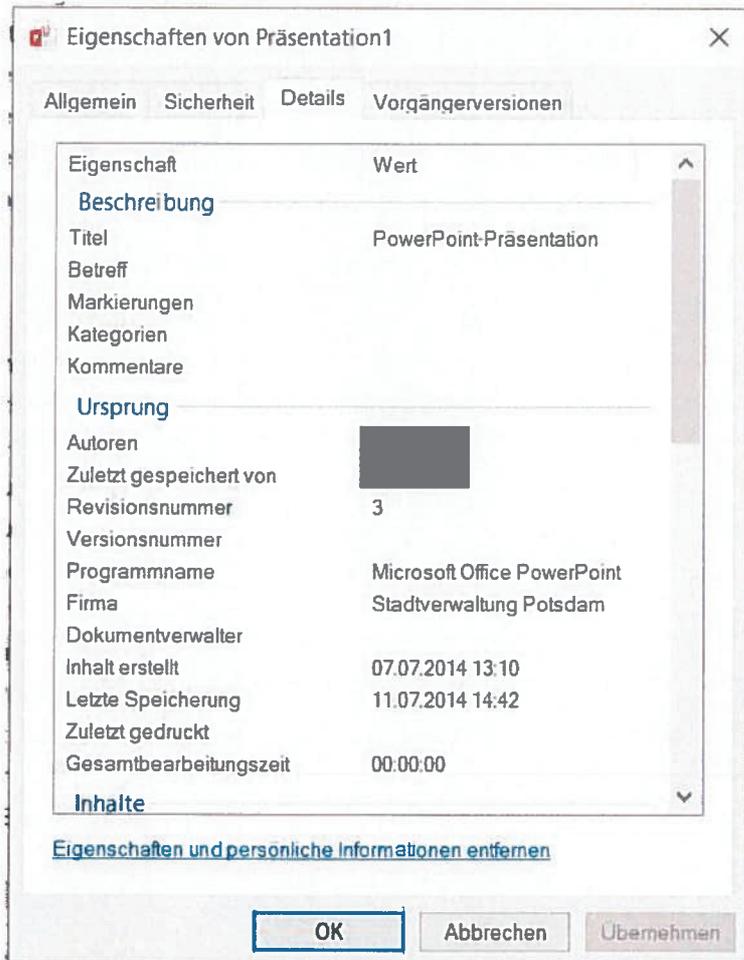
Alternativen:

Fest steht für 142 dass das Einstiegseinkommen nunmehr bei 17.000 € liegt, da es in der Politik soweit schon (vor-)diskutiert wurde. Jedoch sieht 142 nicht den Auftrag auf 150 T€ zu gehen. Der Auftrag lautet die 77 T€ aufzuheben. Daher sollte aus deren Sicht zumindest noch die Alternative berechnet werden, wo die alten Graphen linear oder progressiv so nah wie möglich geschnitten werden - was dann auch bedeuten kann, dass nur ein Einkommen von max. 90 T€ festgelegt würde. Ich meinte, dass wir das auch bereits durchgespielt haben.

Ich habe mittlerweile geschaut, ich hatte das schon einmal grafisch durchgespielt. Klar ist, dass hatte ich [REDACTED] gesagt, haben wir damit auch Probleme, dass wir immer neun alte Graphen gleich behandeln müssen. Im Ergebnis vielleicht plus/minus Null rauskommt (wenn [REDACTED]) und damit das Zukunftsprogramm nicht erfüllt wird.

Sie meinte, die Darstellungen dieser Alternative(n) soll dazu führen, dass man schlussendlich nur noch unseren derzeitigen Vorschlag unterstützen kann. Auch ihnen scheint aber klargeworden zu sein, dass diese Fortsetzung der alten Graphen nicht das beste ist, aber alternativlos mit Blick auf das Zukunftsprogramm.

Ebenso klärte sich der "steuerliche Aspekt" soweit auf, dass in die Vorlage textlich aufgenommen werden



Brandenburgische Kommunalakademie Am Luftschiffhafen 1 14471 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Jugendamt
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Seminarzusage

mit der Bitte um Weiterleitung an:

[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED],

ich bedanke mich für Ihre Anmeldung und sage Ihnen einen Platz im Seminar mit dem Thema:

Platzkostenberechnung und Kalkulation von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten

am 21. Januar 2013 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu.

Durchführungsort: Brandenburgische Kommunalakademie
Außenstelle Berlin
Panoramastraße 1
10178 Berlin

Im Gebäude achten Sie bitte auf die Ausschilderung.

Wichtiger Hinweis: Mit dieser Zusage entsteht für Ihre Verwaltung die Pflicht, die Gebühr in Höhe von 139,00 EUR/Teilnehmer/in auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührensatzung zu zahlen.
Der Gebührenbescheid ergeht nach Durchführung der Veranstaltung.

www.brandenburgische-kommunalakademie.de



Zertifizierter Bildungsträger
gem. DIN EN ISO 9001:2008

Der Verbandsvorsteher

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam

20.12.2012
es schreibt Ihnen

Telefon
0331 23028 [REDACTED]

E-Mail:
[REDACTED]

Keine Teilnahme am elektronischen Signaturverfahren

Telefon
0331 23028-0

Telefax:
0331-23028-28

Telefax FB Fortbildung
031 23028-23



Von [REDACTED] Datum 24.06.2022 10:55
An [REDACTED]
Betreff **Kita-Gutachten**

Sehr geehrte [REDACTED]

von [REDACTED] ist heute die Absage mit nachfolgender Mail gekommen:

Sehr geehrte [REDACTED]

sehr geehrte [REDACTED]

Ihre unten stehende Anfrage per Mail auf meine Arbeits-E-Mail, sowie das Schreiben der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.05.2022 und ein Telefonat auf meiner neuen Dienststelle haben mich erreicht.

Ich danke Ihnen für das entgegenverbrachte Vertrauen in der Annahme bei der Sachverhaltsaufklärung beitragen zu können.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass ich mich aufgrund des lange verstrichenen Zeitraums nicht in der Lage sehe Ihnen seriöse Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen zu geben. Dementsprechend werde ich von Ihrem Angebot zur Teilnahme an einem Interview Abstand nehmen. Ich hoffe auf Ihr Verständnis in dieser Sache.

Bitte erlauben Sie mir noch den Hinweis, dass auch in meiner neuen Dienststelle gilt, dass sämtliche Arbeitsmittel nicht für die private Nutzung zugelassen sind. Von daher empfand ich die Kontaktaufnahme per Mail an meine Arbeits-E-Mail und einen Anruf der Gutachterfirma auf meine Dienststelle unangemessen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Aufklärung des Sachverhaltes und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

20.10.22, 13:17

mail-display: Kita-Gutachten

Anhang 16

Rechnungsprüfungsamt (907)

Friedrich-Ebert-Straße 79/81

D-14469 Potsdam

Tel (0331) 289-

Fax (0331) 289-6



Die angegebenen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das Kopieren von Inhalten dieser E-Mail, die Weitergabe ohne Genehmigung ist nicht erlaubt und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

Lesefassung*

**Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin
Elternbeitragstabelle für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder,
deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt**

Wertetabelle für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen	Jahres- brutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
		bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
0,00 € bis 22.000,99 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 € bis 24.500,99 €		28,00 €	38,00 €	40,00 €	20,00 €	31,00 €	32,00 €	16,00 €	19,00 €	22,00 €
24.501,00 € bis 27.000,99 €		37,00 €	46,00 €	49,00 €	31,00 €	45,00 €	47,00 €	21,00 €	29,00 €	31,00 €
27.001,00 € bis 29.500,99 €		46,00 €	55,00 €	59,00 €	42,00 €	52,00 €	55,00 €	27,00 €	36,00 €	37,00 €
29.501,00 € bis 32.000,99 €		54,00 €	64,00 €	68,00 €	49,00 €	59,00 €	62,00 €	32,00 €	42,00 €	44,00 €
32.001,00 € bis 34.500,99 €		63,00 €	73,00 €	77,00 €	56,00 €	66,00 €	70,00 €	38,00 €	48,00 €	50,00 €
34.501,00 € bis 37.000,99 €		72,00 €	82,00 €	86,00 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	43,00 €	54,00 €	56,00 €
37.001,00 € bis 39.500,99 €		80,00 €	91,00 €	95,00 €	70,00 €	80,00 €	84,00 €	49,00 €	60,00 €	63,00 €
39.501,00 € bis 42.000,99 €		89,00 €	99,00 €	105,00 €	76,00 €	87,00 €	92,00 €	54,00 €	66,00 €	69,00 €
42.001,00 € bis 44.500,99 €		98,00 €	108,00 €	114,00 €	83,00 €	94,00 €	99,00 €	60,00 €	72,00 €	75,00 €
44.501,00 € bis 47.000,99 €		106,00 €	117,00 €	123,00 €	90,00 €	101,00 €	107,00 €	66,00 €	78,00 €	82,00 €
47.001,00 € bis 49.500,99 €		115,00 €	126,00 €	132,00 €	97,00 €	108,00 €	114,00 €	71,00 €	84,00 €	88,00 €
49.501,00 € bis 52.000,99 €		124,00 €	135,00 €	141,00 €	104,00 €	115,00 €	121,00 €	77,00 €	90,00 €	94,00 €
52.001,00 € bis 54.500,99 €		133,00 €	143,00 €	151,00 €	111,00 €	122,00 €	129,00 €	82,00 €	96,00 €	100,00 €
54.501,00 € bis 57.000,99 €		141,00 €	152,00 €	160,00 €	118,00 €	129,00 €	136,00 €	88,00 €	102,00 €	107,00 €
57.001,00 € bis 59.500,99 €		150,00 €	161,00 €	169,00 €	125,00 €	136,00 €	144,00 €	93,00 €	108,00 €	113,00 €
59.501,00 € bis 62.000,99 €		159,00 €	170,00 €	178,00 €	132,00 €	143,00 €	151,00 €	99,00 €	114,00 €	119,00 €
62.001,00 € bis 64.500,99 €		167,00 €	179,00 €	188,00 €	139,00 €	150,00 €	158,00 €	104,00 €	120,00 €	126,00 €
64.501,00 € bis 67.000,99 €		176,00 €	188,00 €	197,00 €	146,00 €	158,00 €	166,00 €	110,00 €	126,00 €	132,00 €
67.001,00 € bis 69.500,99 €		185,00 €	196,00 €	206,00 €	153,00 €	165,00 €	173,00 €	115,00 €	132,00 €	138,00 €
69.501,00 € bis 72.000,99 €		193,00 €	205,00 €	215,00 €	160,00 €	172,00 €	181,00 €	121,00 €	138,00 €	145,00 €
72.001,00 € bis 74.500,99 €		202,00 €	214,00 €	224,00 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €	126,00 €	144,00 €	151,00 €
74.501,00 € bis 77.000,99 €		211,00 €	223,00 €	234,00 €	173,00 €	186,00 €	195,00 €	132,00 €	150,00 €	157,00 €
77.001,00 € bis 79.500,99 €		219,00 €	232,00 €	243,00 €	180,00 €	193,00 €	203,00 €	138,00 €	156,00 €	164,00 €
79.501,00 € bis 82.000,99 €		228,00 €	241,00 €	252,00 €	187,00 €	200,00 €	210,00 €	143,00 €	162,00 €	170,00 €
82.001,00 € bis 84.500,99 €		237,00 €	249,00 €	261,00 €	194,00 €	207,00 €	217,00 €	149,00 €	168,00 €	176,00 €
84.501,00 € bis 87.000,99 €		245,00 €	258,00 €	270,00 €	201,00 €	214,00 €	225,00 €	154,00 €	174,00 €	183,00 €
87.001,00 € bis 89.500,99 €		254,00 €	267,00 €	280,00 €	208,00 €	221,00 €	232,00 €	160,00 €	180,00 €	189,00 €
89.501,00 € bis 92.000,99 €		263,00 €	276,00 €	289,00 €	215,00 €	228,00 €	240,00 €	165,00 €	186,00 €	195,00 €
ab 92.001,00 €		271,00 €	285,00 €	298,00 €	222,00 €	235,00 €	247,00 €	171,00 €	192,00 €	202,00 €

* Rechtsverbindlicher Text der Tagespflege-/Elternbeitragssatzung sowie der Änderungen in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 08/2018 vom 19.07.2018 (S.10) und Nr. 01/2020 vom 23.01.2020 (S. 10)

Ansatzfähige Kosten:

Für die vorgeschlagene Satzung wurden die ansatzfähigen Kosten im Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2010 ermittelt, da für die Folgejahre noch kein rechtssicheres, d. h. unangreifbares, Ergebnis der Betriebskostenabrechnungen vorliegt.

Die Kosten eines Kita-Platzes sind zwischen 2003 und 2010 nicht nur aufgrund der allgemeinen Inflation (jährliche Lohnsteigerung und Preissteigerung von Betriebskosten (Strom, Wasser etc.) gestiegen, sondern ebenso durch Umstellung der Tarife bei Trägern auf das Niveau des öffentlichen Dienstes (regionaler Wettbewerb um gute Mitarbeiter) sowie durch die Schaffung notwendiger neuer Plätze (Investitionskosten). Ebenso sind die allgemeinen Preise seit 2010 bis heute weiter gestiegen und damit die Kosten für einen Kita-Platz. Die Landeshauptstadt Potsdam hat bis zum Zeitpunkt der erfolgreichen Klage gegen das Land im Jahr 2013 die stetig steigenden Kosten der Kindertagesbetreuung bis 2014 abgedeckt, wovon Eltern profitieren. (Deckelung der Kita-Kosten auf dem Niveau von 2010 auch in den kommenden Jahren.)

Für 13.622 Eltern liegt aktuell die tatsächliche Verteilung der Einkommen vor, dass entspricht der Erfassung von 95 % aller Eltern. Diese Daten wurden anonymisiert durch die Träger bereitgestellt (siehe Anlage 2).

Hierbei ist festzuhalten, dass 16 % aller Eltern ein Einkommen über der heutigen Höchstgrenze von über 77.001 EUR vorweisen. Das heißt, jede Reduzierung von Beitragshöhen bis zu einem Einkommen von 77.001 EUR zum Status Quo multipliziert sich mit Tausenden von Beitragsfällen, die von wenigen Beitragsfällen über 77.001 EUR Einkommen ausgeglichen werden müssten (vergleiche Anlage 3 und 4)

Ergebnis:

Die im Zukunftsprogramm avisierten jährlichen Mehrerträge können nur durch Fortsetzung der aktuellen Beitragstabelle erfolgen, indem die Höchstbeiträge den tatsächlichen Kosten eines Kita-Platzes angepasst werden und eine entsprechende Fortschreibung für Einkommen über 77.001 EUR erfolgt. Absolut ergäbe dies Mehrerträge auf Seiten der Träger und folglich eine **Aufwandsminderung** bei der LHP in Höhe von **1.115.475 EUR pro Jahr** (siehe Anlage 5).

Unter Beachtung der zumutbaren Kostenbeteiligung der Eltern, des erheblichen administrativen Aufwandes durch Mahnverfahren und fruchtlose Vollstreckungsversuche durch die Träger sowie mit Blick auf eine familienpolitisch angemessene Entlastung beinhaltet die Vorlage folgende Entscheidungen:

1. Erneutes Anheben der Freigrenze auf 17.000,99 EUR, daraus folgen **193.566 EUR (Beitragsausfall) pro Jahr**
2. Aufhebung der Deckelung ab einem Einkommen von 77.001 EUR – Deckelung nunmehr ab einem Einkommen von 149.501 EUR

Im Ergebnis könnten **Mehrerträge bei den Trägern und folglich eine Aufwandsreduzierung im Haushalt der LHP in Höhe von 921.909 EUR** erzielt werden. In 2015 werden voraussichtlich nur 1/3 der Mehrerträge (Eintritt ab 01.09.2015), also 307.300 EUR, erzielt werden können. Abzüglich der bereits haushaltswirksam veranschlagten 250.000 EUR ergibt sich hier eine Verbesserung zum Plan in Höhe von 57.300 EUR.

Per E-Mail:

AWO Kinder- und Jugendhilfe Potsdam gGmbH

Friedrich-Ebert-Str. 113
14467 Potsdam

Unser Zeichen: 2
Sachbearbeiter:

Potsdam, den 03.11.2014

Gebührentabelle EBO Potsdam, Stand Oktober 2014

Sehr geehrte

die zuletzt vorgelegte Gebührentabelle ist in Ihrer Struktur für mich nicht nachvollziehbar. Die Beiträge müssen zum einen sozialverträglich sein. Dies ist vorliegend nicht mein Prüfungsgegenstand, sondern die Frage der Staffelung entsprechend dem (verfügbaren) Elterneinkommen. Dabei ist nach meiner Auffassung neben dem Kriterium der Leistungsfähigkeit insbesondere das Kriterium der Beitragsgerechtigkeit zu beachten. Im Kern bedeutet dies nach meiner Auffassung, daß die Eltern, denen ein höheres Einkommen zur Verfügung steht, auch höhere Beiträge zu bezahlen haben.

Dazu besteht ein Ermessenspielraum. Der Anstieg kann, muß aber nicht linear erfolgen. Unzweifelhaft muß aber tendenziell eine ansteigende (oder eben fallende) Kurve erkennbar sein. Dies ist allerdings nicht der Fall.

1. Zu begrüßen ist, daß mit der Struktur Abstufungen in relativ kleinen Schritten vorgenommen ist, was der Beitragsgerechtigkeit entgegen kommt. Dadurch sind dann auch entsprechend relativ geringe Beitragssteigerungen in den Stufen möglich.
2. Zur Beurteilung der Beitragshöhe sei von den höchsten Beiträgen ausgegangen (Jahresbrutto ab € 149.501,00). Für die Bemessung eines zulässigen Höchstbei-

trages ist zu berücksichtigen, daß Elternbeiträge - nur - Beiträge zu den Betriebskosten darstellen und daher abhängig von den Gesamtplatzkosten sind, Diskowski/Wilms 12.17, Rn 3.4 und 3.6. Es wären also die tatsächlichen Gesamtplatzkosten zu ermitteln, und zwar ohne die "institutionelle Förderung", also ohne die geförderten Kosten für das notwendige pädagogische Personal. Die so zu ermittelnden Kosten sind mir nicht bekannt. Dieser Betrag würde aber den absoluten Höchstbetrag bedeuten. Ob eine Gemeinde dann diese Höchstgrenze ausschöpfen will, muß von ihr politisch entschieden werden. Der Kommentierung sind einige dagegen sprechende Argumente zu entnehmen.

3. Meine grundsätzliche Kritik betrifft zunächst die in der Tabelle enthaltenen Differenzen zwischen den Spalten für den zeitlichen Umfang, also 6, 8 und 10 Stunden für Krippe und Kindergarten und 4, 6 und 8 Stunden für den Hort. Die Tabelle ist insoweit nicht nachvollziehbar und unausgewogen.

Wenn anhand der anrechenbaren Gesamtkosten der jeweilige Höchstbetrag zu ermitteln ist, ist dies **pro Stunde** der Betreuungsleistung vorzunehmen. Die 6. Stunde kann nicht mehr kosten als die 7. oder die 10. Stunde. Im Hort kann die 4. Stunde nicht mehr kosten als die 6. oder die 8.

Die Tabelle hat aber eine diesbezüglich wesentlich abweichende Systematik (die allerdings nicht durchgehend eingehalten ist, worauf unten noch einzugehen ist). Beispiel: Während in der höchsten Einkommensstufe in der Krippe beim Mindestbetreuungsumfang die Stunde mit € 71,33 veranschlagt ist, wird für die 8. Stunde nur noch € 36,00 und für die 10. Stunde nur noch € 13,00 gefordert. Im Kindergarten ist bei 6 Stunden die Stunde mit € 44,00 veranschlagt, während die 8. Stunde nur noch € 16,00 beträgt und die 10. Stunde nur noch € 8,00. Beim Hort sind die ersten 4 Stunden mit € 33,33 veranschlagt, während die 6. Stunde nur noch mit € 7,00 und die 10. Stunde dann allerdings wieder mit € 13,00 veranschlagt sind.

Diese Systematik bedarf einer nachvollziehbaren und belastbaren Begründung, die ich nicht sehen kann. Mit § 1 Abs. 2 KitaG ist lediglich der **Mindestanspruch** bestimmt. Dies bedeutet aber nur, daß der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zu diesen Grenzen den Rechtsanspruch des Kindes nicht mehr zu prüfen hat. § 1 Abs. 2 KitaG bietet mithin kein Unterscheidungskriterium für die Beitragshöhe bzw. die anrechnungsfähigen Platzkosten.

Fiskalische Gesichtspunkte sind zwar aus Sicht der Gemeinde legitim, sie müssen aber verträglich mit dem gesetzlichen Gebot einer gerechten Staffelung sein. Dies ist nicht der Fall, wofür exemplarisch folgendes Beispiel steht: Wie bereits

00000

Aufgabe
00100
Aufgabe

angesprochen, ist bei einem verfügbaren Jahreseinkommen von € 150.000,00 oder mehr in der Krippe die 9. oder die 10. Stunde jeweils mit € 13,00 veranschlagt. Bei einem verfügbaren Jahreseinkommen von € 50.000,00, also nur einem Drittel, sind jedoch die 7. und die 8. Stunde jeweils mit € 21,50 veranschlagt. Dies kann ganz offensichtlich nicht zutreffend sein.

Hinzu kommen folgende Unausgewogenheiten: In der höchsten Einkommensstufe werden für die 7. bis einschließlich 10. Stunde jeweils € 24,50 veranschlagt, während bei Eltern mit einem verfügbaren Jahreseinkommen von höchstens der Hälfte, also € 75.000,00, € 20,50 für diese Stunde veranschlagt sind. Die Differenz von € 4,00/Stunde bzw. € 16,00 für 4 Stunden ist wohl nicht angemessen.

Für den Kindergarten ist noch eine erheblich ungerechtere Staffelung vorgesehen. Während in der höchsten Einkommensstufe die 7. und 8. Stunde mit jeweils € 16,00 und die 9. und 10. Stunde mit jeweils € 8,00 veranschlagt sind, sind bei einem Einkommen von € 80.000,00 die 7. und 8. Stunde mit € 35,00 und die 9. und 10. Stunde mit € 7,00 jeweils veranschlagt. Bei einem Einkommen von € 50.000,00, also einem Drittel der Höchststufe, sind die 7. und 8. Stunde noch mit € 24,50 veranschlagt, die 9. und 10. Stunde mit € 4,50. Für die 7. bis 10. Stunde sollen Eltern mit einem Einkommen von € 42.100,00 genauso viel zahlen wie die Eltern in der höchsten Einkommensstufe.

Unverständlich sind die Ansätze für den Hort. Während im Krippen- und im Kindergartenbereich für die 9. und 10. Stunde ein erheblich niedrigerer Betrag als für die 7. und 8. Stunde veranschlagt sind, ist dies für den Hort umgekehrt. Auch dies bedarf einer nachvollziehbaren und belastbaren Begründung, die allerdings für mich nicht erkennbar ist. Aus dieser Struktur drängt sich die Vermutung auf, daß jedenfalls eine über 6 Stunden hinaus gehende Hortbetreuung von der Stadt nicht erwünscht und über die Beitragshöhe tendenziell erschwert oder gar verhindert werden soll. Dies wäre aber rechtlich nicht zulässig. Hinzu kommen folgende ganz offensichtlich unausgewogene Staffellungen: In der höchsten Einkommensstufe sind die 7. und 8. Stunde jeweils mit € 13,00 veranschlagt. Für Eltern mit einem Jahreseinkommen von € 82.000,00 sind die Stunden jeweils mit € 23,00 veranschlagt. Selbst Eltern mit einem Einkommen von € 44.501,00 sollen mehr bezahlen als die Eltern, die über weit mehr als das Dreifache verfügen können.

4. Beim BAföG ist zu unterscheiden: Wenn Kindeseltern BAföG beziehen, ist dieses als deren Einkommen zu berücksichtigen. Wenn unterhaltsberechtigter Kinder BAföG erhalten, kann dies nicht berücksichtigt werden, weil es sich dann

um Einkommen des Kindes handelt. Bei Diskowski/Wilms, 12.17 Rn 3.9, ist ausgeführt: "*Das Einkommen der Kinder (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente) darf nicht der Bemessungsgrundlage "Elterneinkommen" hinzugerechnet werden, weil es nicht den Eltern, sondern den Kindern gezahlt wird...*" Diese Auffassung ist vollkommen zutreffend und es ist lediglich nachdrücklich zu kritisieren, daß die Kommentatoren ihre Erkenntnis bei entsprechenden Sachverhalten übersehen. Denn auch bei den Regelsätzen für die Kinder nach SGB II und XII handelt es sich um Einkommen der Kinder, das nicht den Elterneinkommen hinzu gerechnet werden darf, mit allen Konsequenzen.

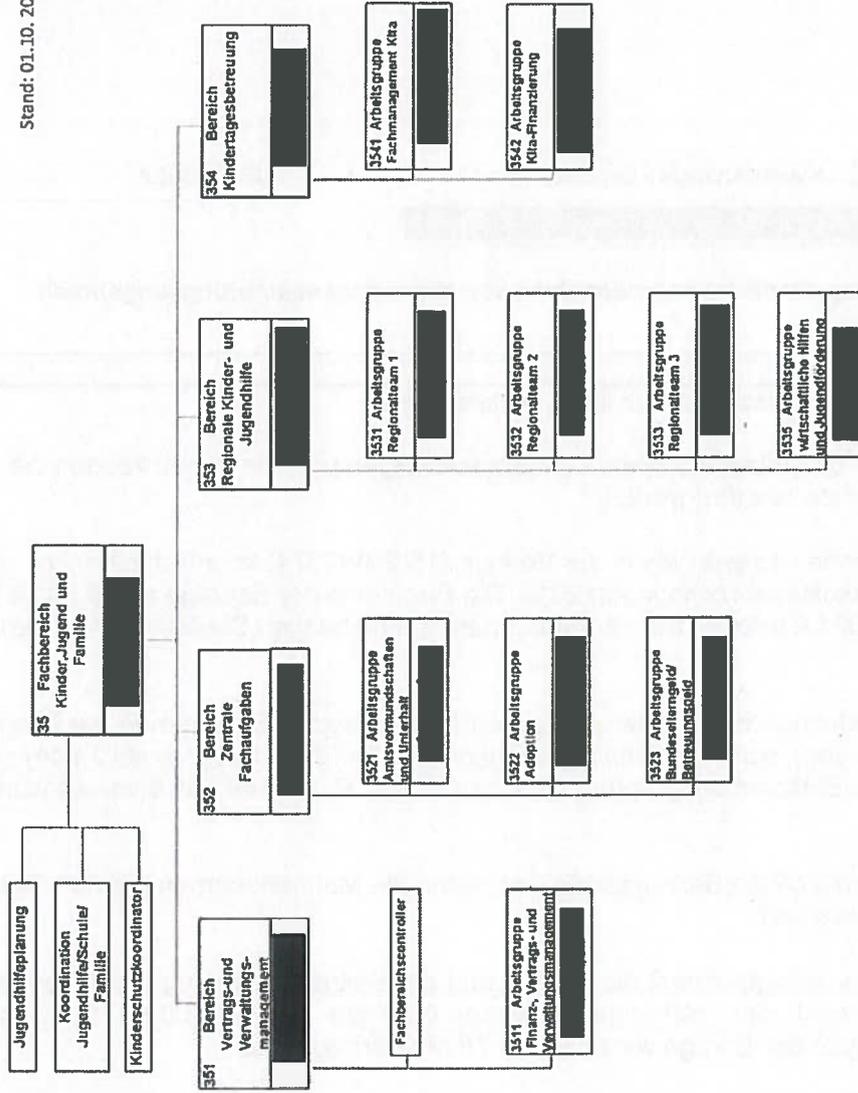
Mit freundlichen Grüßen



Korrektur Organigramm FB 35

Stadtverwaltung Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79-91
14469 Potsdam
Geschäftsverteilungsplan
Geschäftsbereich 3
Fachbereich 35

Stand: 01.10. 2014



Geschäftsbereich/FB: 3/35

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Erstellungsdatum:

Eingang [REDACTED]

07.7.2015

Termin:

21.07.2015

Beantwortung der

 Anfrage / Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.:

15/SVV/0522

Fragesteller/in: [REDACTED]

Betreff: **Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten**

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Auf welchen Grundlagen basieren die Berechnungen und wie genau können die Mehreinnahmen beziffert werden?

Die neuen Höchstwerte basieren wie in der Vorlage (15/SVV/0374) kenntlich gemacht, auf den IST-Kosten der Betriebskostenabrechnungen 2010. Die Ermittlung der Beiträge ab 79.501 € bis zur neuen Höchstgrenze 149.501 € erfolgte auf der Fortführung der bisherigen Staffelung (Anstieg) der Beiträge bis 77.000,99 €.

Die Simulation der Mehreinnahmen beruht auf den 2014 erfassten Einkommen der Eltern von 13.622 Kindern (Hochrechnung), wobei die erfassten Einkommen bei 77.001 € (Anzahl 1.614) statistisch gleichmäßig auf alle Einkommensgruppen zwischen 77.001 € und 149.501 € verteilt wurden.

2. Wie verändert sich die Beitragsstaffelung, wenn die Mehreinnahmen auf 600 Tsd. Euro beschränkt werden?

Wie oben dargestellt, erfolgte zuerst die Fortführung der Beitragsstaffelung von 79.501 € bis 149.501 € Einkommen anhand der bisherigen Beitrags-Anstiege bis 77.000,99 € Einkommen. Die anschließende Analyse der Erträge wies ca. 900 T€ Mehrerträge aus.

Eine bewusste Abschwächung der Beitragsstaffelung mit dem Ziel von Plan-Mehrerträgen (z. B. 600 T€) ist nicht möglich.

 Fortsetzung siehe Rückseite_____
Oberbürgermeister_____
Beigeordnete/r/Vertreter/in des GB

Drucksachen Nr.:

Selbst wenn dies gelänge, führen diese Beiträge jedoch verstärkt dazu, dass das Verhältnis von Elternbeitrag zum Einkommen in den höheren Einkommensgruppen gemessen an den bisherigen Verhältnissen bis 77.000,99 € Einkommen erheblich sinkt. Dies wäre nicht mehr sozialverträglich.

3. Durch die Erhöhung der Freistellungsgrenze werden Mittel an anderer Stelle im Sozialbereich eingespart. Wie hoch sind die Einspareffekte bei den Freistellungsgrenzen 17.000, 22.000 und 30.000 Euro Jahreseinkommen und wie werden die eingesparten Mittel verwendet bzw. anderweitig verbucht?

Eine generelle Entlastung und damit Einsparungen durch die Freistellung von Elternbeiträgen in anderen sozialen Bereichen findet nicht statt.

Grundsätzlich werden wie in der Vorlage (15/SVV/0374) dargestellt, durch die Freistellung (von 12.500,99 €) auf 17.000,99 € Einkommen 194 T€ weniger Elternbeiträge auf Seiten der Träger erhoben, was durch Zuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam ausgeglichen würde. Eine Freistellung auf 22.000,99 € Einkommen hätte Beitragsausfälle von weiteren 231 T€ zur Folge. Eine Freistellung auf 29.500,99 € hätte Beitragsausfälle von noch einmal weiteren 491 T€ zur Folge.

4. Im bundesweiten Vergleich (lt. Kindergartenmonitor, Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult GmbH) gehört Potsdam insgesamt vor allem für die Eltern mittlerer und höherer Einkommen zu den teuersten Städten. Wie lässt sich das erklären?

Der angeführte Vergleich ist aus Sicht des Jugendamtes nicht machbar. Hierzu sind insbesondere die Betreuungszeiten in den jeweiligen Bundesländern und ihren Gemeinden und Städten zu unterschiedlich. Gar steuern einige Kommunen in den Alten Bundesländern durch günstige Elternbeiträge für 20 oder 30 Stunden Betreuung die Inanspruchnahme. Hinzukommen verschiedenste Ansätze (ebenso das Prinzip alle zahlen das gleiche) bis hin zu einer erheblichen Spannweite von Einkommensfreigrenzen, Mindest- und Höchstbeiträgen sowie Ermäßigungen von Mehrkindfamilien.

Ein Vergleich mit den kreisfreien Städten Cottbus und Frankfurt/Oder sowie der Gemeinde Nuthetal zeigt, dass hier bis 70 T€ Jahreseinkommen (brutto) ähnliche Beitragshöhen insbesondere mit der Gemeinde Nuthetal für das 1. Kind vorherrschen. Ab 70 T€ erhebt die Gemeinde Nuthetal mit Abstand die höchsten Beiträge (Krippe 10 h bis zu 759,20 €).

Beim Vergleich ist besonders hervorzuheben, dass in Potsdam die Ermäßigungen für Zwei- und Dreikind-Familien sich immer auf alle Kinder beziehen und von daher eine viel größere Entlastung im Vergleich zu anderen Städten erfolgt. Nur 1/3 aller Familien in Potsdam haben im Sinne der Elternbeitragsordnung ein Kind. Fast die Hälfte aller Familien haben jedoch 2 Kinder und bekommen für jedes Kind eine 20 %ige Reduzierung der Beiträge. Weitere 17 % aller Familien haben 3 oder mehr Kinder und erhalten weitere erhebliche Reduzierung der Beiträge für jedes betreute Kind in der Kindertageseinrichtung.

5. Die Freistellungsgrenze ist nicht einheitlich geregelt und wird in den vielen Kommunen unterschiedlich gehandhabt. Wie ist die tatsächliche Rechtslage vor allem vor dem Hintergrund der Ausführungen von Frau Basekow (AWO) bei der SVV am 01. Juli 2015?

Es ist richtig, dass der brandenburgische Gesetzgeber hier keine Regelungen vorsieht. Wiederum hat eine Überprüfung zu den Berechnungen von Einkommen der so genannten Bedarfsgemeinschaften nach SGB XII durch den Fachbereich Soziales und Gesundheit ergeben, dass diese kein Einkommen über 22.000 € im Sinne der Elternbeitragsordnung haben können, da hier nur das Einkommen der Eltern herangezogen wird. Daher ist es sinnvoll, Einkommen bis 22.000,99 € freizustellen, um gerade hier sozial benachteiligten Familien insbesondere Bedarfsgemeinschaften weitere Belastungen zu ersparen bzw. zu minimieren.

██████████ - Wtrlt: Kalkulation EBO

Von: ██████████
An: ██████████
Datum: 25.10.2017 16:00
Betreff: Wtrlt: Kalkulation EBO
Anlagen: EBO2015Terminkette.doc; Vorstellung Arbeitsstand EBO GB3 am 16.07.14.pptx; 24.09.2014 Anlage Vorlage EBO Krippe 10 h.pptx

Grober Verlauf - Gern darfst Du diesen ergänzen und sicherlich kürzen:

In der damaligen Zuständigkeit 351 (Zuordnung Kita-Tipp, Elternbeitragsordnung und Tagespflege zum Bereich 351) Kalkulation der Höchstbeiträge für neue Elternbeitragsordnung im Mai 2013 durch ██████████
Jedenfalls lautet der Dateiname der bekannten Datei von ██████████ auf ...20130502.xls.

Meines Wissens war das Ziel bereits zum 01.01.2014 eine neue EBO zu machen - im Ergebnis stand nur die Erhöhung der Freistellungsgrenze von 9.500 € auf 12.500 € oder so ähnlich. Zuvor meine ich gab es die Info von oben, keine neuen Elternbeiträge - politisch zu brisant.

Wann startete die AG Elternbeiträge (aus ██████████ wo ich hinzukam?) Schau mal in die Anlage, gab es die AG erst mit der Novellierung 2015? Ihr müsst in 351 schon viel zeitiger gestartet sein - für die EBO 2014?

Ich meine ich kam einfach nur dazu, weil ich Präsentationen gut machen und Gedanken visualisieren konnte und Vorschläge unterbreitete, wie man nun mit Höchstbeiträgen weiter macht - Beitragsstaffelungen (linear, degressiv, ██████████ Prozentvariante). Bereits in der Präsentation bei ██████████ gab es zwar die Theorie, die alten Kurven fortzusetzen, jedoch wusste man nicht wie. Zu diesem Zeitpunkt fehlten uns erst einmal die Verteilung der Einkommen, um überhaupt ausrechnen zu können welche Variante (linear, degressiv, ██████████ Prozentvariante) was am Ende bringt. Ich kann mich nur noch daran erinnern, dass irgendwann die Höchstsätze klar waren und wir noch mit ██████████ diskutierten, ob wir 100 % davon oder 95 % ansetzen, um ggf. wegen Refi-Fälle uns nicht angreifbar machen, eine Art Puffer einbauen - um dem Grundsatz grundsätzlich zu genügen, nicht mehr Kosten in Rechnung zu stellen, als überhaupt entstehen. Die Refi-Kosten waren zu dem Zeitpunkt in Frage gestellt. Jedoch in den 2010 BKAs enthalten.

Dann gab es die Auswertung der Einkommensverteilung durch Abfrage bei den Trägern über den Bereich Statistik - damit waren Simulationen der verschiedenen Beitragsstaffelungen (aber immer von 584 € als Höchstbeitrag) möglich. Auch da bot ich mich wohl an, weil ich eine Idee hatte, dass überhaupt in Excel abbilden zu können. Präsentation am 24.09.2014 gab das Ergebnis aller Varianten wieder, nur die Fortführung der alten Beiträge weiter zu neuen Höchstbeiträgen führt zu Mehrerträgen. Alle anderen Berechnungen führten zu massiven Ertragsverlusten und damit Haushalts-Mehrbelastungen.

Danach gab es politische Diskussionen über die Verwendung der Mehrerträge (untere noch mehr Entlasten, mittlere Einkommen um 3 € zu entlasten etc.), Beschluss etc.

>>> ██████████ 25.10.2017 09:31 >>>
██████████

Ich bitte um Darstellung der einzelnen Schritte, wie die jetzt gültige EBO kalkuliert worden ist. Kein Fließtext, sondern einzelne Schrittfolgen

Wvlg. 27.11.2017

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] Kinder, Jugend und Familie

Dienstsitz: Am Palais Lichtenau 3

Postanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 79/81

14461 Potsdam

Telefon 0331 289 [REDACTED]

Fax 0331 289 [REDACTED]

[REDACTED]

04.03.2014

Zeitschiene Neufassung EBO Inkrafttreten 01.01.2015

Termin	Aktivität	Verantwortung
bis 15.03.2014	- Auftakt AG Verwaltung	[REDACTED] erl. 25.02.2014
bis Ende 12. KW	- Prüfung Möglichkeit Erueierung der Einkommensverhältnisse über Träger - Prüfung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen - Prüfung Ansatz Kosten und Möglichkeiten der Herangehensweise, Ansatz Ist-Geschwisterkinder	[REDACTED]
14. KW	- AG Sitzung mit Auswertung Aufträge	[REDACTED] erl. 14. KW Protokoll in Arbeit
bis 22. KW	- Erstellung Entwurf	[REDACTED]
23. KW	- Vorstellung 1. Entwurf bei 35	[REDACTED]
26. KW	- Beratung Entwurf mit AG nach § 78 (Kita)	[REDACTED]
bis 31. KW	- Fertigstellen Endfassung und Fertigstellen Beschlussvorlage; Einbindung - RPA - Justitiariat - Kämmerei - GB 3 Vorbereitung Mitzeichnungen	[REDACTED]
21.08.2014	Abgabe bei 3	
10.09.2014	BK	
25.09.2014	JHA	
	SVV	
Dezember 2014	Veröffentlichung	

- 1. Entwurf EBO

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 19.09.2014 08:25
Betreff: 1. Entwurf EBO
CC: [REDACTED]
Anlagen: Elternbeitragsordnung1Entwurf15092014.doc

Sehr geehrt [REDACTED]

in der Anlage übersende ich den ersten Entwurf zum EBO- Text. Auch intern befinden wir uns noch in der Diskussion.

Leider kann ich zum heutigen Zeitpunkt die Elternbeitragstabellen noch nicht beifügen. Hier laufen heute und am Montag noch Gespräche.

Die Erläuterungen sind grundsätzlich noch in der erneuten Überarbeitung, hier sollten wir uns gemeinsam noch ein Zeitfenster gönnen. Wichtig ist, dass diese bis zum Inkrafttreten stehen. Sie sind nicht Bestandteil des Beschlusses.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Ich wünsche ein angenehmes WE und lassen Sie uns am Montag in einen konstruktiven Austausch treten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Landeshauptstadt Potsdam
-Der Oberbürgermeister-
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Bereich Service
Arbeitsgruppe Familienservice
Friedrich- Ebert- Str. 79/81
14469 Potsdam

Telefon. 0331/ 289- [REDACTED]

Telefax 0331/ 289- 84- [REDACTED]

E- Mail: [REDACTED]

Diese E- Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, und diese E- Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E- Mail. Das Kopieren von Inhalten, die Weitergabe ohne Genehmigung ist nicht erlaubt und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

[REDACTED] - Abstimmung Entwurf Beschlussvorlage EBO 2015

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 22.09.2014
Uhrzeit: 13:00 - 14:30
Betreff: Abstimmung Entwurf Beschlussvorlage EBO 2015
Ort: Stadthaus Kita- Tipp 106
CC: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2015 steht der Auftrag zur Überarbeitung der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der LHP (Beschluss der SVV 13/SVV/0664- unter Beachtung der Ergänzungen).

Auftrag war die Aufhebung der Beitragsdeckelung ab einem Jahreseinkommen von mehr als 77.000 EUR zum o.g. Datum.

Der Komplex einer umfassenden Prüfung der Rechtslage, der Erfordernisse aus dem "Status Quo" heraus, der Sozialverträglichkeit und der aktuellen Gegebenheiten in der LHP (unter Einbeziehung der freien Träger) hat uns zu einem Ergebnis geführt, welches wir in Vorbereitung auf die Einreichung in den Gremiengang mit Ihnen beraten wollen.

2. Entwurf EBO

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 23.09.2014 15:27
Betreff: 2. Entwurf EBO
Anlagen: Elternbeitragsordnung1Entwurf15092014.doc

Hallo [REDACTED]

ich habe versucht, alles Besprochene umzusetzen.

Eine unterstützende Formulierung benötige ich bezogen auf § 7 Abs. 3 und § 7 Abs. 7.

Sollten Sie es hinbekommen, würde ich mich über eine Korrektur bis morgen 11 Uhr freuen.

Danke!

Viele Grüße
[REDACTED]

gescannt

14) [REDACTED] Wtrlt. Antw: EBO

Von: [REDACTED]
 An: [REDACTED]
 CC: [REDACTED]
 Datum: 27.10.2014 08:47
 Betreff: Wtrlt. Antw: EBO

Guten Morgen,
 bitte die Zeitschiene berücksichtigen. Die überarbeitete EBO muss am 08.12.2014 bei GB 3 vorliegen.
 Vorab bitte 142 und 113 kommunizieren.
 Ich bitte um Abgabe und Rücksprache bei mir am 01.12.2014.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] Kinder, Jugend und Familie
 Dienstsitz: Am Palais Lichtenau 3
 Postanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 79/81
 14461 Potsdam
 Telefon 0331 289- [REDACTED]
 Fax 0331 289- [REDACTED]

>>> [REDACTED] 14.10.2014 18:08 >>>
 Sehr geehrter [REDACTED]

bei Behandlung der Vorlage in der SVV am 03.12.2014, ist eine Abgabe bei 3 für den 23.10.2014 vorgesehen.

Bei Behandlung in der SVV im Januar (28.01.2014) wäre die Vorlage hier bis zum 08.12.2014 einzureichen.

Vorher ist eine Abstimmung mit GB 1 (142 und 113) empfehlenswert.

Herzliche Grüße
 [REDACTED]

Landeshauptstadt Potsdam
 Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung
 Tel. (03 31) 2 89- [REDACTED] / Fax: (0331)289 84 [REDACTED]
 e-Mail: [REDACTED]

>>> [REDACTED] 14.10.14 17:20 >>>

Nach dem eben erfolgten Abstimmungsgespräch zwischen GB 1 und GB 3 zur Einbringung der EBO in die BK und SVV ist folgendes vereinbart worden:

1. Die Vorlage wird in der BK am 15.10. zurückgezogen
2. Die Tabelle ist so zu gestalten, dass es bei keinem Betreuungsangebot der unterschiedlichen Stundenumfänge in Krippe, Kita und Hort zu einem geringeren Beitrag kommt.
3. Die EBO wird zum neuen Kindergartenjahr 2015/2016 (01.08.) in Kraft gesetzt
4. In die EBO ist aufzunehmen, dass die Beträge alle 2 Jahre jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres angepasst werden.
5. Als Bemessungsgröße für die Beiträge haben wir in der aktuellen Tabelle den Wert von 90 %

angesetzt. Bei der Bemessungsgröße ist nunmehr von 100 % auszugehen.

6. Für den Haushalt 2015 sind 5/12 der nach bisheriger Vorlage zu erwartenden Elternbeiträge zu berücksichtigen. Für den Haushalt 2016 die gesamte Summe.

Die EBO ist unter den o.g. Punkten zu überarbeiten. [redacted] (GB 3) wird uns kurzfristig den Termin mitteilen, zu dem die neue Vorlage bei 3 einzureichen ist.

Das weitere Verfahren wird in der DB 35 am 15.10. besprochen

Mit freundlichen Grüßen

[redacted] Kinder, Jugend und Familie
Dienstszitz: Am Palais Lichtenau 3
Postanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14461 Potsdam
Telefon 0331 289 [redacted]
Fax 0331 289 [redacted]
[redacted]

540/14

[REDACTED] - EBO/ Gebührensatzung Kindertagesbetreuung

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 26.11.2014
Uhrzeit: 10:00 - 11:30
Betreff: EBO/ Gebührensatzung Kindertagesbetreuung
Ort: Büro [REDACTED]

[REDACTED]

WV: 3.12.14

[REDACTED]

27.11.14

Especially in [REDACTED]

→ 19.2. bei GAB

19.3. bei 10

1. 11. SVV

30. 11. JHA

→ Mitte Januar

→ SVGB
→ P

→ Tapferer

→ ÖK

→ Landwirtschaft

→ AWO

17.000

AL

[REDACTED] - Wtrlt: Unser Gespräch vom 05.11.2014_Ergänzung EBO LHP

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 17.11.2014 13:52
Betreff: Wtrlt: Unser Gespräch vom 05.11.2014_Ergänzung EBO LHP
CC: [REDACTED]
Anlagen: Unser Gespräch vom 05.11.2014_Ergänzung EBO LHP

Sehr geehrter [REDACTED]

anliegendes Schreiben der AWO für Sie zur Kenntnis.

Mit [REDACTED] werde ich einen AE erarbeiten.
Einige Themen können (wie bereits mit Ihnen kommuniziert) in den noch weiterführend zu überarbeitenden Erläuterungen niedergeschrieben werden. Diese werden nicht Bestandteil der Satzung sein, sind aber für die Umsetzung in der Praxis für die MA in unserer Verwaltung und für die zuständigen MA in der Trägerlandschaft äußerst hilfreich im Sinne eines "einheitlichen" Verständnisses.

Das grundsätzliche Gebot einer sozialverträglichen Gestaltung, unter Beachtung der Leistungsfähigkeit und dem Grundsatz der Gleichbehandlung, sollte spätestens bei der "Fortschreibung" im Jahr 2017 auf den Prüfstand.

Für R stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

[REDACTED]

Treffpunkt

am 26. 11.!

Landeshauptstadt Potsdam
-Der Oberbürgermeister-
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Bereich Kindertagesbetreuung (354)
Dienstszitz: Am Palais Lichtenau 3
Postanschrift: Friedrich- Ebert- Str. 79/81
14469 Potsdam

Telefon. 0331/ 289-
Telefax 0331/ 289-

E- Mail:

Diese E- Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, und diese E- Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E- Mail. Das Kopieren von Inhalten, die Weitergabe ohne Genehmigung ist nicht erlaubt und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

>>> > 12.11.2014 16:05 >>>

Sehr geehrte

sehr geehrte

wie im Gespräch am 05.11.2014 zugesagt, erhalten Sie hier die ergänzenden Hinweise. Wir bitten um Rückäußerung zum Inhalt des Schreibens und Informationen zum weiteren Vorgehen. Wegen der Themenfülle konnten wir am 05.11.2014 noch nicht über die Thematik der Berechnung von Einkommen selbständig beschäftigter Eltern sprechen. Dazu wollten wir einen Folgetermin vereinbaren. Wir bitten Sie um Terminvorschläge.

Freundliche Grüße

AWO Kinder- und Jugendhilfe Potsdam gGmbH
Friedrich-Ebert-Str.113
14467 Potsdam

Eingetragen beim Amtsgericht Potsdam HRB-Nr. 10980
Geschäftsführerin: [REDACTED]
Beiratsvorsitzende: [REDACTED]

Tel.: 0331 581 [REDACTED]

Fax: 0331 581 [REDACTED]

Email: [REDACTED]

www.awo-potsdam.de

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Wir haben die E-Mail beim Ausgang auf Viren geprüft - wir raten jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Vireneingangskontrolle. Eine Haftung für Virenbefall schließen wir aus.

Wtrlt: Vermerk zur Beschlussvorlage EBO 2015 Stand 14.10.14.DOC

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 17.11.2014 15:33
Betreff: Wtrlt: Vermerk zur Beschlussvorlage EBO 2015 Stand 14.10.14.DOC
CC: [REDACTED]
Anlagen: Vermerk zur Beschlussvorlage EBO 2015 Stand 14.10.14.DOC;
EBO2015TerminketteneuNovember2014.doc

Sehr geehrter [REDACTED]

bezogen auf unser heutiges Gespräch schicke ich Ihnen in der Anlage den Vermerk der Justiziarin [REDACTED] und die Empfehlung einer neuen Terminkette in Vorbereitung auf die Sicherstellung der Umsetzung zum 01.08.2015.

Darüber hinaus gestatten Sie mir folgende Hinweise:

Ob die Berechnungstabelle den Anforderungen an eine gerechte und sozialverträgliche Staffelung standhält, sollte spätestens mit der nächsten Fortschreibung/ Anpassung im Jahr 2017 neu beurteilt werden. Die ansatzfähigen Kosten sind zu diesem Zeitpunkt gesondert auch für die Tagespflege zu ermitteln. Mit dieser erneuten Anpassung sollte grundsätzlich der "Einkommensbegriff" und die "Orientierung an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" erneut definiert werden. (z.B. Umgang mit Regelleistungen nach SGB II oder SGB XII..)

Für R stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

(EBO) Gebührensatzung 2015

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 22.01.2015 13:59
Betreff: (EBO) Gebührensatzung 2015
CC: [REDACTED]

Information:

Nach R mit [REDACTED] wird der überarbeitete Textentwurf einer Gebührensatzung am **28.01.2015** vorliegen. Ich stelle noch heute einen T zur Abstimmung mit [REDACTED] in der kommenden Woche ein. Entgegen der Terminkette (2 KW) erfolgt die **Vorstellung bei 35 in der 5 KW** und die **Vorstellung im GB 3 in der 6. KW**. Zwischendurch werde ich die AG 78 auf dem Laufenden halten und gebe die Entwürfe mit der Bitte um Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Beschlussfassung zum Sommer müsste trotzdem zu halten sein.

Abstimmung Entwurf Gebührensatzung Textteil

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 29.01.2015
Uhrzeit: 13:30 - 15:00
Betreff: Abstimmung Entwurf Gebührensatzung Textteil
Ort: Palais Lichtenau NE 22
CC: [REDACTED]

23.01.2015

**Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagespflege
Gebührensatzung Inkrafttreten 01.08.2015
Minimale Veränderung Zeitleiste vom 17.11.2014**

Termin	Aktivität	Verantwortung
Dezember 2014	Information zum aktuellen Sachstand und zum weiteren Verfahren AG § 78 (Multiplikation Träger)	
Dezember 2014 Januar 2015	Neufassung Textteil- aus EBO wird Gebührensatzung- in Kooperation mit 9311 T Schwierigkeiten- R mit 9311- Termin am 29.01.2015	(Teil Berechnung)
2. KW 2015 6. bis 7. KW	Vorstellung Entwurf Gebührensatzung FB 35 und Abstimmung mit GB 1	
3. KW 2015 8. KW	Vorstellung Entwurf Gebührensatzung GB 3	
8. KW	Entwurf an AG 78	
6. KW 2015 9.- 10. KW	Fertigstellen Endfassung, Abgabe GB 3, Mitzeichnungen	
17.03.2015	Vorstellung Endfassung AG nach § 78	
März 15.04.2015	BK	
April 06.05.2015	SVV	
April 28.05.2015	JHA	
Mai/Juni 03.06 oder 01.07.2015	SVV	

gescannt

540114

[REDACTED] - EBO

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 24.09.2014 19:46
Betreff: EBO
CC: [REDACTED]
Anlagen: BeschlussvorlageEBO2015.docx; EBO 2015, Stand 24.09.14 Abschluss nach [REDACTED] EBO Anlage 1.docx; Darstellung der finanziellen AuswirkungenSeite3letzte Fassung der.docx; Darstellung der finanziellen Auswirkungenletzte Fassung.docx; BKEBO2015.docx; 24.09.2014 Anlagen Vorlage EBO.pptx

Sehr geehrte Kollegen,

anbei der letzte Stand von heute Abend...

Morgen um 11 Uhr treffen wir uns zu einem nochmaligen Austausch bei [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Prozessuale Fragen:	
1.	Welche Fachbereiche und welche Teams haben die Elternbeitragsordnungen im genannten Untersuchungszeitraum erarbeitet? Wer war auf welcher Grundlage verantwortlich für die Kontrolle der ermittelten Beitragshöhen? Nach welcher Regelung sind Freigabe und Prüfung der Entwürfe praktisch und formal erfolgt? Welche schriftlichen Dokumentationen und Vermerke wurden im Rahmen dieses Prozesses angelegt?
1.1	Ab wann waren welche Rechtsauffassungen für die zu treffenden Entscheidungen der Verwaltung bekannt und zugänglich? Ab wann und in welcher Form wurde beispielsweise die im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im März 2016 erstellte Handreichung zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG der Verwaltung bekanntgemacht? Wann wurden diese an welchen Stellen in die administrativen Prozesse der LHP aufgenommen?
1.2	Welche kommunikativen Schnittstellen bestanden nach außen und nach innen und wie erfolgte die Kommunikation in diesen Schnittstellen?
2.	Welche Organisationseinheiten waren wann mit dem Vorgang der Erstellung der Beschlussvorlage (einschl. Anlagen) für die SVV befasst? Nach welcher Regelung sind Freigabe und Prüfung der Entwürfe praktisch und formal erfolgt? Welche schriftlichen Dokumentationen und Vermerke wurden im Rahmen dieses Prozesses angelegt?
3.	Wann erfolgte eine Beteiligung des Rechtsamtes und wie wurde diese Beteiligung für die Freigaben und Prüfungen im Prozess abgebildet? Welche schriftlichen Dokumentationen und Vermerke wurden im Rahmen dieses Prozesses angelegt?
4.	Wer trägt im Prozess der Erstellung einer Satzung welche Verantwortung? Sind die Verantwortlichen ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen? Wer überprüfte dies? Kann vorsätzliches fehlerhaftes Handeln in jeder Zuständigkeitsebene sicher ausgeschlossen werden?
5.	Waren die verwaltungsintern angewendeten Verfahren geeignet? Wo werden Schwachpunkte im Verfahren gesehen (intern/extern)?
6.	Welche Abfolge politischer Entscheidungsprozesse haben bei der Erarbeitung der Beitragsordnung zugrunde gelegen?
Aus dem Ergebnis der Untersuchung sollen durch den Gutachter Empfehlungen für die künftige Gestaltung der Prozesse zur Erstellung einer Elternbeitragsordnung abgeleitet werden.	
Einzelfragen	
1.	Nach welchem Verfahren erfolgte die Kalkulation der KiTa-Elternbeiträge für die Jahre 2015 sowie 2016 bis 2018?
1.1	Ist die Kalkulation nachvollziehbar und detailliert dokumentiert?
1.2	Ist diese Kalkulation (d. h. die unter Abzug der Personalkosten nach § 16 Abs. 2 KitaG) Grundlage für die freiwillige Rückerstattung der Elternbeiträge oder wurde für dieses Verfahren eine neue Kalkulation erstellt? Wenn ja, warum?
1.3	Wurde zunächst eine Kalkulation unter Abzug nach § 16 Abs. 2 KitaG erstellt? Warum ist diese Kalkulation nicht in den Unterlagen der Akteneinsicht enthalten?
1.4	Gab es Empfehlungen zur Erstellung der Kalkulationen und wurden diese gegebenenfalls sorgfältig umgesetzt und abgewogen?
1.5	Wurden grundlegende Fehler bei der Berechnung der Beitragssätze gemacht? Wurden Rechtsnormen falsch angewendet oder ausgelegt – insbesondere vor den Urteilen des BVerwG vom 25. 04. 1997 – 5 C 6.96, juris, Rn. 11., Urteil des BVerfG vom 10.3.1998 1 B vR 178 /1997? Waren ggf. diese Fehler durch die damalige Rechtsprechung oder Vorgaben der Fachaufsicht verursacht oder begünstigt (bitte die konkreten Urteile oder

	Stellungnahmen zur Verfügung stellen)?
1.6	Wie ist es zu erklären, dass die auf Seite 165 der Akte vermerkten monatlichen Kostensätze je Kind nicht in die Beitragstabelle aufgenommen und den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorgelegt wurden? Wer hat diese Entscheidung getroffen?
1.7	In welcher Höhe weicht der Betrag zwischen den Leistungen der LHP zur Kitafinanzierung von dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum zu Lasten/zu Gunsten der Elternbeiträge in den verschiedenen Einkommensstufen ab und wie ist der Beschluss des BVerfG vom 10. März 1998 – 1 BvR 178/97 in diesem Zusammenhang zu verstehen?
2	Gab es nachweislich eine Entscheidung der LHP den Personalkostenzuspruch nach § 16 Abs. 2 KitaG statt durch die LHP lediglich durch den Landeszuschuss und ansonsten durch Elternbeiträge zu finanzieren? Der Nachweis ist zu führen.
2.1	Wenn ja, auf welcher Basis und mit welcher Begründung wurde die Entscheidung, welche der beiden damals vorliegenden Kalkulationen angewendet wird, getroffen?
2.2	Wenn so verfahren wurde, gibt es möglicherweise gesetzliche Gründe, die diese Entscheidung rechtfertigen? Spielen in diesem Zusammenhang mögliche Interpretationsspielräume eine Rolle? Wie sahen diese aus?
2.3	Welche Finanzierungsregelungen im KitaG spielten für die getroffenen Entscheidungen eine Rolle und welche Auswirkungen hatten diese konkret? Welche Rolle spielten ggfls. die Entscheidung anderer kreisfreier Städte und die Kreisfreiheit an sich?
2.4	Ist der Grad an Komplexität in Verbindung mit einer Uneindeutigkeit mögliche Ursache für das damalige Handeln der Verwaltung oder die spätere mangelnde Nachvollziehbarkeit durch Dritte? (Hinweis: Die Vielzahl der gesetzlichen Unklarheiten, die zur Arbeit und zu den Veröffentlichungen der Ergebnisse der AG 17 – Kompendium der Kita-Beiträge im Land Brandenburg – führten, sind zu bewerten.)
2.5	Gab es signifikante Aufgabenstellungen, die maßgeblich dazu führten, dass möglicherweise Rahmenbedingungen (z. B. Bemessungsgrenze der oberen Einkommen, Erhöhung der unteren Freibetragsgrenze) verändert werden mussten?
2.6	Wer hat Einfluss darauf genommen, dass statt der Kalkulation unter Abzug der Personalkosten nach § 16 Abs. 2 KitaG die später verwendete (unter Abzug des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 KitaG) genutzt wurde?
2.7	Ist der Grundgedanke des Handelns des in Frage stehenden Vorgehens nachvollziehbar?
Durch den zu beauftragenden Gutachter ist aus dem Ergebnis der Untersuchung abzuleiten, ob sich Hinweise auf arbeitsrechtlich, dienstrechtlich oder strafrechtlich relevante Tatbestände ergeben.	